

Auto
& Fahren



Kfz-Versicherung

**JETZT
NEUE APPS
DOWNLOADEN**

  

FÜR IOS UND ANDROID

IHR SCHUTZ FÄHRT MIT

UNSERE KFZ-VERSICHERUNG

KLAUSELVERZEICHNIS MOBILITÄT 01.04.2020

Entdecken Sie unsere Vorteile für Familien
und umweltbewusste AutofahrerInnen

IHRE SORGEN MÖCHTEN WIR HABEN

**WIENER
STÄDTISCHE**
VIENNA INSURANCE GROUP





KFZ-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG.....	9
H06 - NICHT VERSICHERUNGSPFLICHTIGE FAHRZEUGE	9
H07 - EINGESCHRÄNKTE ÖRTLICHE VERWENDUNG	9
H09 - GROSSABSCHLUSSNACHLASS.....	9
H33 - WECHSELKENNZEICHEN	9
H44 - PRÄMIENEINSTUFUNG IM BONUS/MALUS-SYSTEM.....	9
H50 - SCHADENERSATZBEITRAG	9
H51 - OBLIGATER SCHADENERSATZBEITRAG FÜR TAXI	10
H52 - PRÄMIENNACHLASS WEGEN DES VEREINBARTEN SCHADENERSATZBEITRAGES.....	10
H55 - INDIVIDUELLER SCHADENERSATZBEITRAG	11
H56 – OBLIGATORISCHER SCHADENERSATZBEITRAG FÜR TAXI.....	11
H69 - AUSSEREUROPÄISCHE DECKUNG	11
H81 - HISTORISCHE KRAFTFAHRZEUGE (OLDTIMER)	11
H87 - PRÄMIENNACHLASS FÜR ÖFFENTLICHRECHTLICHE VERSICHERUNGSNEHMER	12
H99 - ZUSATZVEREINBARUNG	12
HAC - AKTIONSNACHLASS.....	12
HB05 - BONUSRETTETTER 2005	12
HB06 - BONUSRETTETTER 2006	13
HB07 - BONUSRETTETTER 2007	13
HB08 - BONUSRETTETTER 2008	13
HB09 - BONUSRETTETTER 2009	14
HB10 - BONUSRETTETTER 2010	14
HB11 - BONUSRETTETTER 2011	14
HB17 - BESONDERE BEDINGUNGEN ZUM BONUSRETTETTER	15
HB18 - BONUSRETTETTER 2008	15
HB19 - BESONDERE BEDINGUNGEN ZUM BONUSRETTETTER 2009	15
HB20 - BESONDERE BEDINGUNGEN ZUM BONUSRETTETTER 2010	16
HB21 - BESONDERE BEDINGUNGEN ZUM BONUSRETTETTER 2011	16
HB4 - BESONDERE BEDINGUNGEN ZUM BONUSRETTETTER	16
HB6 - BESONDERE BEDINGUNGEN ZUM BONUSRETTETTER	17
HB7 - BESONDERE BEDINGUNGEN ZUM BONUSRETTETTER	17
HB8 - BESONDERE BEDINGUNGEN ZUM BONUSRETTETTER	18
HBB7 - BONUSRETTETTER 2007 (VÖB, SELEKT U. ÖBV-DIREKT-ALT).....	18
HBRT – BESONDERE BEDINGUNGEN ZUM BONUSRETTETTER.....	18
HBV0 - GRATIS-BONUSRETTETTER FÜR VORSORGE-KUNDEN 2010.....	19
HBV1 - GRATIS-BONUSRETTETTER FÜR VORSORGE-KUNDEN 2011.....	19
HBV7 - GRATIS-BONUSRETTETTER FÜR VORSORGE-KUNDEN.....	20
HBV8 - GRATIS-BONUSRETTETTER FÜR VORSORGE-KUNDEN.....	20



HBV9 - GRATIS-BONUSRETTER FÜR VORSORGE-KUNDEN.....	21
HC1 - ZIELGRUPPENNACHLÄSSE	21
HC3 - RECHTSBEISTANDS-ASSISTANCE	21
HC4 - SUPERBONUS-VORTEILSNACHLASS.....	22
HC6 - BONUS-VORTEILSNACHLASS	22
HC7 - SUPERBONUS-VORTEILSNACHLASS.....	22
HC8 - UMWELTBONUS.....	23
HC9 - BONUSVORTEILSNACHLASS	23
HCB - BONUSSTUFENNACHLASS	23
HCO - KLIMABONUS.....	23
HCP - KLIMABONUS	23
HCQ - KLIMABONUS.....	24
HCW - UMWELTBONUS.....	24
HD3 - RECHTSBEISTANDS - ASSISTANCE (FÜR ALTE ÖBV-DIREKT-VERTRÄGE)	24
HE9 - KOOPERATIONSNACHLASS FÜR PERSONENGRUPPEN.....	25
HF1 - BEDINGUNGEN FÜR DEN AUSLANDS-ZUSATZ-SCHUTZ (AZS 1998)	25
HF5 - BEDINGUNGEN FÜR DEN ERWEITERTEN AUSLANDS-ZUSATZ-SCHUTZ (EAZS 1998).....	25
HF9 - BEDINGUNGEN FÜR DEN ERWEITERTEN AUSLANDS-ZUSATZ-SCHUTZ (EAZS V)	25
HFB - FAMILIENBONUS.....	25
HG2 - FREIWILLIGE HÖHERVERSICHERUNG	26
HG3 - FREIWILLIGE HÖHERVERSICHERUNG	26
HJB - JUGENDLICHENBONUS.....	26
HJP - FAMILIENBONUS	27
HJQ - FAMILIENBONUS.....	27
HK1 - HAUSHALTS-(FAMILIEN)NACHLASS	28
HK5 - GROSSABSCHLUSSNACHLASS FÜR PERSONENGRUPPEN	28
HK7 - ZUSATZBEDINGUNGEN FÜR DIE KFZ-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG FÜR LENKER VON GEMIETETEN KRAFTFAHRZEUGEN IM AUSLAND	28
HK8 - ZUSATZBEDINGUNGEN FÜR DIE SONDERKLASSE- BZW. KRANKENHAUS-TAGEGELDVERSICHERUNG NACH VERKEHRSUNFÄLLEN	29
HKF - KLEINFLOTTEN-VERLAUFSSYSTEM.....	30
HKG - KLEINFLOTTEN-VERLAUFSSYSTEM.....	31
HL1 - BEAMTENTARIF	32
HL2 - FAMILIENTARIF/SENIORENTARIF/FRAUENTARIF.....	33
HL3 - TARIF FÜR MITGLIEDER DER GEWERKSCHAFT DER GEMEINDEBEDIENTETEN.....	33
HM1 - ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE KRAFTFAHRZEUG-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG.....	33
HM2 - ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN FÜR DIE PRÄMIENBEMESSUNG NACH DEM SCHADENVERLAUF (BOMA 1995)	33
HM3 - STILLLEGUNG DES VERSICHERTEN EINSPURIGEN KRAFTFAHRZEUGES WÄHREND DES WINTERS.....	33
HM4 - STILLLEGUNG DES VERSICHERTEN FAHRZEUGES - KENNZEICHENHINTERLEGUNG	34
HM5 - PANNENHILFE-SERVICE.....	34
HM8 - SUPERBONUS.....	34



HN3 - STILLLEGUNG DES VERSICHERTEN EINSPURIGEN KRAFTFAHRZEUGES WÄHREND DES WINTERS	34
HN5 - PANNENHILFE-SERVICE	35
HN5 - PANNENHILFE-SERVICE	35
HN5 - PANNENHILFE-SERVICE	36
HN7 - STILLLEGUNG DES VERSICHERTEN EINSPURIGEN KRAFTFAHRZEUGES WÄHREND DES WINTERS	36
HN7 - STILLLEGUNG DES VERSICHERTEN EINSPURIGEN FAHRZEUGES WÄHREND DES WINTERS	37
HOD1 - TARIF BIKER Ö.D.	37
HP1 - ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE KRAFTFAHRZEUG-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG	37
HP2 - ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN FÜR DIE PRÄMIENBEMESSUNG NACH DEM SCHADENVERLAUF (BOMA 2007)	37
HP3 - ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE KRAFTFAHRZEUG-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG	38
HRV - SPEZIALAKZEPT RV	38
HS3 - INDIVIDUALNACHLASS	38
HS3 - INDIVIDUALNACHLASS	38
HS3 - INDIVIDUALNACHLASS	38
HS7 - ERWEITERTE PANNENHILFE	38
HSW - SAISONALE ENTGELTLICHE DIENSTE – WINTER/SOMMERDIENST	39
HT7 - ERWEITERTE PANNENHILFE	39
HT7 - ERWEITERTE PANNENHILFE	40
HT7 - ERWEITERTE PANNENHILFE	42
HVM - VOLLKUNDENNACHLASS FÜR EINSPURIGE KRAFTFAHRZEUGE	43
HZ1 - ZWEITWAGENBONUS	44
HZ7 - ZWEITWAGENBONUS	44
KASKOVERSICHERUNG	46
K01 - VERTRAGSLAUFZEIT	46
K02 - KÜNDIGUNGSRECHT NACH KREDITRÜCKZAHLUNG	46
K03 - VERTRAGSLAUFZEIT	46
K09 - GROSSABSCHLUSSNACHLASS	46
K31 - MITVERSICHERUNG VON EINRICHTUNGSGEGENSTÄNDEN	46
K32 – GARAGENRISIKO	46
K33 - PRÄMIENNACHLASS FÜR WECHSELKENNZEICHEN	46
K42 - UMSATZSTEUER (MEHRWERTSTEUER)	46
K69 - AUSSEREUROPÄISCHE DECKUNG	46
K73 - RESERVEOMNIBUSSE UND -ANHÄNGER	47
K74 - LANDWIRTSCHAFTLICHE ZUGMASCHINEN, TRAKTOREN, RAUPENSCHLEPPER UND MOTORKARREN	47
K77 - GEGENSTÄNDE DES PERSÖNLICHEN BEDARFS (GILT NICHT FÜR WOHNMOBILE)	47
K78 - ERWEITERTE GLASBRUCHDECKUNG	47
K79 - ERWEITERTE GLASBRUCHDECKUNG	47
K80 - GEGENSTÄNDE DES PRIVATEN, PERSÖNLICHEN BEDARFS	47
K80 - GEGENSTÄNDE DES PRIVATEN, PERSÖNLICHEN BEDARFS	48
K80 - GEGENSTÄNDE DES PRIVATEN, PERSÖNLICHEN BEDARFS	48



K81 - MIETWAGEN BEI TOTALDIEBSTAHL DES FAHRZEUGES.....	48
K82 - SCHLOSSÄNDERUNGSKOSTEN	48
K83 – SCHÄDEN AN KLEINGLÄSERN OHNE SELBSTBEHALT – (ÖBV-SELEKT,VÖB)	49
K84 - ERSATZ DER ZULASSUNGSGEBÜHR UND BEARBEITUNGSKOSTEN, MATERIALKOSTEN VON KENNZEICHENTAFELN SOWIE DER BEGUTACHTUNGSPLAKETTE DES ERSATZFAHRZEUGES BEI TOTALSCHADEN BZW. TOTALDIEBSTAHL	49
K85 - MOBILE NAVIGATIONSGERÄTE	49
K86 - ERSATZ DER BEGUTACHTUNGSPLAKETTE	49
K88 - ERWEITERUNG DES DECKUNGSUMFANGES	49
K99 - ZUSATZVEREINBARUNG	50
KAC - AKTIONSNACHLASS.....	50
KC1 - ZIELGRUPPENNACHLÄSSE	50
KC2 - PRÄMIENRÜCKVERGÜTUNG FÜR SCHADENSFREIHEIT DER KASKOVERS. (BONUS)	50
KC4 - SUPERBONUS-VORTEILSNACHLASS	51
KC5 - TREUEBONUS.....	51
KC6 - BONUS-VORTEILSNACHLASS	51
KC7 - SUPERBONUS-VORTEILSNACHLASS	51
KC8 - UMWELTBONUS	51
KCB - BONUSSTUFENNACHLASS.....	51
KCI - CARPLUS VORTEILSPAKET SÜDTIROL.....	51
KCJ - CARPLUS VORTEILSPAKET SÜDTIROL.....	52
KCP - CARPLUS VORTEILSPAKET.....	53
KCQ - CARPLUS VORTEILSPAKET	54
KCR - CARPLUS VORTEILSPAKET	55
KCS - CARPLUS VORTEILSPAKET.....	55
KCT - CARPLUS VORTEILSPAKET	56
KCT - CARPLUS VORTEILSPAKET	57
KCU - CARPLUS VORTEILSPAKET	58
KCU - CARPLUS VORTEILSPAKET	59
KCV - BONUSSTUFENNACHLASS.....	60
KCW - UMWELTBONUS.....	60
KD7 - KASKO-DIREKTREGULIERUNG FÜR SACHSCHÄDEN	60
KD7 - KASKO-DIREKTREGULIERUNG FÜR SACHSCHÄDEN	60
KE9 - KASKO-SELBSTBETEILIGUNG – ANGESTELLTENKONDITIONEN.....	60
KEB - E-BIKE – REDUKTION DES SELBSTBEHALTS.....	61
KEK - BESONDERE BESTIMMUNG FÜR DIE E-BIKE VOLL- ODER TEILKASKO-VERSICHERUNG	61
KEK - BESONDERE BESTIMMUNG FÜR DIE E-BIKE VOLL- ODER TEILKASKO-VERSICHERUNG	61
KFB - FAMILIENBONUS	62
KFG - GROBE FAHRLÄSSIGKEIT	62
KFP - FREIZEITPAKET FÜR SPORT, JAGD UND FISCHEREI	63
KFP - FREIZEITPAKET.....	63
KFP - FREIZEITPAKET.....	63



KFV - FAMILIENBONUS	64
KG7 - AUFLÖSUNGSKLAUSEL – GAP-DECKUNG	64
KG9 - AUFLÖSUNGSKLAUSEL – GAP-DECKUNG	65
KJB - JUGENDLICHENBONUS	65
KJP - FAMILIENBONUS	66
KJQ - FAMILIENBONUS	66
KJV - FAMILIENBONUS	66
KKF - KLEINFLOTTEN-VERLAUFSSYSTEM	67
KKG - KLEINFLOTTEN-VERLAUFSSYSTEM	68
KK1 - HAUSHALTS-(FAMILIEN)NACHLASS	70
KK4 - KASKO FÜR PRIVATFAHRTEN	70
KK5 - GROSSABSCHLUSSNACHLASS FÜR PERSONENGRUPPEN	70
KK9 - FRAUENNACHLASS	70
KKO - KOOPERATIONSWERKSTÄTTE	70
KM3 - STILLEGUNG DES VERSICHERTEN EINSPURIGEN KRAFTFAHRZEUGES WÄHREND DES WINTERS	71
KM4 - STILLEGUNG DES VERSICHERTEN FAHRZEUGES - KENNZEICHENHINTERLEGUNG	71
KM7 - INDEXVEREINBARUNG	71
KM9 - GLASREPARATUR	71
KN3 - STILLEGUNG DES VERSICHERTEN EINSPURIGEN KRAFTFAHRZEUGES WÄHREND DES WINTERS	71
KN7 - STILLEGUNG DES VERSICHERTEN EINSPURIGEN KRAFTFAHRZEUGES WÄHREND DES WINTERS	72
KN7 - STILLEGUNG DES VERSICHERTEN EINSPURIGEN FAHRZEUGES WÄHREND DES WINTERS	72
KNW - NEUWERTKLAUSEL	72
KOP - OPEL-VORTEILSPAKET	72
KP1 - ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE VOLLKASKOVERSICHERUNG (VK 1995)	73
KP2 - ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE PARKSCHADENKASKOVERSICHERUNG (PK 1995)	73
KP3 - ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE TEILKASKOVERSICHERUNG (TK 1995)	73
KP4 - ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE BASISKASKO-VERSICHERUNG (BK 1995)	73
KP5 - ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE KOLLISIONSKASKO-VERSICHERUNG (KK 1995)	73
KP6 - ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE ELEMENTARKASKO-VERSICHERUNG (EK 1995)	74
KP7 - ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE KASKO-VERSICHERUNG VON PROBEFAHRTEN (EHK 1995)	74
KP8 - ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE PAUSCHALE KASKO-VERSICHERUNG VON FAHRZEUG- HANDELS- UND FAHRZEUG-REPARATURBETRIEBEN (PHK 1995)	74
KP9 - ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE PARKSCHADEN-KASKOVERSICHERUNG (PK 1998)	74
KPE - KAUFPREISERSATZDECKUNG	74
KPF – KAUFPREISERSATZDECKUNG	74
KRN RCI-VORTEILSPAKET	75
KQ1 - ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE VOLLKASKO-VERSICHERUNG (VK 2002)	76
KQ3 - ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE TEILKASKO-VERSICHERUNG (TK 2002)	76
KQ5 - ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE KOLLISIONSKASKO-VERSICHERUNG (KK 2002)	76
KQ6 - ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE ELEMENTARKASKO-VERSICHERUNG (EK 2002)	76
KQ7 - ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE KASKO-VERSICHERUNG VON PROBEFAHRTEN (EHK 2002)	77



KQ8 - ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE PAUSCHALE KASKO-VERSICHERUNG VON FAHRZEUG- HANDELS- UND FAHRZEUG-REPARATURBETRIEBEN (PHK 2002)	77
KQ9 - ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE PARKSCHADEN-KASKOVERSICHERUNG (PK 2002)	77
KR1 - ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE VOLLKASKO-VERSICHERUNG (VK 2005)	77
KR2 - ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE PARKSCHADEN-KASKOVERSICHERUNG (PK 2005)	77
KR3 - ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE TEILKASKO-VERSICHERUNG (TK 2005)	77
KR4 - ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE NATUR & TIER-TEILKASKO-VERSICHERUNG (NTK 2009)	77
KR7 - ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE KASKO-VERSICHERUNG VON PROBEFAHRTEN (EHK 2005).....	77
KR8 - ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE PAUSCHALE KASKO-VERSICHERUNG VON FAHRZEUG- HANDELS- UND FAHRZEUG-REPARATURBETRIEBEN (PHK 2005)	77
KR9 - ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE PARKSCHADEN-KASKOVERSICHERUNG (PKÖ 2005)	77
KRA - ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE VOLLKASKO-VERSICHERUNG (VKÖ 2005),	77
KRE – RCI VORTEILSPAKET	77
KRG - PRÄMIENINKASSO REPARATURKOSTEN-VERSICHERUNG	78
KS1 - PRÄMIENRÜCKVERGÜTUNG FÜR SCHADENSFREIHEIT DER KASKOVERSICHERUNG (BONUS)	78
KS2 - PRÄMIENRÜCKVERGÜTUNG FÜR SCHADENSFREIHEIT DER KASKOVERSICHERUNG (BONUS)	79
KS3 - VORAUSBONUS FÜR SCHADENSFREIHEIT	80
KS4 - BEDINGUNGEN FÜR DAS BONUS-SYSTEM DER BONUS-KASKOVERSICHERUNG (BOKA 1995).....	80
KS5 - ABWEICHUNG DER POLIZZE VOM ANTRAG	82
KS6 - BEDINGUNGEN FÜR DAS BONUS-SYSTEM DER BONUS-KASKOVERSICHERUNG (BOKA 2005).....	82
KS7 - VORAUSBONUS FÜR SCHADENSFREIHEIT	83
KS9 - KOOPERATIONSWERKSTÄTTE	83
KSA - SANTANDER PLUS-PAKET	83
KSA - SANTANDER PLUS-PAKET	85
KSK - INDIVIDUALNACHLASS.....	86
KST - MITVERSICHERUNG STURZHELM	86
KST – MITVERSICHERUNG STURZHELM.....	86
KST - MITVERSICHERUNG STURZHELM/E-BIKE-HELM	86
KT1 - ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE VOLLKASKO-VERSICHERUNG (VK 2009).....	86
KT2 - ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE PARKSCHADEN-KASKOVERSICHERUNG (PK 2009).....	86
KT3 - ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE TEILKASKO-VERSICHERUNG (TK 2009).....	86
KT4 - ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE NATUR & TIER-TEILKASKO-VERSICHERUNG (NTK 2009).....	87
KT5 - ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE VOLLKASKO-VERSICHERUNG (VK 2013).....	87
KT6 - ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE PARKSCHADEN-KASKOVERSICHERUNG (PK 2013).....	87
KT7 - ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE TEILKASKO-VERSICHERUNG (TK 2013).....	87
KT8 - ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE NATUR & TIER-TEILKASKO-VERSICHERUNG (NTK 2013).....	87
KT9 - RESERVIERTE NUMMER	87
KV3 - VORBESICHTIGUNG.....	87
KVB - VORBESICHTIGUNG	87
KVM - VOLLKUNDENNACHLASS FÜR EINSPURIGE KRAFTFAHRZEUGE	88
KXX	88



KYY	88
KZB - KASKO-ZUSTANDSBERICHT	88
INSASSENUNFALLVERSICHERUNG	89
U01 - VERTRAGSLAUFZEIT	89
U03 - VERTRAGSLAUFZEIT	89
U09 - GROSSABSCHLUSSNACHLASS	89
U16 - NAMENTLICHE VERSICHERUNG OHNE KRAFTRADBENÜTZUNG	89
U33 - WECHSELKENNZEICHEN	89
U35 - KRANKENTRANSPORT	89
U36 - LENKERVERSICHERUNG	89
U37 - VERSICHERTE PLÄTZE	89
U69 - AUSSEREUROPÄISCHE DECKUNG	89
U73 - RESERVEOMNIBUSSE UND RESERVEOMNIBUSANHÄNGER	90
U75 - IU PLUS – SCHUTZ & HILFE	90
U99 - ZUSATZVEREINBARUNG	90
UAC - AKTIONSNACHLASS	90
UC1 - ZIELGRUPPENNACHLÄSSE	91
UC4 - VERSICHERTE PLÄTZE	91
UK1 - HAUSHALTS-(FAMILIEN)NACHLASS	91
UK5 - GROSSABSCHLUSSNACHLASS FÜR PERSONENGRUPPEN	91
UK9 - FRAUENNACHLASS	91
UM3 - STILLLEGUNG DES VERSICHERTEN EINSPURIGEN KRAFTFAHRZEUGES WÄHREND DES WINTERS	91
UM4 - STILLLEGUNG DES VERSICHERTEN FAHRZEUGES - KENNZEICHENHINTERLEGUNG	92
UN3 - STILLLEGUNG DES VERSICHERTEN EINSPURIGEN KRAFTFAHRZEUGES WÄHREND DES WINTERS	92
UN7 - STILLLEGUNG DES VERSICHERTEN EINSPURIGEN KRAFTFAHRZEUGES WÄHREND DES WINTERS	92
UN7 - STILLLEGUNG DES VERSICHERTEN EINSPURIGEN FAHRZEUGES WÄHREND DES WINTERS	92
UR1 - ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE FAHRZEUGINSASSEN-UNFALLVERSICHERUNG (FIU 1995)	93
UR2 - ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE FAHRZEUGINSASSEN-UNFALLVERSICHERUNG (FIU 2002)	93
UR6 - ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE FAHRZEUGINSASSEN-UNFALLVERSICHERUNG (FIU 2016)	93
UU5 - BEDINGUNGEN FÜR DIE KFZ-PERSONENKASKO FÜR DAS AUSLAND (PKA 1999)	93
UU6 - KFZ-PERSONENKASKO FÜR DAS AUSLAND	93
UU6 - KFZ PERSONENKASKO FÜR DAS AUSLAND	94
UUF - KFZ-FAHRERSCHUTZ	96



KFZ-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

H06 - NICHT VERSICHERUNGSPFLICHTIGE FAHRZEUGE

Die Prämie wurde unter der Voraussetzung erstellt, dass das Fahrzeug eine Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 10 km/h aufweist und deswegen der gesetzlichen Versicherungspflicht nicht unterliegt. Sollte das Fahrzeug in späterer Folge versicherungspflichtig werden und zum Betrieb des Fahrzeuges der Nachweis einer bestehenden Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung erforderlich sein, so ist dies dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen, worauf die Prämie neu zu vereinbaren ist.

H07 - EINGESCHRÄNKTE ÖRTLICHE VERWENDUNG

Das Fahrzeug ist nicht zur Verwendung auf Straßen mit öffentlichem Verkehr bestimmt und nicht behördlich zugelassen. Die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung umfasst deshalb nur Schadenereignisse, die nicht auf Straßen mit öffentlichem Verkehr eintreten.

Sollten die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht mehr zutreffen, so ist der Versicherer unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, worauf die Prämie neu zu vereinbaren ist.

H09 - GROSSABSCHLUSSNACHLASS

In der ausgewiesenen Prämie ist der vereinbarte Großabschlussnachlass berücksichtigt.

Dieser gilt solange

- für Versicherungsleistungen nicht mehr als 70 % der Prämien aufzuwenden waren. Es gilt der Durchschnitt der letzten 3 Jahre (Rechnungsjahr und 2 Vorjahre);
- die vereinbarte Anzahl der bei der Wiener Städtischen versicherten Kraftfahrzeuge nicht unterschritten wird.

H33 - WECHSELKENNZEICHEN

Anmerkung: Der Versicherungsaufsichtsbehörde mitgeteilt am 5.7.1996

Für die Dauer der Zuweisung eines Wechselkennzeichens hat die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung nur für das Fahrzeug Gültigkeit, an dem die Kennzeichentafeln jeweils angebracht sind.

Der Wegfall des Wechselkennzeichens ist dem Versicherer unverzüglich mitzuteilen.

H44 - PRÄMIENEINSTUFUNG IM BONUS/MALUS-SYSTEM

Bei der Prämienbemessung wurde die Bildung einer erstattungsfähigen Rückstellung für (einen) Schadenfälle (Schadenfall) berücksichtigt, die (der) noch nicht vollständig abgewickelt werden konnte(n).

H50 - SCHADENERSATZBEITRAG

Anmerkung: Klausel gilt für Verträge bis 30.06.2002

Anmerkung: Der Versicherungsaufsichtsbehörde mitgeteilt am 5.7.1996

Die Währung, der Prozentsatz und der Betrag wurden variabel gestaltet und werden vom PSY übernommen.

Auf die Dauer der Vereinbarung eines Schadenersatzbeitrages im nachstehend beschriebenen Ausmaß, verzichtet der Versicherer auf sein Kündigungsrecht gemäß § 158 VersVG. Der Schadenersatzbeitrag beträgt **<PROZENTBETRAG>** % der am Tag des Eintritts des Versicherungsfalles gültigen Jahresprämie, mindestens **<WÄHRUNG> <BETRAG>** (zuzüglich Versicherungssteuer im gesetzlichen Ausmaß).

Der Schadenersatzbeitrag wird für jeden Versicherungsfall, für den der Versicherer eine Entschädigung zu seinen Lasten erbracht hat, bei Vorschreibung fällig. Für die Folgen nicht rechtzeitiger Entrichtung finden die Vorschriften der §§ 39 ff des Versicherungsvertragsgesetzes 1958 Anwendung.



Ist die vom Versicherer erbrachte Entschädigungsleistung geringer als der Schadenersatzbeitrag, reduziert sich der Schadenersatzbeitrag auf den Betrag der erbrachten Entschädigungsleistung.

Entschädigungsleistungen, die ausschließlich aufgrund von Teilungsabkommen von Versicherern untereinander oder zwischen Versicherern und Sozialversicherungsträgern erbracht worden sind, bleiben unberücksichtigt.

H51 - OBLIGATER SCHADENERSATZBEITRAG FÜR TAXI

Die Währung, der Prozentsatz und der Betrag wurden variabel gestaltet und werden vom PSY übernommen.

Bei Personen- und Kombinationskraftwagen zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen (Taxifahrzeuge) mit nicht mehr als fünf Plätzen außer dem Lenkerplatz ist, unbeschadet der Prämienbemessung nach dem Schadenverlauf für Versicherungsfälle, für die der Versicherer eine Entschädigung zu seinen Lasten bezahlt hat, dem Versicherer der von ihm bezahlte Betrag, höchstens jedoch der Betrag von

<WÄHRUNG> <BETRAG> für den ersten,
<WÄHRUNG> <BETRAG> für den zweiten,
<WÄHRUNG> <BETRAG> für jeden weiteren

Versicherungsfall (jeweils zuzüglich Versicherungssteuer im gesetzlichen Ausmaß), der innerhalb eines Beobachtungszeitraumes (1. Oktober eines jeden Jahres bis 30. September des darauffolgenden Jahres) eingetreten ist, zu entrichten.

Der Schadenersatzbeitrag wird für jeden Versicherungsfall, für den der Versicherer eine Entschädigung zu seinen Lasten erbracht hat, bei Vorschreibung fällig. Für die Folgen nicht rechtzeitiger Entrichtung finden die Vorschriften der §§ 39 ff des Versicherungsvertragsgesetzes 1958 Anwendung. Ist die vom Versicherer erbrachte Entschädigungsleistung geringer als der Schadenersatzbeitrag, reduziert sich der Schadenersatzbeitrag auf den Betrag der erbrachten Entschädigungsleistung.

Zahlungen, die ausschließlich aufgrund von Teilungsabkommen von Versicherern untereinander oder zwischen solchen und Sozialversicherungsträgern erbracht wurden, werden hierbei nicht berücksichtigt.

Erwirbt der Versicherungsnehmer anstelle eines veräußerten Fahrzeuges oder eines Fahrzeuges, für das das versicherte Interesse weggefallen ist, ein anderes Fahrzeug, so ist die Zahlung der Versicherungsfälle gemäß Absatz 1 innerhalb eines Beobachtungszeitraumes fortzusetzen. Ein Fahrzeug gilt stets als anstelle eines anderen erworben, wenn der Erwerb innerhalb desselben Beobachtungszeitraumes wie die Veräußerung oder der Wegfall des versicherten Interesses erfolgt. Endet das Versicherungsverhältnis und wird hinsichtlich desselben Fahrzeuges vom selben Versicherungsnehmer innerhalb desselben Beobachtungszeitraumes ein neuer Versicherungsvertrag geschlossen, so ist die Zahlung der Versicherungsfälle gemäß Absatz 1 fortzusetzen.

Nach Beendigung des Versicherungsverhältnisses bleibt der Versicherungsnehmer für die während der Dauer des Versicherungsverhältnisses eingetretenen Versicherungsfälle zur Entrichtung des Schadenersatzbeitrages verpflichtet. Bei Veräußerung des versicherten Fahrzeuges durch den Versicherungsnehmer bleibt dieser für die während der Dauer seines Eigentums eingetretenen Versicherungsfälle zur Entrichtung des Schadenersatzbeitrages verpflichtet.

H52 - PRÄMIENNACHLASS WEGEN DES VEREINBARTEN SCHADENERSATZBEITRAGES

Die Währung, der Prozentsatz und der Betrag wurden variabel gestaltet und werden vom PSY übernommen.

Anmerkungen: ist bei Taxis nicht zulässig

Auf die Dauer der Vereinbarung eines Schadenersatzbeitrages im nachstehend beschriebenen Ausmaß ist die Prämie entsprechend reduziert. Der Schadenersatzbeitrag beträgt <PROZENTSATZ> % der am Tag des Eintrittes des Versicherungsfalles gültigen Jahresprämie, mindestens <WÄHRUNG> <BETRAG> (zuzüglich Versicherungssteuer im gesetzlichen Ausmaß).

Der Schadenersatzbeitrag wird für jeden Versicherungsfall, für den der Versicherer eine Entschädigung zu seinen Lasten erbracht hat, bei Vorschreibung fällig. Für die Folgen nicht rechtzeitiger Entrichtung finden die Vorschriften der §§ 39 ff des Versicherungsvertragsgesetzes 1958 Anwendung.



Ist die vom Versicherer erbrachte Entschädigungsleistung geringer als der Schadenersatzbeitrag, reduziert sich der Schadenersatzbeitrag auf den Betrag der erbrachten Entschädigungsleistung. Entschädigungsleistungen, die ausschließlich aufgrund von Teilungsabkommen von Versicherern untereinander oder zwischen Versicherern und Sozialversicherungsträgern erbracht worden sind, bleiben unberücksichtigt.

H55 - INDIVIDUELLER SCHADENERSATZBEITRAG

Anmerkung: Klausel gilt für Verträge ab 01.09.2001

Anmerkung: Die Währung und der Betrag wurden variabel gestaltet und werden vom PSY direkt übernommen

Auf die Dauer der Vereinbarung eines Schadenersatzbeitrages wird für jeden Versicherungsfall, für den der Versicherer eine Entschädigungsleistung zu seinen Lasten erbracht hat, ein Schadenersatzbeitrag in Höhe des vom Versicherer bezahlten Betrages, höchstens jedoch **<WÄHRUNG> <BETRAG>** (inkl. Versicherungssteuer) verrechnet.

Entschädigungsleistungen, die ausschließlich aufgrund von Teilungsabkommen von Versicherern untereinander oder zwischen Versicherern und Sozialversicherungsträgern erbracht worden sind, bleiben unberücksichtigt.

Der Schadenersatzbeitrag wird bei Vorschreibung fällig. Für die Folgen nicht rechtzeitiger Entrichtung finden die Vorschriften der §§ 39 ff des Versicherungsvertragsgesetzes 1958 Anwendung.

H56 – OBLIGATORISCHER SCHADENERSATZBEITRAG FÜR TAXI

Anmerkung: Klausel gilt für Verträge ab 01.03.2006

Bei Personen- und Kombinationskraftwagen zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen ist, unbeschadet der Prämienbemessung nach dem Schadenverlauf für Versicherungsfälle, für die der Versicherer eine Entschädigung zu seinen Lasten bezahlt hat, dem Versicherer der von ihm bezahlte Betrag, höchstens jedoch **<WÄHRUNG> <BETRAG>** pro Versicherungsfall (jeweils zuzüglich Versicherungssteuer im gesetzlichen Ausmaß), zu entrichten.

Der Schadenersatzbeitrag wird für jeden Versicherungsfall, für den der Versicherer eine Entschädigung zu seinen Lasten erbracht hat, bei Vorschreibung fällig. Für die Folgen nicht rechtzeitiger Entrichtung finden die Vorschriften der §§ 39 ff des Versicherungsvertragsgesetzes 1958 Anwendung. Ist die vom Versicherer erbrachte Entschädigungsleistung geringer als der Schadenersatzbeitrag, reduziert sich der Schadenersatzbeitrag auf den Betrag der erbrachten Entschädigungsleistung.

Zahlungen, die ausschließlich aufgrund von Teilungsabkommen von Versicherern untereinander oder zwischen solchen und Sozialversicherungsträgern erbracht wurden, werden hierbei nicht berücksichtigt.

Nach Beendigung des Versicherungsverhältnisses bleibt der Versicherungsnehmer für die während der Dauer des Versicherungsverhältnisses eingetretenen Versicherungsfälle zur Entrichtung des Schadenersatzbeitrages verpflichtet. Bei Veräußerung des versicherten Fahrzeuges durch den Versicherungsnehmer bleibt dieser für die während der Dauer seines Eigentums eingetretenen Versicherungsfälle zur Entrichtung des Schadenersatzbeitrages verpflichtet.

H69 - AUSSEREUROPÄISCHE DECKUNG

Anmerkung: Das Land wurde variabel gestaltet. Mögliche Länder: Türkei, Israel, Tunesien, Marokko und Zypern (Zypern griechischer Teil nur mehr für Verträge bis 31.12.2000, da ab 01.01.2001 dem Multilateralen Garantieabkommen beigetreten)

In Abänderung der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (AKHB) erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf das Staatsgebiet von **<LAENDER>**.

H81 - HISTORISCHE KRAFTFAHRZEUGE (OLDTIMER)

Anmerkung: Der Versicherungsaufsichtsbehörde mitgeteilt am 5.7.1996



Die Prämie zur Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gilt unter der Voraussetzung, dass

- der Versicherungsnehmer Mitglied eines Vereines ist, dessen Zweck der Betrieb, die Pflege, die Erhaltung und die Instandhaltung historischer Kraftfahrzeuge (Oldtimer) ist,
- das Kraftfahrzeug früher als 25 Jahre vor Abschluss des Versicherungsvertrages erstmalig zum Verkehr zugelassen worden ist,
- das Kraftfahrzeug höchstens an 120 Tagen im Jahr für Ausfahrten Verwendung findet und
- auf den Versicherungsnehmer bereits ein anderes Kraftfahrzeug zugelassen ist.

H87 - PRÄMIENNACHLASS FÜR ÖFFENTLICHRECHTLICHE VERSICHERUNGSNEHMER

Die Prämie wurde unter der Voraussetzung erstellt, dass Fahrzeuge im Besitz des Bundes, der Länder, der Gemeindeverbände, der Ortsgemeinden mit mehr als 50.000 Einwohnern, der von diesen Gebietskörperschaften unter ihrer Haftung betriebenen Unternehmungen sowie Fahrzeuge von Verkehrsunternehmungen im ausschließlichen Eigentum des Bundes der gesetzlichen Versicherungspflicht nicht unterliegen.

Sollte in späterer Folge diese Voraussetzung wegfallen, wird die Prämie neu angepasst.

H99 - ZUSATZVEREINBARUNG

<INDIVIDUELLER TEXT aus SAP>

HAC - AKTIONSNACHLASS

Anmerkung: Klausel gilt für Verträge ab 01.04.2011

Die angegebene Kfz-Haftpflichtprämie beinhaltet bereits eine Reduktion in Höhe des im Antrag ausgewiesenen Aktionsnachlasses. Es ist vereinbart, dass für jeden Eintritt eines Versicherungsfalles, für den der Versicherer eine Leistung erbracht hat, oder für den mit einer solchen zu rechnen ist, ein Nachlass um max. 15 Prozentpunkte reduziert werden kann und sich die Kfz-Haftpflichtprämie entsprechend erhöht.

HB05 - BONUSRETTER 2005

Anmerkung: Gültig 01.01.2005 - 30.09.2005 / Keine Übernahme dieser Klausel von UDO ins ECMS

Anmerkung: händische Klausel für Verträge, die entweder das DM-Anbot Bonusretter 2005 angenommen, oder die Deckung „Bonusretter 2005“ individuell in den Vertrag eingeschlossen bekommen haben

Zusatzvereinbarung zur bestehenden KFZ-Haftpflichtversicherung

1. Sollte Ihre aktuelle Bonusstufe nicht die Stufe 0 sein, so gilt der Versicherungsschutz analog Ihrer gültigen Stufe. Der Bonusretter gewährt Ihnen in diesem Fall keinen Anspruch auf die Stufe 0.
2. Versicherungsfälle, die vom 1.1.2005 (bzw. bei Vertragsbeginn im Jahr 2005 ab diesem Zeitpunkt) bis zum 30.9.2005 eintreten und die vom Versicherungsnehmer, dem Eigentümer, dem Halter oder Personen, die mit Willen des Halters bei der Verwendung des Fahrzeuges tätig sind, verursacht werden, werden bei der Berechnung der Prämie nach dem Schadenverlauf nicht berücksichtigt. Im Jahr 2006 erfolgt somit keine Rückstufung im Bonus/Malus-System.
3. Der Bonusretter ist an die Polizzennummer und die Person des Versicherungsnehmers gebunden und kann nicht auf andere Personen übertragen werden. Bei einem Versicherungswechsel wird jene Stufe gemeldet, die ohne Bonusretter gültig wäre. Bei einem Fahrzeugwechsel unter der gleichen Polizzennummer bleibt der Schutz bis zum vereinbarten Zeitpunkt bestehen.
4. Eine anteilige Rückvergütung der Prämie ist für den Bonusretter bei vorzeitiger Vertragsauflösung nicht vorgesehen.



HB06 - BONUSRETTTER 2006

Anmerkung: Gültig 01.10.2005 - 30.09.2006 / Keine Übernahme der Klausel von UDO in ECMS

Zusatzvereinbarung zur bestehenden KFZ-Haftpflichtversicherung

1. Sollte Ihre aktuelle Bonusstufe nicht die Stufe 0 sein, so gilt der Versicherungsschutz analog Ihrer gültigen Stufe. Der Bonusretter gewährt Ihnen in diesem Fall keinen Anspruch auf die Stufe 0.
2. Versicherungsfälle, die vom 1.10.2005 (bzw. bei Vertragsbeginn nach dem 1.10.2005 ab diesem Zeitpunkt) bis zum 30.9.2006 eintreten und die vom Versicherungsnehmer, dem Eigentümer, dem Halter oder Personen, die mit Willen des Halters bei der Verwendung des Fahrzeuges tätig sind, verursacht werden, werden bei der Berechnung der Prämie nach dem Schadenverlauf nicht berücksichtigt. Im Jahr 2007 erfolgt somit keine Rückstufung im Bonus/Malus-System.
3. Der Bonusretter ist an die Polizzennummer und die Person des Versicherungsnehmers gebunden und kann nicht auf andere Personen übertragen werden. Bei einem Versicherungswechsel wird jene Stufe gemeldet, die ohne Bonusretter gültig wäre. Bei einem Fahrzeugwechsel unter der gleichen Polizzennummer bleibt der Schutz bis zum vereinbarten Zeitpunkt bestehen.

HB07 - BONUSRETTTER 2007

Anmerkung: Gültig 01.06.2006 - 30.09.2007 / Keine Übernahme der Klausel von UDO in ECMS

Zusatzvereinbarung zur bestehenden KFZ-Haftpflichtversicherung

1. Sollte Ihre aktuelle Bonusstufe nicht die Stufe 00 oder 01 sein, so gilt der Versicherungsschutz analog Ihrer gültigen Stufe. Der Bonusretter gewährt Ihnen in diesem Fall keinen Anspruch auf die Stufe 00.
2. Versicherungsfälle, die vom 1.10.2006 (bzw. bei Vertragsbeginn nach dem 1.10.2006 ab diesem Zeitpunkt) bis zum 30.9.2007 eintreten und die vom Versicherungsnehmer, dem Eigentümer, dem Halter oder Personen, die mit Willen des Halters bei der Verwendung des Fahrzeuges tätig sind, verursacht werden, werden bei der Berechnung der Prämie nach dem Schadenverlauf nicht berücksichtigt. Im Jahr 2008 erfolgt somit keine Rückstufung im Bonus/Malus-System.
3. Der Bonusretter ist an die Polizzennummer und die Person des Versicherungsnehmers gebunden und kann nicht auf andere Personen übertragen werden. Bei einem Versicherungswechsel wird jene Stufe gemeldet, die ohne Bonusretter gültig wäre. Bei einem Fahrzeugwechsel unter der gleichen Polizzennummer bleibt der Schutz bis zum vereinbarten Zeitpunkt bestehen.

HB08 - Bonusretter 2008

Anmerkung: Gültig 01.06.2007 - 30.09.2008 / Keine Übernahme der Klausel von UDO in ECMS

Zusatzvereinbarung zur bestehenden KFZ-Haftpflichtversicherung

1. Sollte Ihre aktuelle Bonusstufe nicht die Stufe 00 oder 01 sein, so gilt der Versicherungsschutz analog Ihrer gültigen Stufe. Der Bonusretter gewährt Ihnen in diesem Fall keinen Anspruch auf die Stufe 00.
2. Versicherungsfälle, die vom 1.10.2007 (bzw. bei Vertragsbeginn nach dem 1.10.2007 ab diesem Zeitpunkt) bis zum 30.9.2008 eintreten und die vom Versicherungsnehmer, dem Eigentümer, dem Halter oder Personen, die mit Willen des Halters bei der Verwendung des Fahrzeuges tätig sind, verursacht werden, werden bei der Berechnung der Prämie nach dem Schadenverlauf nicht berücksichtigt. Im Jahr 2009 erfolgt somit eine Rückstufung im Bonus/Malus-System.
3. Der Bonusretter ist an die Polizzennummer und die Person des Versicherungsnehmers gebunden und kann nicht auf andere Personen übertragen werden. Bei einem Versicherungswechsel wird jene Stufe gemeldet, die ohne Bonusretter gültig wäre. Bei einem Fahrzeugwechsel unter der gleichen Polizzennummer bleibt der Schutz bis zum vereinbarten Zeitpunkt bestehen.



HB09 - BONUSRETTTER 2009

Anmerkung: Gültig 01.07.2008 - 30.09.2009 / Keine Übernahme der Klausel von UDO in ECMS

Anmerkung: prämienpflichtig

Zusatzvereinbarung zur bestehenden KFZ-Haftpflichtversicherung

1. Sollte Ihre aktuelle Bonusstufe nicht die Stufe 00 oder 01 sein, so gilt der Versicherungsschutz analog Ihrer gültigen Stufe. Der Bonusretter gewährt Ihnen in diesem Fall keinen Anspruch auf die Stufe 00.
2. Versicherungsfälle, die vom 1.10.2008 (bzw. bei Vertragsbeginn nach dem 1.10.2008 ab diesem Zeitpunkt) bis zum 30.9.2009 eintreten und die vom Versicherungsnehmer, dem Eigentümer, dem Halter oder Personen, die mit Willen des Halters bei der Verwendung des Fahrzeuges tätig sind, verursacht werden, werden bei der Berechnung der Prämie nach dem Schadenverlauf nicht berücksichtigt. Im Jahr 2010 erfolgt somit keine Rückstufung im Bonus/Malus-System.
3. Der Bonusretter ist an die Polizzennummer und die Person des Versicherungsnehmers gebunden und kann nicht auf andere Personen übertragen werden. Bei einem Versicherungswechsel wird jene Stufe gemeldet, die ohne Bonusretter gültig wäre. Bei einem Fahrzeugwechsel unter der gleichen Polizzennummer bleibt der Schutz bis zum vereinbarten Zeitpunkt bestehen.

HB10 - BONUSRETTTER 2010

Anmerkung: Gültig 01.07.2009 - 30.09.2010 / Keine Übernahme der Klausel von UDO in ECMS

Zusatzvereinbarung zur bestehenden KFZ-Haftpflichtversicherung

1. Sollte Ihre aktuelle Bonusstufe nicht die Stufe 00 oder 01 sein, so gilt der Versicherungsschutz analog Ihrer gültigen Stufe. Der Bonusretter gewährt Ihnen in diesem Fall keinen Anspruch auf die Stufe 00.
2. Versicherungsfälle, die vom 1.10.2009 (bzw. bei Vertragsbeginn nach dem 1.10.2009 ab diesem Zeitpunkt) bis zum 30.9.2010 eintreten und die vom Versicherungsnehmer, dem Eigentümer, dem Halter oder Personen, die mit Willen des Halters bei der Verwendung des Fahrzeuges tätig sind, verursacht werden, werden bei der Berechnung der Prämie nach dem Schadenverlauf nicht berücksichtigt. Im Jahr 2011 erfolgt somit keine Rückstufung im Bonus/Malus-System.
3. Der Bonusretter ist an die Polizzennummer und die Person des Versicherungsnehmers gebunden und kann nicht auf andere Personen übertragen werden. Bei einem Versicherungswechsel wird jene Stufe gemeldet, die ohne Bonusretter gültig wäre. Bei einem Fahrzeugwechsel unter der gleichen Polizzennummer bleibt der Schutz bis zum vereinbarten Zeitpunkt bestehen.

HB11 - BONUSRETTTER 2011

Anmerkung: Gültig 01.07.2010 - 30.09.2011 / Keine Übernahme der Klausel von UDO in ECMS

Anmerkung: prämienpflichtig

Zusatzvereinbarung zur bestehenden KFZ-Haftpflichtversicherung

1. Sollte Ihre aktuelle Bonusstufe nicht die Stufe 00 oder 01 sein, so gilt der Versicherungsschutz analog Ihrer gültigen Stufe. Der Bonusretter gewährt Ihnen in diesem Fall keinen Anspruch auf die Stufe 00.
2. Versicherungsfälle, die vom 1.10.2010 (bzw. bei Vertragsbeginn nach dem 1.10.2011 ab diesem Zeitpunkt) bis zum 30.9.2011 eintreten und die vom Versicherungsnehmer, dem Eigentümer, dem Halter oder Personen, die mit Willen des Halters bei der Verwendung des Fahrzeuges tätig sind, verursacht werden, werden bei der Berechnung der Prämie nach dem Schadenverlauf nicht berücksichtigt. Im Jahr 2012 erfolgt somit keine Rückstufung im Bonus/Malus-System.
3. Der Bonusretter ist an die Polizzennummer und die Person des Versicherungsnehmers gebunden und kann nicht auf andere Personen übertragen werden. Bei einem Versicherungswechsel wird jene Stufe gemeldet,



die ohne Bonusretter gültig wäre. Bei einem Fahrzeugwechsel unter der gleichen Polizzenummer bleibt der Schutz bis zum vereinbarten Zeitpunkt bestehen.

HB17 - BESONDERE BEDINGUNGEN ZUM BONUSRETTTER

Anmerkung: Gültig 01.03.2007 - 30.09.2007 / Keine Übernahme der Klausel von UDO in ECMS

Anmerkung: Gratis-Bonusretter 2007

Zusatzvereinbarung zur bestehenden KFZ - Haftpflichtversicherung

1. Sollte Ihre aktuelle Bonusstufe nicht die Stufe 00 oder 01 sein, so gilt der Versicherungsschutz analog Ihrer gültigen Stufe. Der Bonusretter gewährt Ihnen in diesem Fall keinen Anspruch auf die Stufe 00 oder 01.
2. Versicherungsfälle, die vom 1.3.2007 (bzw. bei Vertragsbeginn nach dem 1.3.2007 ab diesem Zeitpunkt) bis zum 30.9.2007 eintreten und die vom Versicherungsnehmer, dem Eigentümer, dem Halter oder Personen, die mit Willen des Halters bei der Verwendung des Fahrzeuges tätig sind, verursacht werden, werden bei der Berechnung der Prämie nach dem Schadenverlauf nicht berücksichtigt. Im Jahr 2008 erfolgt somit keine Rückstufung im Bonus/Malus-System.
3. Der Bonusretter ist an die Polizzenummer und die Person des Versicherungsnehmers gebunden und kann nicht auf andere Personen übertragen werden. Bei einem Versicherungswechsel wird jene Stufe gemeldet, die ohne Bonusretter gültig wäre. Bei einem Fahrzeugwechsel unter der gleichen Polizzenummer bleibt der Schutz bis zum vereinbarten Zeitpunkt bestehen.

HB18 - BONUSRETTTER 2008

Anmerkung: Gültig 01.07.2007 - 30.09.2008 / Keine Übernahme der Klausel von UDO in ECMS

Anmerkung: Bonusretterpackage

Zusatzvereinbarung zur bestehenden KFZ-Haftpflichtversicherung

1. Sollte Ihre aktuelle Bonusstufe nicht die Stufe 00 oder 01 sein, so gilt der Versicherungsschutz analog Ihrer gültigen Stufe. Der Bonusretter gewährt Ihnen in diesem Fall keinen Anspruch auf die Stufe 00.
2. Versicherungsfälle, die vom 1.10.2007 (bzw. bei Vertragsbeginn nach dem 1.10.2007 ab diesem Zeitpunkt) bis zum 30.9.2008 eintreten und die vom Versicherungsnehmer, dem Eigentümer, dem Halter oder Personen, die mit Willen des Halters bei der Verwendung des Fahrzeuges tätig sind, verursacht werden, werden bei der Berechnung der Prämie nach dem Schadenverlauf nicht berücksichtigt. Im Jahr 2009 erfolgt somit eine Rückstufung im Bonus/Malus-System.
3. Der Bonusretter ist an die Polizzenummer und die Person des Versicherungsnehmers gebunden und kann nicht auf andere Personen übertragen werden. Bei einem Versicherungswechsel wird jene Stufe gemeldet, die ohne Bonusretter gültig wäre. Bei einem Fahrzeugwechsel unter der gleichen Polizzenummer bleibt der Schutz bis zum vereinbarten Zeitpunkt bestehen.

HB19 - BESONDERE BEDINGUNGEN zum BONUSRETTTER 2009

Anmerkung: Gültig 01.07.2008 - 30.09.2009 / Keine Übernahme der Klausel von UDO in ECMS

Anmerkung: Bonusretterpackage

Zusatzvereinbarung zur bestehenden KFZ-Haftpflichtversicherung

1. Sollte Ihre aktuelle Bonusstufe nicht die Stufe 00 oder 01 sein, so gilt der Versicherungsschutz analog Ihrer gültigen Stufe. Der Bonusretter gewährt Ihnen in diesem Fall keinen Anspruch auf die Stufe 00 oder 01.
2. Versicherungsfälle, die vom 1.10.2008 (bzw. bei Vertragsbeginn nach dem 1.10.2008 ab diesem Zeitpunkt) bis zum 30.9.2009 eintreten und die vom Versicherungsnehmer, dem Eigentümer, dem Halter oder Personen, die mit Willen des Halters bei der Verwendung des Fahrzeuges tätig sind, verursacht werden, werden bei der



Berechnung der Prämie nach dem Schadenverlauf nicht berücksichtigt. Im Jahr 2010 erfolgt somit keine Rückstufung im Bonus/Malus-System.

3. Der Bonusretter ist an die Polizzennummer und die Person des Versicherungsnehmers gebunden und kann nicht auf andere Personen übertragen werden. Bei einem Versicherungswechsel wird jene Stufe gemeldet, die ohne Bonusretter gültig wäre. Bei einem Fahrzeugwechsel unter der gleichen Polizzennummer bleibt der Schutz bis zum vereinbarten Zeitpunkt bestehen.

HB20 - BESONDERE BEDINGUNGEN zum BONUSRETTTER 2010

Anmerkung: Gültig 01.07.2009 - 30.09.2010 / Keine Übernahme der Klausel von UDO in ECMS

Anmerkung: Bonusretterpackage

Zusatzvereinbarung zur bestehenden KFZ-Haftpflichtversicherung

1. Sollte Ihre aktuelle Bonusstufe nicht die Stufe 00 oder 01 sein, so gilt der Versicherungsschutz analog Ihrer gültigen Stufe. Der Bonusretter gewährt Ihnen in diesem Fall keinen Anspruch auf die Stufe 00 oder 01.
2. Versicherungsfälle, die vom 1.10.2009 (bzw. bei Vertragsbeginn nach dem 1.10.2009 ab diesem Zeitpunkt) bis zum 30.9.2010 eintreten und die vom Versicherungsnehmer, dem Eigentümer, dem Halter oder Personen, die mit Willen des Halters bei der Verwendung des Fahrzeuges tätig sind, verursacht werden, werden bei der Berechnung der Prämie nach dem Schadenverlauf nicht berücksichtigt. Im Jahr 2011 erfolgt somit keine Rückstufung im Bonus/Malus-System.
3. Der Bonusretter ist an die Polizzennummer und die Person des Versicherungsnehmers gebunden und kann nicht auf andere Personen übertragen werden. Bei einem Versicherungswechsel wird jene Stufe gemeldet, die ohne Bonusretter gültig wäre. Bei einem Fahrzeugwechsel unter der gleichen Polizzennummer bleibt der Schutz bis zum vereinbarten Zeitpunkt bestehen.

HB21 - BESONDERE BEDINGUNGEN zum BONUSRETTTER 2011

Anmerkung: Gültig 01.07.2010 - 30.09.2011 / Keine Übernahme der Klausel von UDO in ECMS

Anmerkung: Bonusretterpackage

Zusatzvereinbarung zur bestehenden KFZ-Haftpflichtversicherung

1. Sollte Ihre aktuelle Bonusstufe nicht die Stufe 00 oder 01 sein, so gilt der Versicherungsschutz analog Ihrer gültigen Stufe. Der Bonusretter gewährt Ihnen in diesem Fall keinen Anspruch auf die Stufe 00 oder 01.
2. Versicherungsfälle, die vom 1.10.2010 (bzw. bei Vertragsbeginn nach dem 1.10.2010 ab diesem Zeitpunkt) bis zum 30.9.2011 eintreten und die vom Versicherungsnehmer, dem Eigentümer, dem Halter oder Personen, die mit Willen des Halters bei der Verwendung des Fahrzeuges tätig sind, verursacht werden, werden bei der Berechnung der Prämie nach dem Schadenverlauf nicht berücksichtigt. Im Jahr 2012 erfolgt somit keine Rückstufung im Bonus/Malus-System.
3. Der Bonusretter ist an die Polizzennummer und die Person des Versicherungsnehmers gebunden und kann nicht auf andere Personen übertragen werden. Bei einem Versicherungswechsel wird jene Stufe gemeldet, die ohne Bonusretter gültig wäre. Bei einem Fahrzeugwechsel unter der gleichen Polizzennummer bleibt der Schutz bis zum vereinbarten Zeitpunkt bestehen.

HB4 - BESONDERE BEDINGUNGEN zum BONUSRETTTER

Anmerkung: Gültig 01.04.2014 – xx.xx.xxxx

Zusatzvereinbarung zur bestehenden Kfz-Haftpflichtversicherung

Versicherungsfälle, die nach dem Abschluss der Zusatzvereinbarung Bonusretter und vor Ablauf derselben eintreten und die vom Versicherungsnehmer, dem Eigentümer, dem Halter oder sonstigen berechtigten Lenkern verursacht werden, werden bei der Berechnung der Prämie nach dem Schadenverlauf nicht berücksichtigt.



Im jeweils auf den Beobachtungszeitraum (1.10. eines Jahres bis 30.9. des Folgejahres) folgenden Kalenderjahr erfolgt somit keine Rückstufung im Bonus/Malus-System. Die Zusatzvereinbarung Bonusretter kann vom Versicherer unabhängig von der sonstigen Kfz-Haftpflichtversicherung gekündigt werden.

Die Vorteile aus der Zusatzdeckung Bonusretter sind an die Polizzennummer und die Person des Versicherungsnehmers gebunden und können nicht auf andere Personen übertragen werden, gelten aber für alle berechtigten Lenker des Fahrzeuges. Bei einem Versicherungswechsel wird jene Stufe gemeldet, die ohne Bonusretter gültig wäre.

Vergabekriterien und Prämie richten sich nach der Bonusstufe zum Zeitpunkt des Einschlusses der Zusatzvereinbarung Bonusretter.

Auch während der Vertragslaufzeit ist der Bonusretter an die Einstufung im Bonus/Malus-System gebunden. Diese Zusatzvereinbarung kann ausschließlich für Verträge in Stufe 00 bis maximal 03 abgeschlossen werden.

Laufende Prämie:

In den Bonusstufen 00 und 01 wird die (günstigste) Basisprämie verrechnet. In den Bonusstufen 02 und 03 erhöht sich die jährliche Basisprämie um EUR 15,00.

Prämienanpassungen zum Bonusretter erfolgen zeitgleich mit Veränderungen in der Bonus/Malus-Einstufung. Bei rückwirkenden Korrekturen der Einstufung im Bonus/Malus-System wird auch der Bonusretter entsprechend adaptiert. Es kann dadurch auch zu einem rückwirkenden Entfall (Bonus/Malus-Stufe höher als 03) oder zu einer Erhöhung der jährlichen Basisprämie um EUR 15,00 kommen (neue Einstufung in Stufe 02 oder 03). Entfällt der Bonusretter, oder wird die Prämie durch eine bessere Einstufung günstiger und ist die (höhere) Prämie bereits bezahlt, wird diese wieder gutgeschrieben.

HB6 - BESONDERE BEDINGUNGEN zum Bonusretter

Anmerkung: Gültig 01.04.2016 - 30.09.2016

Zusatzvereinbarung zur bestehenden Kfz-Haftpflichtversicherung

Bei Abschluss eines Vertrages zur Kfz-Haftpflichtversicherung in der aktuellen Prämienstufe 00, 01 oder 02 gemäß den „Ergänzenden Bedingungen für die Prämienbemessung nach dem Schadenverlauf“ (BOMA) gilt der Bonusretter.

Ergibt die Überprüfung der Prämienstufe eine Abweichung von der bekanntgegebenen Stufe 00, 01 oder 02, gilt diese Zusatzvereinbarung über den Bonusretter nicht.

Versicherungsfälle, die vom 1.4.2016 (bzw. bei Vertragsbeginn nach dem 1.4.2016 ab diesem Zeitpunkt) bis zum 30.9.2016, 24:00 Uhr eintreten und die vom Versicherungsnehmer, dem Eigentümer, dem Halter oder Personen, die mit Willen des Halters bei der Verwendung des Fahrzeuges tätig sind, verursacht werden, werden bei der Berechnung der Prämie nach dem Schadenverlauf nicht berücksichtigt.

Der Bonusretter ist Bestandteil der bestehenden KFZ-Haftpflichtversicherung und kann daher nicht auf andere Personen übertragen werden. Bei einem Versicherungswechsel wird jene Stufe gemeldet, die ohne Bonusretter gültig wäre. Bei einem Fahrzeugwechsel unter der gleichen Polizzennummer bleibt der Bonusretter bis zum vereinbarten Endzeitpunkt bestehen.

HB7 - BESONDERE BEDINGUNGEN zum BONUSRETTTER

Anmerkung: Gültig 01.07.2016 - 30.09.2017

Zusatzvereinbarung zur bestehenden Kfz-Haftpflichtversicherung

Bei Abschluss eines Vertrages zur Kfz-Haftpflichtversicherung in der aktuellen Prämienstufe 00, 01 oder 02 gemäß den "Ergänzenden Bedingungen für die Prämienbemessung nach dem Schadenverlauf" (BOMA) gilt der Bonusretter.



Ergibt die Überprüfung der Prämienstufe eine Abweichung von der bekanntgegebenen Stufe 00, 01 oder 02, gilt diese Zusatzvereinbarung über den Bonusretter nicht.

Versicherungsfälle, die vom 1.7.2016 (bzw. bei Vertragsbeginn nach dem 1.7.2016 ab diesem Zeitpunkt) bis zum 30.9.2017, 24:00 Uhr eintreten und die vom Versicherungsnehmer, dem Eigentümer, dem Halter oder Personen, die mit Willen des Halters bei der Verwendung des Fahrzeuges tätig sind, verursacht werden, werden bei der Berechnung der Prämie nach dem Schadenverlauf nicht berücksichtigt.

Der Bonusretter ist Bestandteil der bestehenden KFZ-Haftpflichtversicherung und kann daher nicht auf andere Personen übertragen werden. Bei einem Versicherungswechsel wird jene Stufe gemeldet, die ohne Bonusretter gültig wäre. Bei einem Fahrzeugwechsel unter der gleichen Polizzenummer bleibt der Bonusretter bis zum vereinbarten Endzeitpunkt bestehen.

HB8 - BESONDERE BEDINGUNGEN zum BONUSRETTTER

Anmerkung: Gültig 01.07.2017 - 30.09.2018

Zusatzvereinbarung zur bestehenden Kfz-Haftpflichtversicherung

Bei Abschluss eines Vertrages zur Kfz-Haftpflichtversicherung in der aktuellen Prämienstufe 00, 01 oder 02 gemäß den "Ergänzenden Bedingungen für die Prämienbemessung nach dem Schadenverlauf" (BOMA) gilt der Bonusretter.

Ergibt die Überprüfung der Prämienstufe eine Abweichung von der bekanntgegebenen Stufe 00, 01 oder 02, gilt diese Zusatzvereinbarung über den Bonusretter nicht.

Versicherungsfälle, die vom 1.7.2017 (bzw. bei Vertragsbeginn nach dem 1.7.2017 ab diesem Zeitpunkt) bis zum 30.9.2018, 24:00 Uhr eintreten und die vom Versicherungsnehmer, dem Eigentümer, dem Halter oder Personen, die mit Willen des Halters bei der Verwendung des Fahrzeuges tätig sind, verursacht werden, werden bei der Berechnung der Prämie nach dem Schadenverlauf nicht berücksichtigt.

Der Bonusretter ist Bestandteil der bestehenden KFZ-Haftpflichtversicherung und kann daher nicht auf andere Personen übertragen werden. Bei einem Versicherungswechsel wird jene Stufe gemeldet, die ohne Bonusretter gültig wäre. Bei einem Fahrzeugwechsel unter der gleichen Polizzenummer bleibt der Bonusretter bis zum vereinbarten Endzeitpunkt bestehen.

HBB7 - BONUSRETTTER 2007 (VÖB, Selekt u. ÖBV-Direkt-Alt)

Anmerkung: Gültig 01.10.2006 - 30.09.2007 / Keine Übernahme der Klausel von UDO ins ECMS

Zusatzvereinbarung zur bestehenden KFZ-Haftpflichtversicherung

1. Sollte Ihre aktuelle Bonusstufe nicht die Stufe 00 oder 01 sein, so gilt der Versicherungsschutz analog Ihrer gültigen Stufe. Der Bonusretter gewährt Ihnen in diesem Fall keinen Anspruch auf die Stufe 00.

2. Versicherungsfälle, die vom 1.10.2006 (bzw. bei Vertragsbeginn nach dem 1.10.2006 ab diesem Zeitpunkt) bis zum 30.9.2007 eintreten und die vom Versicherungsnehmer, dem Eigentümer, dem Halter oder Personen, die mit Willen des Halters bei der Verwendung des Fahrzeuges tätig sind, verursacht werden, werden bei der Berechnung der Prämie nach dem Schadenverlauf nicht berücksichtigt. Im Jahr 2008 erfolgt somit keine Rückstufung im Bonus/Malus-System.

HBRT – BESONDERE BEDINGUNGEN zum BONUSRETTTER

Anmerkung: Gültig ab 1.4.2011 (überarbeitete Version zum 1.9.2011) - 31.3.2014

Zusatzvereinbarung zur bestehenden Kfz-Haftpflichtversicherung



Versicherungsfälle, die nach dem Abschluss der Zusatzvereinbarung Bonusretter und vor Ablauf derselben eintreten und die vom Versicherungsnehmer, dem Eigentümer, dem Halter oder sonstigen berechtigten Lenkern verursacht werden, werden bei der Berechnung der Prämie nach dem Schadenverlauf nicht berücksichtigt.

Im jeweils auf den Beobachtungszeitraum (1.10. eines Jahres bis 30.9. des Folgejahres) folgenden Kalenderjahr erfolgt somit keine Rückstufung im Bonus/Malus-System. Die Zusatzvereinbarung Bonusretter kann vom Versicherer unabhängig von der sonstigen Kfz-Haftpflichtversicherung gekündigt werden.

Der Bonusretter ist an die Polizzennummer und die Person des Versicherungsnehmers gebunden und kann nicht auf andere Personen übertragen werden, gilt aber für alle berechtigten Lenker des Fahrzeuges. Bei einem Versicherungswechsel wird jene Stufe gemeldet, die ohne Bonusretter gültig wäre.

Vergabekriterien und Prämie richten sich nach der Bonusstufe zum Zeitpunkt des Einschlusses der Zusatzvereinbarung Bonusretter.

Auch während der Vertragslaufzeit ist der Bonusretter an die Einstufung im Bonus/Malus-System gebunden. Diese Zusatzvereinbarung kann ausschließlich für Verträge in Stufe 00 bis maximal 03 abgeschlossen werden.

Laufende Prämie:

In den Bonusstufen 00 und 01 wird die (günstigste) Basisprämie verrechnet. In den Bonusstufen 02 und 03 erhöht sich die jährliche Basisprämie um EUR 12,00.

Prämienanpassungen zum Bonusretter erfolgen zeitgleich mit Veränderungen in der Bonus/Malus-Einstufung. Bei rückwirkenden Korrekturen der Einstufung im Bonus/Malus-System wird auch der Bonusretter entsprechend adaptiert. Es kann dadurch auch zu einem rückwirkenden Entfall (Bonus/Malus-Stufe höher als 03) oder zu einer Erhöhung der jährlichen Basisprämie um EUR 12,00 kommen (neue Einstufung in Stufe 02 oder 03). Entfällt der Bonusretter, oder wird die Prämie durch eine bessere Einstufung günstiger und ist die (höhere) Prämie bereits bezahlt, wird diese wieder gutgeschrieben.

HBV0 - GRATIS-BONUSRETTTER für VORSORGE-KUNDEN 2010

Anmerkung: Gültig 01.07.2009 - 30.09.2010 / Keine Übernahme der Klausel von UDO ins ECMS

Zusatzvereinbarung zur bestehenden KFZ-Haftpflichtversicherung (VORSORGE)

1. Sollte Ihre aktuelle Bonusstufe nicht die Stufe 0 oder 01 sein, so gilt der Versicherungsschutz analog Ihrer gültigen Stufe. Der Bonusretter gewährt Ihnen in diesem Fall keinen Anspruch auf die Stufe 0 oder 01.
2. Versicherungsfälle, die vom 1.7.2009 (bzw. bei Vertragsbeginn nach dem 1.7.2009 ab diesem Zeitpunkt) bis zum 30.9.2010 eintreten und die vom Versicherungsnehmer, dem Eigentümer, dem Halter oder Personen, die mit Willen des Halters bei der Verwendung des Fahrzeuges tätig sind, verursacht werden, werden bei der Berechnung der Prämie nach dem Schadenverlauf nicht berücksichtigt. Im Jahr 2011 erfolgt somit keine Rückstufung im Bonus/Malus-System.
3. Der Bonusretter ist an die Polizzennummer und die Person des Versicherungsnehmers gebunden und kann nicht auf andere Personen übertragen werden. Bei einem Versicherungswechsel wird jene Stufe gemeldet, die ohne Bonusretter gültig wäre. Bei einem Fahrzeugwechsel unter der gleichen Polizzennummer bleibt der Schutz bis zum vereinbarten Zeitpunkt bestehen.

HBV1 - GRATIS-BONUSRETTTER für VORSORGE-KUNDEN 2011

Anmerkung: Gültig 01.07.2010 - 30.09.2011 / Keine Übernahme der Klausel von UDO ins ECMS

Zusatzvereinbarung zur bestehenden KFZ-Haftpflichtversicherung (VORSORGE)



1. Sollte Ihre aktuelle Bonusstufe nicht die Stufe 0 oder 01 sein, so gilt der Versicherungsschutz analog Ihrer gültigen Stufe. Der Bonusretter gewährt Ihnen in diesem Fall keinen Anspruch auf die Stufe 0 oder 01.
2. Versicherungsfälle, die vom 1.7.2010 (bzw. bei Vertragsbeginn nach dem 1.7.2010 ab diesem Zeitpunkt) bis zum 30.9.2011 eintreten und die vom Versicherungsnehmer,
3. dem Eigentümer, dem Halter oder Personen, die mit Willen des Halters bei der Verwendung des Fahrzeuges tätig sind, verursacht werden, werden bei der Berechnung der Prämie nach dem Schadenverlauf nicht berücksichtigt. Im Jahr 2012 erfolgt somit keine Rückstufung im Bonus/Malus-System.
4. Der Bonusretter ist an die Polizzennummer und die Person des Versicherungsnehmers gebunden und kann nicht auf andere Personen übertragen werden. Bei einem Versicherungswechsel wird jene Stufe gemeldet, die ohne Bonusretter gültig wäre. Bei einem Fahrzeugwechsel unter der gleichen Polizzennummer bleibt der Schutz bis zum vereinbarten Zeitpunkt bestehen.
5. Der Bonusretter ist an die Polizzennummer und die Person des Versicherungsnehmers gebunden und kann nicht auf andere Personen übertragen werden. Bei einem Versicherungswechsel wird jene Stufe gemeldet, die ohne Bonusretter gültig wäre. Bei einem Fahrzeugwechsel unter der gleichen Polizzennummer bleibt der Schutz bis zum vereinbarten Zeitpunkt bestehen.

HBV7 - GRATIS-BONUSRETTTER für VORSORGE-KUNDEN

Anmerkung: Gültig 01.03.2006 - 30.09.2007 / Keine Übernahme der Klausel von UDO ins ECMS

Zusatzvereinbarung zur bestehenden KFZ-Haftpflichtversicherung (VORSORGE)

1. Sollte Ihre aktuelle Bonusstufe nicht die Stufe 0 oder 01 sein, so gilt der Versicherungsschutz analog Ihrer gültigen Stufe. Der Bonusretter gewährt Ihnen in diesem Fall keinen Anspruch auf die Stufe 0 oder 01.
2. Versicherungsfälle, die vom 1.3.2006 (bzw. bei Vertragsbeginn nach dem 1.3.2006 ab diesem Zeitpunkt) bis zum 30.9.2007 eintreten und die vom Versicherungsnehmer, dem Eigentümer, dem Halter oder Personen, die mit Willen des Halters bei der Verwendung des Fahrzeuges tätig sind, verursacht werden, werden bei der Berechnung der Prämie nach dem Schadenverlauf nicht berücksichtigt. In den Jahren 2007 und 2008 erfolgt somit keine Rückstufung im Bonus/Malus-System.
3. Der Bonusretter ist an die Polizzennummer und die Person des Versicherungsnehmers gebunden und kann nicht auf andere Personen übertragen werden. Bei einem Versicherungswechsel wird jene Stufe gemeldet, die ohne Bonusretter gültig wäre. Bei einem Fahrzeugwechsel unter der gleichen Polizzennummer bleibt der Schutz bis zum vereinbarten Zeitpunkt bestehen.

HBV8 - GRATIS-BONUSRETTTER für VORSORGE-KUNDEN

Anmerkung: Gültig 01.07.2007 - 30.09.2008 / Keine Übernahme der Klausel von UDO ins ECMS

Zusatzvereinbarung zur bestehenden KFZ-Haftpflichtversicherung (VORSORGE)

1. Sollte Ihre aktuelle Bonusstufe nicht die Stufe 0 oder 01 sein, so gilt der Versicherungsschutz analog Ihrer gültigen Stufe. Der Bonusretter gewährt Ihnen in diesem Fall keinen Anspruch auf die Stufe 0 oder 01.
2. Versicherungsfälle, die vom 1.7.2007 (bzw. bei Vertragsbeginn nach dem 1.7.2007 ab diesem Zeitpunkt) bis zum 30.9.2008 eintreten und die vom Versicherungsnehmer, dem Eigentümer, dem Halter oder Personen, die mit Willen des Halters bei der Verwendung des Fahrzeuges tätig sind, verursacht werden, werden bei der Berechnung der Prämie nach dem Schadenverlauf nicht berücksichtigt. In den Jahren 2008 und 2009 erfolgt somit keine Rückstufung im Bonus/Malus-System.
3. Der Bonusretter ist an die Polizzennummer und die Person des Versicherungsnehmers gebunden und kann nicht auf andere Personen übertragen werden. Bei einem Versicherungswechsel wird jene Stufe gemeldet, die ohne Bonusretter gültig wäre. Bei einem Fahrzeugwechsel unter der gleichen Polizzennummer bleibt der Schutz bis zum vereinbarten Zeitpunkt bestehen.



HBV9 - GRATIS-BONUSRETTER für VORSORGE-KUNDEN

Anmerkung: Gültig 01.07.2008 - 30.09.2009 / Keine Übernahme der Klausel von UDO ins ECMS

Zusatzvereinbarung zur bestehenden KFZ-Haftpflichtversicherung (VORSORGE)

1. Sollte Ihre aktuelle Bonusstufe nicht die Stufe 0 oder 01 sein, so gilt der Versicherungsschutz analog Ihrer gültigen Stufe. Der Bonusretter gewährt Ihnen in diesem Fall keinen Anspruch auf die Stufe 0 oder 01.
2. Versicherungsfälle, die vom 1.7.2008 (bzw. bei Vertragsbeginn nach dem 1.7.2008 ab diesem Zeitpunkt) bis zum 30.9.2009 eintreten und die vom Versicherungsnehmer,
3. dem Eigentümer, dem Halter oder Personen, die mit Willen des Halters bei der Verwendung des Fahrzeuges tätig sind, verursacht werden, werden bei der Berechnung der Prämie nach dem Schadenverlauf nicht berücksichtigt. In den Jahren 2009 und 2010 erfolgt somit keine Rückstufung im Bonus/Malus-System.
4. Der Bonusretter ist an die Polizzenummer und die Person des Versicherungsnehmers gebunden und kann nicht auf andere Personen übertragen werden. Bei einem Versicherungswechsel wird jene Stufe gemeldet, die ohne Bonusretter gültig wäre. Bei einem Fahrzeugwechsel unter der gleichen Polizzenummer bleibt der Schutz bis zum vereinbarten Zeitpunkt bestehen.

HC1 - ZIELGRUPPENNACHLÄSSE

Anmerkung: Gültig ab 01.01.1998

Anmerkung: Die für den jeweiligen Vertrag in Frage kommenden Nachlässe werden vom PSY übernommen.

Eine Umstufung der Kfz-Haftpflichtversicherung in eine Malusstufe (Prämienstufe 10-17) hat den Entfall nachstehender Nachlässe in allen, in dieser Polizza enthaltenen Versicherungen zur Folge: **<Rabatt-Variablen>**

HC3 - RECHTSBEISTANDS-ASSISTANCE

Anmerkung: Gültig ab 01.08.1996

Anmerkung: nur für ÖBV-Direkt-Verträge bis 29.02.2003 und wird ab 01.03.2003 durch die Klausel HD3 ersetzt gilt nicht für Anhänger!

Der Deckungsumfang der bestehenden Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung wird um folgende Leistungen erweitert:

Für eine im Zusammenhang mit der bestimmungsgemäßen Verwendung des versicherten Kraftfahrzeuges von den Vertrauensanwälten der ÖBV Direkt Versicherungsservice Gesellschaft m.b.H. (ÖBV-Direkt) empfohlene und übernommene Vertretung des Versicherungsnehmers werden folgende Kosten des ÖBV-Direkt-Anwaltes übernommen:

- für eine rechtsfreundliche Beratung im Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall oder der Übertretung von Verkehrsvorschriften bis zu EUR 145,35
- für die Vertretung in einem Verwaltungsstrafverfahren bis zu EUR 726,73
- für die Vertretung in einem gerichtlichen Strafverfahren einschließlich Pauschalkosten bis zu EUR 2.906,91
- für die Vertretung in einem Zivilverfahren bis zu EUR 7.267,28

Die genannten Höchstbeträge verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer. Die Bestimmungen des Artikel 9 über Obliegenheitsverletzungen der im übrigen sinngemäß anzuwendenden Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (AKHB 2004) gelten im Zusammenhang mit Fahrerflucht und Alkohol mit der Maßgabe, dass im Falle des Freispruchs in einem gerichtlichen Strafverfahren oder der Einstellung eines Verwaltungsstrafverfahrens eine Kostenübernahme im Rahmen der obigen, maßgebenden Höchstbeträge rückwirkend erfolgt.

Eine Inanspruchnahme der Leistungen der Rechtsbeistands-Assistance führt zu keiner Umstufung im Bonus/Malus-System. Die Rechtsbeistands-Assistance gilt subsidiär. Es besteht daher kein Versicherungsschutz für Ansprüche, die im Zeitpunkt ihrer Geltendmachung durch einen anderen Versicherungsvertrag gedeckt sind; dies gilt auch für den Fall, dass in dem anderen Vertrag Subsidiarität vereinbart sein sollte.



Voraussetzung für eine Kostenübernahme im Rahmen der Rechtsbeistands-Assistance ist weiters, dass die Betrauung des Rechtsanwaltes durch die ÖBV-Direkt erfolgt. Im Bedarfsfall ist daher die ÖBV-Direkt, 1060 Wien, Gumpendorferstraße 6, Tel. Nr. 585 15 44, oder eine der ÖBV-Direkt-Landesstellen oder der zuständige ÖBV-Direkt-Betreuer zu verständigen.

HC4 - SUPERBONUS-VORTEILSNACHLASS

Anmerkung: Gültig für Wiener Städtische ab 01.07.2005

In der ausgewiesenen Prämie ist der vereinbarte Superbonus-Vorteilsnachlass berücksichtigt.

Dieser gilt:

- solange zur KFZ-Haftpflichtversicherung die Prämienstufe 00-01 gemäß Punkt 6 der Ergänzenden Bedingungen für die Prämienbemessung nach dem Schadensverlauf in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (BOMA 1995) anzuwenden ist;
- wenn der Versicherungsnehmer die Prämienstufe selbst erworben hat; d.h. kein Übergang der Prämienstufe von einem nahen Angehörigen gem. Punkt 4.1 der BOMA 1995 erfolgt ist.

Eine Berichtigung der Einstufung nach Punkt 5 der BOMA 1995 hat auch eine Berichtigung der Gewährung oder Nicht-Gewährung dieses Nachlasses zur Folge.

HC6 - BONUS-VORTEILSNACHLASS

Anmerkung: Gültig für Wiener Städtische ab 01.07.2005

In der ausgewiesenen Prämie ist der vereinbarte Bonus-Vorteilsnachlass berücksichtigt.

Dieser gilt:

- solange zur KFZ-Haftpflichtversicherung die Prämienstufe 00-05 gemäß Punkt 6 der Ergänzenden Bedingungen für die Prämienbemessung nach dem Schadensverlauf in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (BOMA) anzuwenden ist;
- wenn der Versicherungsnehmer die Prämienstufe selbst erworben hat; d.h. kein Übergang der Prämienstufe von einem nahen Angehörigen gem. Punkt 4.1 der BOMA erfolgt ist.

Eine Berichtigung der Einstufung nach Punkt 5 der BOMA hat auch eine Berichtigung der Gewährung oder Nicht-Gewährung dieses Nachlasses zur Folge.

HC7 - SUPERBONUS-VORTEILSNACHLASS

Anmerkung: Gültig ab 01.03.2007 für Wiener Städtische

In der ausgewiesenen Prämie ist der vereinbarte Superbonus-Vorteilsnachlass berücksichtigt.

Dieser gilt:

- solange zur KFZ-Haftpflichtversicherung die Prämienstufe 00 gemäß Punkt 6 der Ergänzenden Bedingungen für die Prämienbemessung nach dem Schadensverlauf in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (BOMA 2007) anzuwenden ist;
- wenn der Versicherungsnehmer die Prämienstufe selbst erworben hat; d.h. kein Übergang der Prämienstufe von einem nahen Angehörigen gem. Punkt 4.1 der BOMA 2007 erfolgt ist.

Eine Berichtigung der Einstufung nach Punkt 5 der BOMA 2007 hat auch eine Berichtigung der Gewährung oder Nicht-Gewährung dieses Nachlasses zur Folge.



HC8 - UMWELTBONUS

Anmerkung: Gültig ab 01.03.2007

Bei Fahrzeugen mit alternativen umweltfreundlichen Antriebsarten wie Gas, Hybrid und dergleichen wird ein Prämiennachlass von 10% vergeben.

HC9 - BONUSVORTEILSNACHLASS

Anmerkung: Gültig ab 01.03.2007

In der ausgewiesenen Prämie ist der vereinbarte Bonus-Vorteilsnachlass berücksichtigt.

Dieser gilt:

- solange zur KFZ-Haftpflichtversicherung die Prämienstufe 00-01 gemäß Punkt 6 der Ergänzenden Bedingungen für die Prämienbemessung nach dem Schadenverlauf in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (BOMA) anzuwenden ist;
- wenn der Versicherungsnehmer die Prämienstufe selbst erworben hat; d.h. kein Übergang der Prämienstufe von einem nahen Angehörigen gem. Punkt 4.1 der BOMA erfolgt ist.

Eine Berichtigung der Einstufung nach Punkt 5 der BOMA hat auch eine Berichtigung der Gewährung oder Nicht-Gewährung dieses Nachlasses zur Folge.

HCB - BONUSSTUFENNACHLASS

Anmerkung: Gültig ab 01.03.2008

Zum aufrechten Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrag wird ein Bonusstufennachlass gewährt. In der ausgewiesenen Kfz-Haftpflichtprämie ist bereits die interne Prämien-Stufe berücksichtigt.

Die Umstufungen der internen Prämien-Stufe und der offiziellen Prämien-Stufe richten sich sowohl bei schadenfreiem Verlauf als auch bei Versicherungsfällen nach den Richtlinien gemäß der jeweils gültigen „Ergänzenden Bedingungen für die Prämienbemessung nach dem Schadenverlauf“ (BOMA).

Bei einem Storno des Vertrages wird die offizielle Prämien-Stufe gemäß BOMA herangezogen und an den Nachversicherer weitergemeldet.

HCO - KLIMABONUS

Anmerkung: Gültig ab 01.04.2011

Bei Kraftfahrzeugen mit einer CO₂-Emmission von max. 120g/km wird ein Prämiennachlass von 20% gewährt. Beträgt der CO₂-Ausstoß zwischen 120,01g/km und 160g/km wird ein Prämiennachlass von 10% vergeben.

HCP - KLIMABONUS

Anmerkung: Gültig ab 01.04.2018 bis 31.03.2020

Bei Kraftfahrzeugen mit einer CO₂-Emmission von max. 100g/km wird ein Prämiennachlass von 20% gewährt. Beträgt der CO₂-Ausstoß zwischen 100,01g/km und 130g/km wird ein Prämiennachlass von 10% vergeben.



HCQ - KLIMABONUS

Anmerkung: Gültig ab 01.04.2020

Bei Kraftfahrzeugen mit einer CO₂-Emission von max. 100g/km wird ein Prämiennachlass von 20% gewährt. Beträgt der CO₂-Ausstoß zwischen 100,01g/km und 141g/km wird ein Prämiennachlass von 10% vergeben.

HCW - UMWELTBONUS

Anmerkung: Gültig ab 01.04.2018

Bei Fahrzeugen mit alternativen umweltfreundlichen Antriebsarten wie Gas, Hybrid und dergleichen wird ein Prämiennachlass von 30% vergeben.

HD3 - RECHTSBEISTANDS - ASSISTANCE (für alte ÖBV-Direkt-Verträge)

Anmerkung: Gültig ab 01.03.2003

(historisch)

Anmerkung: nur für ÖBV-, VÖB-Direkt bzw. ÖBV-SELEKT-Verträge ab 01.03.2003 und ersetzt die Klausel HC3
*Anmerkung: Je nachdem aus welcher Schnittstelle der Vertrag kommt, wird als Kontaktmöglichkeit die VÖB oder ÖBV-Selekt mit deren Tel. Nrn. angeführt. **gilt nicht für Anhänger!***
Anmerkung: Der Versicherungsaufsichtsbehörde mitgeteilt am 16.12.2002

Der Deckungsumfang der bestehenden Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung wird um folgende Leistungen erweitert:

Für eine im Zusammenhang mit der bestimmungsgemäßen Verwendung des versicherten Kraftfahrzeuges von den Vertrauensanwälten der VÖB-Direkt Versicherungsagentur oder ÖBV Selekt Versicherungsagentur GesmbH empfohlene und übernommene Vertretung des Versicherungsnehmers werden folgende Kosten des VÖB-Direkt Versicherungsagentur oder ÖBV Selekt Versicherungsagentur GesmbH-Anwaltes übernommen (Versicherungsleistung):

- für eine rechtsfreundliche Beratung im Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall oder der Übertretung von Verkehrsvorschriften bis zu EUR 150,00
- für die Vertretung in einem E9 Verwaltungsstrafverfahren bis zu EUR 750,00
- für die Vertretung in einem gerichtlichen Strafverfahren einschließlich Pauschalkosten bis zu EUR 3.000,00
- für die Vertretung in einem Zivilverfahren einschließlich Pauschalgebühren bis zu EUR 7.500,00

Erfolgt die Vertretung des Versicherungsnehmers auf seinen Wunsch nicht durch einen VÖB-Direkt Versicherungsagentur oder ÖBV Selekt Versicherungsagentur GesmbH-Anwalt, sondern durch eine andere, von ihm frei gewählte, zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person, wird ein Selbstbehalt von 10 % der Versicherungsleistung in Abzug gebracht. Dieses Wahlrecht bezieht sich nur auf Personen, die ihren Kanzleisitz am Ort des durchzuführenden Verfahrens erster Instanz bzw. - falls an diesem Ort nicht mindestens vier solcher Personen ihren Kanzleisitz haben - im Sprengel des zuständigen Landesgerichtes haben.

Die genannten Höchstbeträge verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer. Die Bestimmungen des Artikel 9 über Obliegenheitsverletzungen der im Übrigen sinngemäß anzuwendenden aktuellen Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (AKHB) gelten im Zusammenhang mit Fahrerflucht und Alkohol mit der Maßgabe, dass im Falle des Freispruchs in einem gerichtlichen Strafverfahren oder der Einstellung eines Verwaltungsstrafverfahrens eine Kostenübernahme im Rahmen der obigen, maßgebenden Höchstbeträge rückwirkend erfolgt.

Eine Inanspruchnahme der Leistungen der Rechtsbeistands-Assistance führt zu keiner Umstufung im Bonus/Malus-System. Die Rechtsbeistands-Assistance gilt subsidiär.



Es besteht daher kein Versicherungsschutz für Ansprüche, die im Zeitpunkt ihrer Geltendmachung durch einen anderen Versicherungsvertrag gedeckt sind; dies gilt auch für den Fall, dass in dem anderen Vertrag Subsidiarität vereinbart sein sollte. Voraussetzung für eine Kostenübernahme im Rahmen der Rechtsbeistands-Assistance ist weiters, dass die Betrauung des Rechtsanwaltes durch die VÖB-Direkt Versicherungsagentur oder ÖBV Selekt Versicherungsagentur GesmbH erfolgt. Im Bedarfsfall ist daher die VÖB-Direkt Versicherungsagentur oder ÖBV Selekt Versicherungsagentur GesmbH zu verständigen.

HE9 - KOOPERATIONSNACHLASS FÜR PERSONENGRUPPEN

Anmerkung: Klausel gilt ab 01.01.2009; Kooperationsnachlass Erste Bank/Sparkasse

In der ausgewiesenen Prämie (Kfz-Haftpflichtversicherung) ist der Kooperationsnachlass für Personengruppen berücksichtigt.

Dieser gilt: Für die Dauer der Zugehörigkeit des Versicherungsnehmers zur begünstigten Personengruppe und wenn die Bezahlung der Versicherungsprämie der vorliegenden Kfz-Haftpflichtversicherung mittels Bankeinzug über ein bei einer Kooperationsbank bestehendes Konto erfolgt und solange zwischen der Wiener Städtischen und den Kooperationsbanken ein Kooperationsabkommen besteht und solange der Großabschlussnachlass für Personengruppen gewährt wird.

HF1 - BEDINGUNGEN FÜR DEN AUSLANDS-ZUSATZ-SCHUTZ (AZS 1998)

Anmerkung: Gültig 01.01.1998 – 30.06.2002

Anmerkung: Die Versicherungssummen wurden variabel gestaltet und werden auf der Polizze vom PSY übernommen.

HF5 - BEDINGUNGEN FÜR DEN ERWEITERTEN AUSLANDS-ZUSATZ-SCHUTZ (EAZS 1998)

Anmerkung: Gültig 01.01.1998 – 30.06.2002

Anmerkung: Die Versicherungssummen wurden variabel gestaltet und werden auf der Polizze vom PSY übernommen.

HF9 - BEDINGUNGEN FÜR DEN ERWEITERTEN AUSLANDS-ZUSATZ-SCHUTZ (EAZS V)

Anmerkung: Gültig ab 01.08.1998

Anmerkung: Die Versicherungssummen wurden variabel gestaltet und werden auf der Polizze vom PSY übernommen.

HFB - FAMILIENBONUS

Anmerkung: Gültig ab 01.04.2011 bis 31.03.2016

Der Familienbonus gilt für Versicherungsnehmer, die in einem gemeinsamen Haushalt leben, wobei bereits ein PKW/Kombi mit einer aktuellen Prämienstufe laut den jeweils gültigen Ergänzenden Bedingungen für die Prämienbemessung nach dem Schadenverlauf (BOMA) zwischen 00 und 09 bei der Wiener Städtischen zur privaten Nutzung versichert ist.

Das neu hinzukommende Fahrzeug (PKW/Kombi) wird in den Stufen 00 bis 09 gemäß den jeweils gültigen BOMA ebenfalls zur privaten Nutzung erstmals bei der Wiener Städtischen versichert.

Das neu hinzukommende Fahrzeug wird in der Kfz-Haftpflichtversicherung um max. 3 Bonusstufen besser als die offizielle Bonusstufenregelung laut den jeweils gültigen BOMA gem. der unten angeführten Tabelle gereiht.

Bei einem Storno des Vertrages wird die offizielle Bonusstufe an den Nachversicherer weitergemeldet.



offizielle Bonus/Malus- Einstufung		um max. 3 Stufen begünstigte Einstufung für die Stufen 00 - 09	
B/M-Stufe	Prämiensatz	B/M-Stufe	Prämiensatz
0	45%	0	45%
1	45%	0	45%
2	55%	0	45%
3	55%	0	45%
4	60%	1	45%
5	65%	2	55%
6	70%	3	55%
7	75%	4	60%
8	85%	5	65%
9	90%	6	70%

HG2 - FREIWILLIGE HÖHERVERSICHERUNG

Anmerkung: Gültig ab 01.01.2017

Aufgrund der gewählten freiwilligen Zusatzversicherung werden Schäden innerhalb der Pauschalversicherungssumme von EUR 20.000.000,00 entschädigt.

Übersteigen die Schadenersatzansprüche die Pauschalversicherungssumme, werden Versicherungsleistungen zumindest in Höhe der jeweiligen gesetzlichen Mindestsummen erbracht.

HG3 - FREIWILLIGE HÖHERVERSICHERUNG

Anmerkung: Gültig ab 01.01.2017

Aufgrund der gewählten freiwilligen Zusatzversicherung werden Schäden innerhalb der Pauschalversicherungssumme von EUR 30.000.000,00 entschädigt.

Übersteigen die Schadenersatzansprüche die Pauschalversicherungssumme, werden Versicherungsleistungen zumindest in Höhe der jeweiligen gesetzlichen Mindestsummen erbracht.

HJB - JUGENDLICHENBONUS

Anmerkung: Gültig ab 01.04.2016 bis 31.03.2018

Sind bei Abschluss eines Vertrages zur Kfz-Haftpflichtversicherung in der Grundstufe (Prämienstufe 09) gemäß den "Ergänzenden Bedingungen für die Prämienbemessung nach dem Schadenverlauf" (BOMA) alle Versicherungsnehmer unter 23 Jahre, wird nachfolgender Jugendlichenbonus gewährt:

Erfolgt aufgrund eines durchgängigen Versicherungsverhältnisses zu diesem Vertrag erstmalig ein Vorrücken in die Prämienstufe 06, kann eine intern um 3 Stufen bessere Prämienbemessung (Jugendlichenbonus) beantragt werden.

Anspruchsvoraussetzung ist, dass eine intern bessere Prämienbemessung noch nicht erfolgt ist.

Eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes infolge Fahrzeugwechsel (Abmeldedatum und Neuanmeldedatum nicht ident) oder Hinterlegung verwirkt den Anspruch auf den Jugendlichenbonus nicht, wenn gemäß den "Ergänzenden Bedingungen für die Prämienbemessung nach dem Schadenverlauf" (BOMA) der Beobachtungszeitraum der laufenden Versicherungsperiode erfüllt wird und eine Umstufung im Bonus/Malus-System erfolgt.

Die Umstellung auf eine niedrigere interne Prämien-Stufe erfolgt frühestens zum nächsten Monatsersten ab Einlangen des Antrages auf Umstellung beim Versicherer. Der Antrag auf Umstellung muss innerhalb von 12



Monaten ab Erreichen der Bonusstufe 06 gemäß BOMA beim Versicherer einlangen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Beantragung auf eine Umreihung in die erworbene interne Bonusstufe, geht der Anspruch auf diese interne Bonusstufe verloren.

Die Umstufung der internen Prämien-Stufe und der offiziellen Prämien-Stufe richten sich sowohl bei schadenfreiem Verlauf als auch bei Versicherungsfällen nach den Richtlinien gemäß den jeweils gültigen "Ergänzenden Bedingungen für die Prämienbemessung nach dem Schadenverlauf" (BOMA).

Bei einem Storno des Vertrages wird die offizielle Prämien-Stufe gemäß BOMA herangezogen und an den Nachversicherer weitergemeldet.

HJP - FAMILIENBONUS

Anmerkung: Gültig ab 01.04.2016 bis 31.03.2018

Der Familienbonus gilt für Versicherungsnehmer, die in einem gemeinsamen Haushalt leben, wobei bereits ein PKW/Kombi mit einer aktuellen Prämienstufe laut den jeweils gültigen Ergänzenden Bedingungen für die Prämienbemessung nach dem Schadenverlauf (BOMA) zwischen 00 und 09 bei der Wiener Städtischen zur privaten Nutzung versichert ist.

Das neu hinzukommende Fahrzeug (PKW/Kombi zur privaten Nutzung) wird in den Stufen 00 bis 09 gemäß den jeweils gültigen BOMA erstmals bei der Wiener Städtischen versichert und um max. 3 Bonusstufen besser als die offizielle Bonusstufenregelung laut den jeweils gültigen BOMA gereiht.

Vereinbarungsgemäß wird das versicherte Fahrzeug grundsätzlich von keinem Lenker unter 23 Jahren oder einem Lenker mit einer Lenkberechtigung für Anfänger - Probeführerschein gefahren.

Wird das Fahrzeug entgegen dieser Vereinbarung von einem Lenker unter 23 Jahren oder einem Probeführerscheinbesitzer in Betrieb genommen und verursacht dieser einen Schaden, der zur Leistungspflicht des Versicherers führt, wird für jeden Versicherungsfall, für den der Versicherer eine Entschädigung zu seinen Lasten erbracht hat, ein Schadenersatzbeitrag in Höhe des vom Versicherer bezahlten Betrages, höchstens jedoch EUR 222,00 (inkl. Vers.St.) verrechnet.

Ist die Voraussetzung für den Familienbonus nicht mehr gegeben (nur mehr ein Fahrzeug im Haushalt), endet der Anspruch auf den Familienbonus.

Bei einem Storno des Vertrages wird die offizielle Bonusstufe an den Nachversicherer weitergemeldet.

offizielle Bonus/Malus-Einstufung		um max. 3 Stufen begünstigte Einstufung für die Stufen 00 - 09	
B/M-Stufe	Prämiensatz	B/M-Stufe	Prämiensatz
0	45%	0	45%
1	45%	0	45%
2	55%	0	45%
3	55%	0	45%
4	60%	1	45%
5	65%	2	55%
6	70%	3	55%
7	75%	4	60%
8	85%	5	65%
9	90%	6	70%

HJQ - FAMILIENBONUS

Anmerkung: Gültig ab 01.04.2018



Der Familienbonus gilt für Versicherungsnehmer, die in einem gemeinsamen Haushalt leben, wobei bereits ein PKW/Kombi mit einer aktuellen Prämienstufe laut den jeweils gültigen Ergänzenden Bedingungen für die Prämienbemessung nach dem Schadenverlauf (BOMA) zwischen 00 und 09 bei der Wiener Städtischen zur privaten Nutzung versichert ist.

Das neu hinzukommende Fahrzeug* (PKW/Kombi zur privaten Nutzung) wird in den Stufen 00 bis 09 gemäß den jeweils gültigen BOMA erstmals bei der Wiener Städtischen versichert und um max. 9 Bonusstufen besser als die offizielle Bonusstufenregelung laut den jeweils gültigen BOMA gereiht.

Wird das Fahrzeug von einem Lenker unter 23 Jahren oder einem Probeführerscheinbesitzer in Betrieb genommen und verursacht dieser einen Schaden, der zur Leistungspflicht des Versicherers führt, wird für jeden Versicherungsfall, für den der Versicherer eine Entschädigung zu seinen Lasten erbracht hat, ein Schadenersatzbeitrag in Höhe des vom Versicherer bezahlten Betrages, höchstens jedoch EUR 222,00 (inkl. Vers.St.) verrechnet.

Ist die Voraussetzung für den Familienbonus nicht mehr gegeben (nur mehr ein Fahrzeug im Haushalt), endet der Anspruch auf den Familienbonus.

Bei einem Storno des Vertrages wird die offizielle Bonusstufe an den Nachversicherer weitergemeldet.

* Pkw, Kombi, Vierrädrige Leicht-Kfz, Klein-Lkw (bis max. 1,5t NL und 3,5t Gesamtgewicht) und Wohnmobile (bis max. 3,5t Gesamtgewicht).

HK1 - HAUSHALTS-(FAMILIEN)NACHLASS

Anmerkung: Gültig für Verträge bis 31.05.1998

In der ausgewiesenen Prämie ist der Haushalts-(Familien-) Nachlass berücksichtigt. Dieser gilt solange zumindest noch ein weiterer PKW oder KOMBI eines Mitgliedes des gemeinsamen Haushaltes bei der Wiener Städtischen versichert ist.

HK5 - GROSSABSCHLUSSNACHLASS FÜR PERSONENGRUPPEN

In der ausgewiesenen Prämie ist der Großabschlussnachlass für Personengruppen berücksichtigt.

Dieser gilt:

- für die Dauer der Zugehörigkeit des Versicherungsnehmers zur begünstigten Personengruppe und
- solange mit der die Personengruppe repräsentierenden Institution eine Vereinbarung über die Unterstützung und Mitwirkung bei Vertrieb und Verwaltung von Versicherungsverträgen der Gruppenmitglieder besteht.

HK7 - ZUSATZBEDINGUNGEN FÜR DIE KFZ-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG FÜR LENKER VON GEMIETETEN KRAFTFAHRZEUGEN IM AUSLAND

Anmerkung: Die Währung und die Versicherungssumme wurden variabel gestaltet und werden vom PSY übernommen.

In Erweiterung der bestehenden Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (Hauptversicherung) besteht auch für das Lenken von gemieteten Kraftfahrzeugen im Ausland folgender Versicherungsschutz:

1. Gegenstand und Umfang der Versicherung

- 1.1. Die Versicherung bezieht sich auf das im Ausland vom Versicherungsnehmer für seine privaten Urlaubszwecke gemietete Kraftfahrzeug.
- 1.2. Die Versicherung umfasst die Befriedigung begründeter und die Abwehr unbegründeter Ersatzansprüche, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegen den Versicherungsnehmer oder gegen die laut Punkt 1.4 mitversicherten Personen erhoben werden, wenn bei der bestimmungsgemäßen Verwendung des gemieteten Kraftfahrzeuges Menschen verletzt oder getötet,



Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen. Vermögensschäden, die keine Personen- oder Sachschäden sind, fallen nicht unter die Versicherung.

- 1.3. Der Versicherungsschutz gilt nur insoweit, als nicht aus einer anderen für das Kraftfahrzeug bestehenden Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz gewährt wird.
- 1.4. Mitversicherte Personen sind die berechtigten Lenker und die berechtigten Insassen. Hinsichtlich dieser Personen, sofern sie nicht Versicherungsnehmer sind, ist die Versicherung für fremde Rechnung geschlossen. Die mitversicherten Personen können ihre Ansprüche selbständig geltend machen.

2. Versicherungsfall

Der Versicherungsfall ist ein Schadenereignis, aus dem Ersatzansprüche (Punkt 1.2) gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person entstehen könnten. Mehrere zeitlich oder örtlich zusammenhängende Schäden aus derselben Ursache gelten als ein Versicherungsfall.

3. Versicherungssummen

Die Versicherungssumme beträgt pauschal **<WÄHRUNG> <BETRAG>**. Die Versicherungssumme umfasst alle Leistungen des Versicherers für einen Versicherungsfall aus Personen- und Sachschäden. Kosten, Zinsen und sonstige wie immer Namen habende Nebenleistungen werden auf die Pauschalversicherungssumme angerechnet.

4. Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt für Versicherungsfälle, die in Europa im geographischen Sinn eintreten, jedenfalls aber für das Gebiet jener Staaten, die das Übereinkommen zwischen den Nationalen Versicherungsbüros der Mitgliedsstaaten des Abkommens des Europäischen Wirtschaftsraums und anderer assoziierten Staaten (vom 30. Mai 2002, ABL.Nr. L 192 vom 31. Juli 2003, S.23) unterzeichnet haben. Darüber hinaus gilt diese Versicherung für das gesamte Staatsgebiet der Türkei, Zyperns, Tunesiens und Marokkos. Nicht in den örtlichen Geltungsbereich fallen jedoch Österreich und Grönland.

5. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt jeweils mit der rechtmäßigen Übernahme und endet mit der Rückgabe des Kraftfahrzeuges. Wird das Kraftfahrzeug nach dem Ende des Mietvertrages zurückgegeben, endet der Versicherungsschutz bereits mit dem Ende des Mietvertrages. Der Versicherungsschutz endet spätestens mit dem Ende des Versicherungsschutzes aus der Hauptversicherung.

6. Sonstiges

Im Übrigen gelten - mit Ausnahme der Bestimmungen über die Prämienbemessung nach dem Schadenverlauf und allfällige Pannenhilfe-Zusatzleistungen - die für die Hauptversicherung geltenden Versicherungsbedingungen.

HK8 - ZUSATZBEDINGUNGEN FÜR DIE SONDERKLASSE- BZW. KRANKENHAUS-TAGEGELDVERSICHERUNG NACH VERKEHRSUNFÄLLEN

Anmerkung: Klausel gilt nur für bestehende Verträge

- Versichert sind der berechtigte Lenker und die berechtigten Insassen bei Verwendung des versicherten Fahrzeuges. Die versicherten Personen können ihre Ansprüche selbständig geltend machen.
- Versicherungsfall ist die medizinisch notwendige Heilbehandlung des Versicherten wegen unmittelbarer Unfallfolgen nach Verkehrsunfällen. Als unmittelbare Unfallfolgen gelten solche Unfallfolgen, die direkt mit dem Unfall im Zusammenhang stehen und vom Arzt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall festgestellt werden. Der Versicherungsfall beginnt mit der Heilbehandlung, er endet, wenn nach medizinischem Befund die Notwendigkeit der Heilbehandlung nicht mehr besteht. Weiters gelten von einem Sozialversicherungsträger (gesetzliche Kranken-, Pensions-, Unfallversicherung) im Sinne eines Heilverfahrens nach § 301 ASVG bewilligte Aufenthalte in Sonderkrankenanstalten zwecks Rehabilitation nach Verkehrsunfällen als Versicherungsfall. Für Unfälle, die sich an motorsportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt (auch Wertungsfahrten und Rallies) und den dazugehörigen Trainingsfahrten ereignen, besteht kein Versicherungsschutz.



- Im Versicherungsfall werden Leistungen bis zu den Beträgen erbracht, die sich aus der der Versicherungspolizze beiliegenden Leistungsübersicht ergeben. Bei Inanspruchnahme der Sonderklasse-Mehrbettzimmer in den österreichischen Vertragskrankenhäusern laut beiliegendem Verzeichnis kann eine Direktverrechnung der gesamten Aufzahlungskosten der Sonderklasse erfolgen.
- Die Risikoausschlüsse und Obliegenheiten der Kfz-Haftpflichtversicherung gelten sinngemäß.

HKF - KLEINFLOTTEN-VERLAUFSSYSTEM

Anmerkung: Gültig 01.04.2015 – 31.03.2016

Die Prämie dieses Kfz-Versicherungsvertrages wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen nach dem Schadenverlauf bemessen:

1. Verlaufs-Klassen

Die Versicherungsprämie richtet sich nach dem Schadenverlauf der gesamten vom Versicherungsnehmer beim Versicherer nach dem Kleinflotten-Verlaufssystem abgeschlossenen Kfz-Versicherungsverträge der Branchen Haftpflicht, Kasko und Insassenunfall aufgrund der Einstufung in eine Verlaufs-Klasse gemäß der nachstehend angeführten Tabelle:

Verlaufs-Klasse	Beitragssatz in Verlaufs-Klasse Prozent der Basisprämie
-3	70%
-2	80%
-1	90%
0	100% Basisprämie
+1	110%
+2	125%
+3	150%

Abhängig von der Schadenquote jedes abgelaufenen Beobachtungszeitraumes erfolgt eine Neubemessung der Prämien aller nach dem Kleinflotten-Verlaufssystem abgeschlossenen Verträge je nach Einstufung der Kleinflotte in eine der Verlaufs-Klassen und nach dem dieser zugeordneten Beitragssatz gemäß den unter Punkt 3 angeführten Bestimmungen.

Die Schadenquote ist das Verhältnis des Schadenaufwands zur Prämie. Schadenaufwand im Sinne dieser Bestimmung ist die Summe aller Entschädigungszahlungen und Rückstellungen für Versicherungsfälle, die im Beobachtungszeitraum eingetreten sind. Prämie im Sinne dieser Bestimmung ist die Summe der abgegrenzten zu entrichtenden Prämien für den Beobachtungszeitraum ohne Versicherungssteuer.

2. Bemessung der Basisprämie und Ersteinstufung

Beim Abschluss von Versicherungsverträgen nach dem Kleinflotten-Verlaufssystem werden die Bemessung der Basisprämie je Fahrzeug und Fahrzeugart sowie die Ersteinstufung für die Kleinflotte vereinbart.

3. Bemessung der Prämie nach dem Schadenverlauf



Die weitere Einstufung der Kleinflotte in eine der Verlaufs-Klassen erfolgt jährlich neu nach der Schadenquote des vorhergehenden Beobachtungszeitraumes gemäß nachstehender Tabelle:

Schadenquote	Verlaufs-Klassen-Veränderung innerhalb des Kleinflotten-Verlaufssystems
bis 30%	-2 Stufen
über 30% bis 60%	-1 Stufe
über 60% bis 70%	0
über 70% bis 100%	+1 Stufe
über 100%	+2 Stufen

Der Beobachtungszeitraum beginnt am 01.01. 00:00 Uhr und endet am 31.12. 24:00 Uhr jeden Jahres. Die Überprüfung des Schadenverlaufes der gesamten Flotte erfolgt jährlich im Februar des Folgejahres.

Diese Prämienbemessung wird per 01.04. wirksam, frühestens jedoch 9 Monate nach Versicherungsbeginn der Flotte. Bei einer Prämienneubemessung nach dem Kleinflotten-Verlaufssystem besteht kein Kündigungsrecht des Versicherungsnehmers.

Befinden sich die Versicherungsverträge länger als 2 Jahre in der höchsten Beitragsstufe +3, erfolgt eine Neubemessung im Sinne einer dadurch erzielten Schadenquote von 70% und eine Neueinstufung in die Verlaufs-Klasse 0. Ist zur Erzielung einer Schadenquote von 70% eine Prämienanhebung um mehr als 50% notwendig, werden die Prämien um 50% erhöht und umgehend Sanierungsverhandlungen gestartet.

Falls diese Sanierungsverhandlungen nicht innerhalb einer angemessenen Frist (6 Wochen ab Einleitung der Sanierungsverhandlungen) zu einem von beiden Vertragspartnern akzeptierten Ergebnis führen, steht den Vertragspartnern ein Kündigungsrecht zu. Die Kündigung kann frühestens zum Zeitpunkt des Scheiterns der Sanierungsverhandlungen mit einer Kündigungsfrist von einem Monat erklärt werden.

Dem Versicherer steht bis zum tatsächlichen Vertragsende die Prämie nach Maßgabe dieser Klausel zu.

Das Bonus-/Malus-System findet keine Anwendung.

HKG - KLEINFLOTTEN-VERLAUFSSYSTEM

Anmerkung: Klausel gilt ab 01.04.2016

Die Prämie dieses Kfz-Versicherungsvertrages wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen nach dem Schadenverlauf bemessen:

1. Verlaufs-Klassen

Die Versicherungsprämie richtet sich nach dem Schadenverlauf der gesamten vom Versicherungsnehmer beim Versicherer nach dem Kleinflotten-Verlaufssystem abgeschlossenen Kfz-Versicherungsverträge der Branchen Haftpflicht, Kasko und Insassenunfall aufgrund der Einstufung in eine Verlaufs-Klasse gemäß der nachstehend angeführten Tabelle:

Verlaufs-Klasse	Beitragssatz in Prozent der Basisprämie
-3	70%
-2	80%
-1	90%
0	100% Basisprämie
+1	110%
+2	125%
+3	150%

Abhängig von der Schadenquote jedes abgelaufenen Beobachtungszeitraumes erfolgt eine Neubemessung der Prämien aller nach dem Kleinflotten-Verlaufssystem abgeschlossenen Verträge je nach Einstufung der Kleinflotte



in eine der Verlaufs-Klassen und nach dem dieser zugeordneten Beitragssatz gemäß den unter Punkt 3 angeführten Bestimmungen.

Die Schadenquote ist das Verhältnis des Schadenaufwands zur Prämie. Schadenaufwand im Sinne dieser Bestimmung ist die Summe aller Entschädigungszahlungen und Rückstellungen für Versicherungsfälle, die im Beobachtungszeitraum eingetreten sind. Prämie im Sinne dieser Bestimmung ist die Summe der abgegrenzten zu entrichtenden Prämien für den Beobachtungszeitraum ohne Versicherungssteuer.

2. Bemessung der Basisprämie und Ersteinstufung

Beim Abschluss von Versicherungsverträgen nach dem Kleinflotten-Verlaufssystem werden die Bemessung der Basisprämie je Fahrzeug und Fahrzeugart sowie die Ersteinstufung für die Kleinflotte vereinbart.

2.1. Die Konditionen dieses Angebotes wurden auf Basis des derzeit gültigen KMU-Tarifes erstellt. Bei einem späteren Fahrzeugwechsel oder Eindeckung neuer Fahrzeuge kommt der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige KMU-Tarif (Konditionen, Deckungsumfang, Selbstbehaltsregel) zur Anwendung.

3. Bemessung der Prämie nach dem Schadenverlauf

Die weitere Einstufung der Kleinflotte in eine der Verlaufs-Klassen erfolgt jährlich neu nach der Schadenquote des vorhergehenden Beobachtungszeitraumes gemäß nachstehender Tabelle:

Schadenquote	Verlaufs-Klassen-Veränderung innerhalb des Kleinflotten-Verlaufssystems
bis 30%	-2 Stufen
über 30% bis 60%	-1 Stufe
über 60% bis 70%	0
über 70% bis 100%	+1 Stufe
über 100%	+2 Stufen

Der Beobachtungszeitraum beginnt am 01.01. 00:00 Uhr und endet am 31.12. 24:00 Uhr jeden Jahres. Die Überprüfung des Schadenverlaufes der gesamten Flotte erfolgt jährlich im Februar des Folgejahres.

Diese Prämienbemessung wird per 01.04. wirksam, frühestens jedoch 9 Monate nach Versicherungsbeginn der Flotte. Bei einer Prämienneubemessung nach dem Kleinflotten-Verlaufssystem besteht kein Kündigungsrecht des Versicherungsnehmers.

Befinden sich die Versicherungsverträge länger als 2 Jahre in der höchsten Beitragsstufe +3, erfolgt eine Neubemessung im Sinne einer dadurch erzielten Schadenquote von 70% und eine Neueinstufung in die Verlaufs-Klasse 0. Ist zur Erzielung einer Schadenquote von 70% eine Prämienanhebung um mehr als 50% notwendig, werden die Prämien um 50% erhöht und umgehend Sanierungsverhandlungen gestartet.

Falls diese Sanierungsverhandlungen nicht innerhalb einer angemessenen Frist (6 Wochen ab Einleitung der Sanierungsverhandlungen) zu einem von beiden Vertragspartnern akzeptierten Ergebnis führen, steht den Vertragspartnern ein Kündigungsrecht zu. Die Kündigung kann frühestens zum Zeitpunkt des Scheiterns der Sanierungsverhandlungen mit einer Kündigungsfrist von einem Monat erklärt werden. Dem Versicherer steht bis zum tatsächlichen Vertragsende die Prämie nach Maßgabe dieser Klausel zu.

Das Bonus-/Malus-System findet keine Anwendung.

HL1 - BEAMTENTARIF

Anmerkung: Klausel gilt für Verträge bis 31.05.1998

Anmerkung: Der Versicherungsaufsichtsbehörde mitgeteilt am 5.7.1996

In der ausgewiesenen Prämie ist berücksichtigt, dass der Versicherungsnehmer oder dessen, im gemeinsamen Haushalt lebender Ehegatte bzw. Lebensgefährtin, Beamter ist.

Als Beamte gelten:



- Dienstnehmer des Bundes, der Länder, Bezirke, Gemeinden, Sozialversicherungsträger, Kammern, Bahn, Post, der in Österreich ansässigen UNO-Dienststellen und Botschaften und zwar auch dann, wenn sie unmittelbar nach Beendigung des Dienstverhältnisses in den Ruhestand getreten sind.

Fallen die angeführten Voraussetzungen weg, ist der Versicherer unverzüglich zu informieren. Ab dem Wegfall der Voraussetzungen erfolgt eine Umstellung auf den vom Versicherer allgemein verwendeten Tarif.

HL2 - FAMILIENTARIF/SENIORENTARIF/FRAUENTARIF

Anmerkung: Klausel gilt für Verträge bis 31.05.1998

Anmerkung: Der Versicherungsaufsichtsbehörde mitgeteilt am 05.07.1996

In der ausgewiesenen Prämie ist berücksichtigt, dass beim

1. **Familientarif:** für den Versicherungsnehmer oder ein anderes Mitglied des gemeinsamen Haushaltes für einen weiteren PKW oder KOMBI eine KFZ-Haftpflichtversicherung bei der Wiener Städtischen besteht bzw. beantragt wird;
2. **Seniorentarif:** die Versicherungsnehmerin das 55. Lebensjahr, der Versicherungsnehmer das 60. Lebensjahr vollendet hat;
3. **Frauentarif:** die Versicherungsnehmerin das 30. Lebensjahr vollendet hat. Fallen die angeführten Voraussetzungen weg, ist der Versicherer unverzüglich zu informieren. Ab dem Wegfall der Voraussetzungen erfolgt eine Umstellung auf den vom Versicherer allgemein verwendeten Tarif.

HL3 - TARIF FÜR MITGLIEDER DER GEWERKSCHAFT DER GEMEINDEBEDIENTETEN

In der ausgewiesenen Prämie ist berücksichtigt, dass der Versicherungsnehmer oder dessen, im gemeinsamen Haushalt lebender Ehegatte bzw. Lebensgefährtin Mitglied der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten ist. Fallen die angeführten Voraussetzungen weg, ist der Versicherer unverzüglich zu informieren. Ab dem Wegfall erfolgt eine Umstellung auf den vom Versicherer allgemein verwendeten Tarif.

HM1 - ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE KRAFTFAHRZEUG-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

- AKHB 1995 / Fassung 15.10.2002
- AKHB 2004 / ab Oktober 2004 (55.PM.205/S (04.11)) aber weiterhin „HM1“

HM2 - ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN FÜR DIE PRÄMIENBEMESSUNG NACH DEM SCHADENVERLAUF (BOMA 1995)

Anmerkung: Klausel gilt ab 01.07.1995

HM3 - STILLLEGUNG DES VERSICHERTEN EINSPURIGEN KRAFTFAHRZEUGES WÄHREND DES WINTERS

Anmerkung: Gültig 01.07.1995-30.06.2002

Anmerkung: Der Versicherungsbehörde mitgeteilt am 5.7.1996

Anmerkung: Datum, Währung und Betrag wurden variabel gestaltet und werden vom PSY übernommen.

Es wurde vereinbart, dass das einspurige Kraftfahrzeug jeweils vom **<DATUM>** des laufenden Jahres bis **<DATUM>** des Folgejahres nicht verwendet wird. Eignet sich innerhalb dieses Zeitraumes ein Unfall, ist dem Versicherer ein Schadenersatzbeitrag von **<WÄHRUNG> <BETRAG>** (exklusive Versicherungssteuer) zu entrichten.

Der Schadenersatzbeitrag wird für jeden Versicherungsfall, für den der Versicherer eine Entschädigung zu seinen Lasten erbracht hat, bei Vorschreibung fällig. Für die Folgen nicht rechtzeitiger Entrichtung finden die Vorschriften der §§ 39 ff des Versicherungsvertragsgesetzes 1958 Anwendung.



Ist die vom Versicherer erbrachte Entschädigungsleistung geringer als der Schadenersatzbeitrag, reduziert sich der Schadenersatzbeitrag auf den Betrag der erbrachten Entschädigungsleistung.

Zahlungen, die ausschließlich aufgrund von Teilungsabkommen von Versicherern untereinander oder zwischen solchen und Sozialversicherungsträgern erbracht wurden, werden hierbei nicht berücksichtigt.

Wird der Vertrag während des laufenden Versicherungsjahres vorzeitig beendet, wird bei der Prämienabrechnung der für den Zeitraum der Fahrzeugstilllegung eingeräumte Nachlass entsprechend berücksichtigt.

HM4 - STILLLEGUNG DES VERSICHERTEN FAHRZEUGES - KENNZEICHENHINTERLEGUNG

Abweichend vom Artikel 18 der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (AKHB 1995) wird wie folgt bestimmt: Werden die behördlichen Kennzeichen des versicherten Fahrzeuges bei der Zulassungsbehörde/Zulassungsstelle gemäß § 52 KFG für einen unbestimmten Zeitraum hinterlegt, wird der Haftpflichtversicherungsvertrag ab Hinterlegungsdatum suspendiert.

Als Nachweis der Hinterlegung ist vom Versicherungsnehmer die Bestätigung der Zulassungsstelle vorzulegen. Ab dem Zeitpunkt der Hinterlegung ruht der Versicherungsvertrag. Nach Beendigung der Stilllegung wird die, für den Suspendierungszeitraum abzurechnende Prämie, die Versicherungssteuer und die motorbezogene Versicherungssteuer dem Prämienkonto gutgeschrieben.

HM5 - PANNENHILFE-SERVICE

Anmerkung: Klausel gilt für Verträge ab 01.01.1996

Anmerkung: Klausel gilt für Verträge bis 01.09.2001

Anmerkung: Ab diesem Zeitpunkt wird die Klausel HM5 durch die Klausel HN5 ersetzt.

Der Deckungsumfang der bestehenden Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung wird - unter der Voraussetzung, dass die Abwicklung ausschließlich über die unter den Rufnummern 050 350 355 (Inland), +43 50 350 355 (vom Ausland) rund um die Uhr erreichbare Notrufzentrale erfolgt - um folgende (Dienst-) Leistungen erweitert:

Ist das versicherte Kraftfahrzeug infolge einer Panne (auch eines Unfalles) nicht mehr fahrtauglich, übernimmt der Versicherer

- die Organisation von und die Kosten für Pannenhilfe,
- die Organisation eines Abschleppdienstes und die Abschleppkosten bis in die nächstgelegene Werkstätte,
- die Kosten für eine notwendige Bergung des Kraftfahrzeuges bis **<WÄHRUNG> <BETRAG>**.

Umfasst sind Pannen und Unfälle in Europa. Der Begriff Europa ist geographisch zu verstehen. Nicht in den örtlichen Geltungsbereich fallen jedoch Island, Grönland und Spitzbergen, ferner die Kanarischen Inseln, Madeira, Zypern, die Azoren und die asiatische Türkei.

Die Inanspruchnahme der obigen Leistungen führt zu keiner Umstufung im Bonus-/Malus-System.

HM8 - SUPERBONUS

Anmerkung: Klausel gilt für ÖBV-Direkt-Verträge ab 01.08.1996

Ist die Prämie aufgrund der Bestimmungen des Bonus/Malus-Systems nach der Bonusstufe 00 oder 01 zu bemessen, ist die Prämie um den Superbonus von 20 % vermindert.

HN3 - STILLLEGUNG DES VERSICHERTEN EINSPURIGEN KRAFTFAHRZEUGES WÄHREND DES WINTERS

Anmerkung: Klausel gilt für Verträge ab 01.07.2002

Anmerkung: Der Versicherungsbehörde mitgeteilt am 5.7.1996, 25.04.2002



Es wurde vereinbart, dass das einspurige Kraftfahrzeug jeweils vom **<DATUM>** des laufenden Jahres bis **<DATUM>** des Folgejahres nicht verwendet wird. Ereignet sich innerhalb dieses Zeitraumes ein Unfall, ist dem Versicherer ein Schadenersatzbeitrag von **<WÄHRUNG> <BETRAG>** (exklusive Versicherungssteuer) zu entrichten.

Der Schadenersatzbeitrag wird für jeden Versicherungsfall, für den der Versicherer eine Entschädigung zu seinen Lasten erbracht hat, bei Vorschreibung fällig. Für die Folgen nicht rechtzeitiger Entrichtung finden die Vorschriften der §§ 39 ff des Versicherungsvertragsgesetzes 1958 Anwendung.

Ist die vom Versicherer erbrachte Entschädigungsleistung geringer als der Schadenersatzbeitrag, reduziert sich der Schadenersatzbeitrag auf den Betrag der erbrachten Entschädigungsleistung.

Zahlungen, die ausschließlich aufgrund von Teilungsabkommen von Versicherern untereinander oder zwischen solchen und Sozialversicherungsträgern erbracht wurden, werden hierbei nicht berücksichtigt.

Wird der Vertrag während des laufenden Versicherungsjahres vorzeitig beendet, wird bei der Prämienabrechnung der für den Zeitraum der Fahrzeugstilllegung eingeräumte Nachlass entsprechend berücksichtigt.

Wird das versicherte Fahrzeug während des Zeitraumes der Fahrzeugstilllegung gemäß § 43 KFG 1967 abgemeldet oder werden gemäß § 52 KFG 1967 der Zulassungsschein und die Kennzeichentafeln bei der Behörde/Zulassungsstelle hinterlegt und die Prämie für diesen Zeitraum rückvergütet, entfällt der gewährte Nachlass rückwirkend zur letzten Hauptfälligkeit.

HN5 - PANNENHILFE-SERVICE

Anmerkung: TEXT für Polizzen, die ab 1.1.2009 gedruckt werden - bestandswirksam

Der Deckungsumfang der bestehenden Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung wird kostenlos um die Zusatzdeckung „Pannenhilfe-Service“ erweitert.

Das "Pannenhilfe-Service" umfasst

1. die Organisation von und die Kosten für Pannenhilfe,
2. die Organisation eines Abschleppdienstes und die Abschleppkosten bis in die nächstgelegene Werkstätte,
3. die Kosten für eine notwendige Bergung des Kraftfahrzeuges bis **EUR 220,00**,

wenn das versicherte Kraftfahrzeug infolge einer Panne oder eines Unfalles nicht mehr fahrtauglich ist. Die angeführten Leistungen gelten auch für einen mit dem versicherten Zugfahrzeug verbundenen bestimmungsgemäß verwendeten Anhänger.

Umfasst sind Pannen und Unfälle, die in Europa im geographischen Sinn eintreten, jedenfalls aber im Gebiet jener Staaten, die das Übereinkommen zwischen den Nationalen Versicherungsbüros der Mitgliedsstaaten des Abkommens des Europäischen Wirtschaftsraums und anderen assoziierten Staaten (vom 30. Mai 2002, ABL. Nr. L 192 vom 31. Juli 2003, S. 23) unterzeichnet haben.

Die Inanspruchnahme der obigen Leistungen führt zu keiner Umstufung im Bonus/Malus-System.

Die Abwicklung muss ausschließlich über die unter den Telefonnummern 050 350 355 (Inland), +43 50 350 355 (vom Ausland) rund um die Uhr erreichbare Notrufzentrale erfolgen.

HN5 - PANNENHILFE-SERVICE

Anmerkung: gilt für Verträge ab 01.09.2001 und ersetzt die Klausel HM5. (Text auf Polizzen, die vom 1.9.2001 bis 31.12.2008 gedruckt wurden)

Der Deckungsumfang der bestehenden Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung wird - unter der Voraussetzung, dass die Abwicklung ausschließlich über die unter den Rufnummern 050 350 355 (Inland), +43 50 350 355 (vom Ausland) rund um die Uhr erreichbare Notrufzentrale erfolgt - um folgende (Dienst-) Leistungen erweitert:



Ist das versicherte Kraftfahrzeug infolge einer Panne (auch eines Unfalles) nicht mehr fahr-tauglich, übernimmt der Versicherer

- die Organisation von und die Kosten für Pannenhilfe,
- die Organisation eines Abschleppdienstes und die Abschleppkosten bis in die nächstgelegene Werkstätte,
- die Kosten für eine notwendige Bergung des Kraftfahrzeuges bis **EUR 220,00**.

Umfasst sind Pannen und Unfälle, die in Europa im geografischen Sinn eintreten, jedenfalls aber im Gebiet jener Staaten, die das Übereinkommen zwischen den Nationalen Versicherungsbüros der Mitgliedsstaaten des Abkommens des Europäischen Wirtschaftsraums und anderen assoziierten Staaten (vom 30. Mai 2002, ABL. Nr. L 192 vom 31. Juli 2003, S. 23) unterzeichnet haben.

Die Inanspruchnahme der obigen Leistungen führt zu keiner Umstufung im Bonus/Malus-System.

HN5 - PANNENHILFE-SERVICE

Anmerkung: Klausel gilt für Verträge ab 01.04.2011

Der Deckungsumfang der bestehenden Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung wird um die Zusatzdeckung "Pannenhilfe-Service" erweitert.

Das "Pannenhilfe-Service" umfasst

1. die Organisation von und die Kosten für Pannenhilfe,
2. die Organisation eines Abschleppdienstes und die Abschleppkosten bis in die nächstgelegene Werkstätte,
3. die Kosten für eine notwendige Bergung des Kraftfahrzeuges bis **<WÄHRUNG> <BETRAG>**,

wenn das versicherte Kraftfahrzeug infolge einer Panne oder eines Unfalles nicht mehr fahrtauglich ist.

Die angeführten Leistungen gelten auch für einen mit dem versicherten Zugfahrzeug verbundenen, bestimmungsgemäß verwendeten Anhänger. Umfasst sind Pannen und Unfälle, die in Europa im geografischen Sinn eintreten, jedenfalls aber im Gebiet jener Staaten, die das Übereinkommen zwischen den Nationalen Versicherungsbüros der Mitgliedsstaaten des Abkommens des Europäischen Wirtschaftsraums und anderen assoziierten Staaten (vom 30. Mai 2002, ABL. Nr. L 192 vom 31. Juli 2003, S. 23) unterzeichnet haben.

Die Inanspruchnahme der obigen Leistungen führt zu keiner Umstufung im Bonus/Malus-System.

Die Abwicklung muss ausschließlich über die unter den Telefonnummern 050 350 355 (Inland), +43 50 350 355 (vom Ausland) rund um die Uhr erreichbare Notrufzentrale erfolgen.

HN7 - STILLLEGUNG DES VERSICHERTEN EINSPURIGEN KRAFTFAHRZEUGES WÄHREND DES WINTERS

Anmerkung: Gültig ab 01.03.2007 – 31.03.2011

Es wurde vereinbart, dass das einspurige Kraftfahrzeug jeweils vom **<10.11.>** des laufenden Jahres bis **<09.03.>** des Folgejahres nicht verwendet wird. Eignet sich innerhalb dieses Zeitraumes ein Unfall, ist dem Versicherer ein Schadenersatzbeitrag von **<EUR> <200,00>** (exklusive Versicherungssteuer) zu entrichten.

Der Schadenersatzbeitrag wird für jeden Versicherungsfall, für den der Versicherer eine Entschädigung zu seinen Lasten erbracht hat, bei Vorschreibung fällig. Für die Folgen nicht rechtzeitiger Entrichtung finden die Vorschriften der §§ 39 ff des Versicherungsvertragsgesetzes 1958 Anwendung.

Ist die vom Versicherer erbrachte Entschädigungsleistung geringer als der Schadenersatzbeitrag, reduziert sich der Schadenersatzbeitrag auf den Betrag der erbrachten Entschädigungsleistung.



Zahlungen, die ausschließlich aufgrund von Teilungsabkommen von Versicherern untereinander oder zwischen solchen und Sozialversicherungsträgern erbracht wurden, werden hierbei nicht berücksichtigt.

Wird der Vertrag während des laufenden Versicherungsjahres vorzeitig beendet, wird bei der Prämienabrechnung der für den Zeitraum der Fahrzeugstilllegung eingeräumte Nachlass entsprechend berücksichtigt.

Wird das versicherte Fahrzeug während des Zeitraumes der Fahrzeugstilllegung gemäß § 43 KFG 1967 abgemeldet oder werden gemäß § 52 KFG 1967 der Zulassungsschein und die Kennzeichentafeln bei der Behörde/Zulassungsstelle hinterlegt, entfällt für den Hinterlegungszeitraum unter Berücksichtigung der gesetzlichen Mindestfristen gemäß Versicherungssteuergesetz die motorbezogene Versicherungssteuer.

HN7 - STILLLEGUNG DES VERSICHERTEN EINSPURIGEN FAHRZEUGES WÄHREND DES WINTERS

Anmerkung: Gültig ab 01.04.2011

Es wurde vereinbart, dass das einspurige Kraftfahrzeug oder Elektrofahrzeug jeweils vom **<DATUM>** des laufenden Jahres bis **<DATUM>** des Folgejahres nicht verwendet wird. Eignet sich innerhalb dieses Zeitraumes ein Unfall, ist dem Versicherer ein Schadenersatzbeitrag von **<WÄHRUNG> <BETRAG>** (exklusive Versicherungssteuer) zu entrichten.

Der Schadenersatzbeitrag wird für jeden Versicherungsfall, für den der Versicherer eine Entschädigung zu seinen Lasten erbracht hat, bei Vorschreibung fällig. Für die Folgen nicht rechtzeitiger Entrichtung finden die Vorschriften der §§ 39 ff des Versicherungsvertragsgesetzes 1958 Anwendung.

Ist die vom Versicherer erbrachte Entschädigungsleistung geringer als der Schadenersatzbeitrag, reduziert sich der Schadenersatzbeitrag auf den Betrag der erbrachten Entschädigungsleistung.

Zahlungen, die ausschließlich aufgrund von Teilungsabkommen von Versicherern untereinander oder zwischen solchen und Sozialversicherungsträgern erbracht wurden, werden hierbei nicht berücksichtigt.

Wird der Vertrag während des laufenden Versicherungsjahres vorzeitig beendet, wird bei der Prämienabrechnung der für den Zeitraum der Fahrzeugstilllegung eingeräumte Nachlass entsprechend berücksichtigt.

Wird das versicherte Kraftfahrzeug während des Zeitraumes der Fahrzeugstilllegung gemäß § 43 KFG 1967 abgemeldet oder werden gemäß § 52 KFG 1967 der Zulassungsschein und die Kennzeichentafeln bei der Behörde/Zulassungsstelle hinterlegt, entfällt für den Hinterlegungszeitraum unter Berücksichtigung der gesetzlichen Mindestfristen gemäß Versicherungssteuergesetz die motorbezogene Versicherungssteuer.

HOD1 - TARIF BIKER Ö.D.

Anmerkung: Klausel gilt für Verträge Krafträder ÖBV-Direkt mit o.a. Biker-O.D.-Tarif ab 1.3.2005

In der ausgewiesenen Prämie sind die Konditionen "Biker Ö.D." berücksichtigt.

HP1 - ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE KRAFTFAHRZEUG-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

- **AKHB 2007 / 55.PM.207/S (12.08)**

HP2 - ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN FÜR DIE PRÄMIENBEMESSUNG NACH DEM SCHADENVERLAUF (BOMA 2007)

- **BOMA 2007 / In der Fassung 28.12.2006 (55.PM.230 (10.08))**
- **BOMA 2007 / ab April 2011 (55.PM.230 (11.01)) aber weiterhin „HP2“**



HP3 - ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE KRAFTFAHRZEUG-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

- AKHB 2015

HRV - SPEZIALAKZEPT RV

Anmerkung: ab 15.5.2010 – für Flotten- und Spezialhaftpflichtversicherung

Anmerkung: Ist für interne Dokumentationszwecke und wird auf der Polizze nicht gedruckt.

Risiko wurde mit Rückversicherer abgeklärt. Es wird keine Prämie vom Rückversicherer verlangt

HS3 - INDIVIDUALNACHLASS

Anmerkung: Klausel gilt 29.03.2008 / Der Versicherungsaufsichtsbehörde mitgeteilt am 24.05.2002

Zu Kfz-Haftpflichtversicherungsverträgen wird ein Individualnachlass gewährt. Ausgenommen sind Verträge, die einer Großkundenvereinbarung unterliegen.

Die in der Polizze angeführte Kfz-Haftpflichtprämie ist bereits um den im Antrag ausgewiesenen Individualnachlass ermäßigt.

Bei Eintritt eines Versicherungsfalles, für den der Versicherer eine Leistung erbracht hat oder für den mit einer solchen zu rechnen ist, entfällt der gewährte Nachlass. Versicherungsfälle, die zu keiner Leistung des Versicherers geführt haben, werden als nicht eingetreten betrachtet.

Stichtag für den Entfall ist die dem Tag des Eintrittes des Versicherungsfalles folgende Hauptfälligkeit des Vertrages.

HS3 - INDIVIDUALNACHLASS

Anmerkung: Klausel gilt für ab 01.03.2008 bis 31.03.2011

Die angegebene Kfz-Haftpflichtprämie beinhaltet bereits eine Reduktion in Höhe des im Antrag ausgewiesenen, in Prozentpunkten angegebenen Individualnachlasses. Es ist vereinbart, dass dieser Nachlass für jeden Eintritt eines Versicherungsfalles, für den der Versicherer eine Leistung erbracht hat oder für den mit einer solchen zu rechnen ist, jeweils um max. 15 Prozentpunkte reduziert werden kann, und sich die Prämie dementsprechend erhöht.

Ein reduzierter oder gänzlich entfallener Individualnachlass kann nach 3 schadensfreien Jahren wieder bis zum ursprünglich vereinbarten Umfang gewährt werden.

HS3 - INDIVIDUALNACHLASS

Anmerkung: Klausel gilt für Verträge ab 01.04.2011

Die angegebene Kfz-Haftpflichtprämie beinhaltet bereits eine Reduktion in Höhe des im Antrag ausgewiesenen, in Prozentpunkten angegebenen Individualnachlasses. Es ist vereinbart, dass für jeden Eintritt eines Versicherungsfalles, für den der Versicherer eine Leistung erbracht hat, oder für den mit einer solchen zu rechnen ist, ein Nachlass jeweils um max. 15 Prozentpunkte reduziert werden kann, und sich die Prämie dementsprechend erhöht.

Ein reduzierter oder gänzlich entfallener Individualnachlass kann nach 3 schadensfreien Jahren wieder bis zum ursprünglich vereinbarten Umfang gewährt werden.

HS7 - ERWEITERTE PANNENHILFE

Anmerkung: Klausel gilt für Verträge ab 01.09.2001; danach wird sie ersetzt durch die Klausel HT7



Der Deckungsumfang der bestehenden Kraftfahrzeug Haftpflichtversicherung wird - unter der Voraussetzung, dass die Abwicklung ausschließlich über die unter den Rufnummern 050 350 355 (Inland), +43 50 350 355 (vom Ausland) rund um die Uhr erreichbare Notrufzentrale erfolgt - um folgende (Dienst-)Leistungen erweitert: Ist das versicherte Kraftfahrzeug infolge einer Panne (auch eines Unfalles) nicht mehr fahrtauglich, übernimmt der Versicherer

1. die Organisation von und die Kosten für **Pannenhilfe**,
2. die Organisation eines **Abschleppdienstes** und die Abschleppkosten bis in die nächstgelegene Werkstatt,
3. die Kosten für eine notwendige **Bergung** des Kraftfahrzeuges bis **EUR 218,02**.
4. die Kosten für eine **Übernachtung** des Versicherungsnehmers, des berechtigten Lenkers und der berechtigten Insassen bis zu **EUR 72,67** pro Person und Nacht, wenn das Fahrzeug am Tage des Eintrittes einer Panne oder eines Unfalles nicht wiederhergestellt werden kann,
5. die Kosten für weitere **Übernachtungen** nach Maßgabe von Punkt 4 bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeuges, jedoch für höchstens zwei weitere Übernachtungen,
6. anstelle der Leistung nach Punkt 5 die **Fahrtkosten** des Versicherungsnehmers, des berechtigten Lenkers und der berechtigten Insassen mit öffentlichen Verkehrsmitteln - je nach Wahl -- entweder zum Zielort und vom Zielort zurück zu der Reparaturwerkstätte am Schadenort oder - zum Wohnsitz des Versicherungsnehmers und für diesen oder eine von ihm beauftragte Person vom Wohnsitz zur Reparaturwerkstätte am Schadenort. Ein Kostenersatz erfolgt bis zur Höhe der Eisenbahnkosten 1. Klasse einschließlich Zuschlägen und für Taxifahrten zum und vom nächsterreichbaren öffentlichen Verkehrsmittel bis zu insgesamt **EUR 726,73** pro Person; maximal jedoch **EUR 3.633,64** pro Versicherungsfall (Panne oder Unfall). Liegt der Zielort außerhalb des in diesen Bedingungen bezeichneten Geltungsbereiches, beschränkt sich die Leistung auf die Fahrt innerhalb dieses Geltungsbereiches.
7. der Versicherer übernimmt ferner die Kosten des **Rücktransportes** des Fahrzeuges von einem Schadenort, der innerhalb des in diesen Bedingungen bezeichneten Geltungsbereiches, jedoch außerhalb Österreichs liegt, zu einer Werkstatt am Wohnsitz des Versicherungsnehmers, wenn
 - das Fahrzeug am Schadenort nicht fahrbereit gemacht werden kann und
 - die Kosten einer Reparatur den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges am Tag des Schadens im Inland nicht übersteigen; Ein Kostenersatz erfolgt bis zur Höhe von max. **EUR 1.453,46**.
8. die Kosten für die notwendige **Garagierung** des Fahrzeuges in den Fällen der Punkte 4 - 6 bis zum Fahrzeugtransport, jedoch höchstens für 2 Wochen.

Örtlicher Geltungsbereich: Umfasst sind Pannen und Unfälle, die in Europa im geographischen Sinn eintreten, jedenfalls aber im Gebiet jener Staaten, die das Multilaterale Garantieabkommen zwischen den Nationalen Versicherungsbüros vom 15. März 1991 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 177, Seite 27) unterzeichnet haben. Bei Leistungen gemäß Punkt 7 dieser Bedingungen fällt Österreich nicht in den örtlichen Geltungsbereich.

Die Inanspruchnahme der obigen Leistungen führt zu keiner Umstufung im Bonus-/Malus-System.

HSW - SAISONALE ENTGELTLICHE DIENSTE – Winter/Sommerdienst

Gilt ab 01.01.2017

Das in der Polizza angeführte versicherte Fahrzeug wird saisonal auch zur Schneeräumung oder für landwirtschaftliche Tätigkeiten gegen Entgelt genützt.

HT7 - ERWEITERTE PANNENHILFE

Anmerkung: Gültig 01.09.2001-31.12.2008

Anmerkung: gilt für Verträge ab 01.09.2001. Sie ersetzt die Klausel HS7 (Text auf Polizzen, die vom 1.9.2001 bis 31.12.2008 gedruckt wurden)

Der Deckungsumfang der bestehenden Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung wird – unter der Voraussetzung, dass die Abwicklung ausschließlich über die unter den Rufnummern 050 350 355 (Inland), +43 50 350 355 (vom Ausland) rund um die Uhr erreichbare Notrufzentrale erfolgt - um folgende (Dienst-)Leistungen erweitert:

Ist das versicherte Kraftfahrzeug infolge einer Panne (auch eines Unfalles) nicht mehr fahrtauglich, übernimmt der Versicherer



-
1. die Organisation von und die Kosten für **Pannenhilfe**,
 2. die Organisation eines **Abschleppdienstes** und die Abschleppkosten bis in die nächstgelegene Werkstätte,
 3. die Kosten für eine notwendige **Bergung** des Kraftfahrzeuges bis **EUR 220,00**.
 4. die Kosten für eine **Übernachtung** des Versicherungsnehmers, des berechtigten Lenkers und der berechtigten Insassen bis zu **EUR 75,00** pro Person und Nacht, wenn das Fahrzeug am Tage des Eintrittes einer Panne oder eines Unfalles nicht wiederhergestellt werden kann,
 5. die Kosten für weitere **Übernachtungen** nach Maßgabe von Punkt 4 bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeuges, jedoch für höchstens zwei weitere Übernachtungen,
 6. anstelle der Leistung nach Punkt 5 die **Fahrtkosten** des Versicherungsnehmers, des berechtigten Lenkers und der berechtigten Insassen mit öffentlichen Verkehrsmitteln - je nach Wahl -
 - entweder zum Zielort und vom Zielort zurück zu der Reparaturwerkstätte am Schadenort **oder**
 - zum Wohnsitz des Versicherungsnehmers und für diesen oder eine von ihm beauftragte Person vom Wohnsitz zur Reparaturwerkstatt am Schadenort.

Ein Kostenersatz erfolgt bis zur Höhe der Eisenbahnkosten 1. Klasse einschließlich Zuschlägen und für Taxifahrten zum und vom nächsterreichbaren öffentlichen Verkehrs-mittel bis zu insgesamt **EUR 750,00** pro Person; maximal jedoch **EUR 3.700,00** pro Panne oder Unfall.

Liegt der Zielort außerhalb des in diesen Bedingungen bezeichneten Geltungsbereiches, beschränkt sich die Leistung auf die Fahrt innerhalb dieses Geltungsbereiches.

7. Der Versicherer übernimmt ferner die Kosten des **Rücktransportes** des Fahrzeuges von einem Schadenort, der innerhalb des in diesen Bedingungen bezeichneten Geltungsbereiches, jedoch außerhalb Österreichs liegt, zu einer Werkstatt am Wohnsitz des Versicherungsnehmers, wenn
 - das Fahrzeug am Schadenort nicht fahrbereit gemacht werden kann und
 - die Kosten einer Reparatur den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges am Tag des Schadens im Inland nicht übersteigen,

Ein Kostenersatz erfolgt bis zur Höhe von max. **EUR 1.500,00**.

8. die Kosten für die notwendige **Garagierung** des Fahrzeuges in den Fällen der Punkte 4 - 6 bis zum Fahrzeugtransport, jedoch höchstens für 2 Wochen.
9. Im Falle des Diebstahles des versicherten Fahrzeuges umfasst die erweiterte Pannenhilfe
 - die Kosten für eine Übernachtung des Versicherungsnehmers, des berechtigten Lenkers und der berechtigten Insassen bis EUR 75,00 pro Person /Nacht
 - die Fahrtkosten des Versicherungsnehmers, des berechtigten Lenkers und der berechtigten Insassen mit öffentlichen Verkehrsmitteln – je nach Wahl – zum Wohnsitz des Versicherungsnehmers.

Ein Kostenersatz erfolgt bis zur Höhe der Eisenbahnkosten 1. Klasse einschließlich Zuschlägen und für Taxifahrten zum und vom nächsterreichbaren öffentlichen Verkehrs-mittel bis zu insgesamt **EUR 750,00** pro Person; maximal jedoch **EUR 3.700,00** pro Vorfall.

Liegt der Zielort außerhalb des in diesen Bedingungen bezeichneten Geltungsbereiches, beschränkt sich die Leistung auf die Fahrt innerhalb dieses Geltungsbereiches.

Örtlicher Geltungsbereich

Umfasst sind Pannen und Unfälle, die in Europa im geographischen Sinn eintreten, jedenfalls aber im Gebiet jener Staaten, die das Übereinkommen zwischen den Nationalen Versicherungsbüros der Mitgliedsstaaten des Abkommens des Europäischen Wirtschaftsraums und anderen assoziierten Staaten (vom 30. Mai 2002, ABL. Nr. L 192 vom 31. Juli 2003, S. 23) unterzeichnet haben. Bei Leistungen gemäß Punkt 7 dieser Bedingungen fällt Österreich nicht in den örtlichen Geltungsbereich.

Die Inanspruchnahme der obigen Leistungen führt zu keiner Umstufung im Bonus/Malus-System.

HT7 - ERWEITERTE PANNENHILFE

Anmerkung: Gültig 01.01.2009-31.03.2011

Der Deckungsumfang der bestehenden Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung wird kostenlos um die Zusatzdeckung „erweiterte Pannenhilfe“ ergänzt.

Die erweiterte Pannenhilfe umfasst

1. die Organisation von und die Kosten für Pannenhilfe,
2. die Organisation eines Abschleppdienstes und die Abschleppkosten bis in die nächstgelegene Werkstätte,



-
3. die Kosten für eine notwendige Bergung des Kraftfahrzeuges bis **EUR 220,00**,

wenn das versicherte Kraftfahrzeug infolge einer Panne oder eines Unfalles nicht mehr fahrtauglich ist.

Die angeführten Leistungen gem. Pkt. 1 – 3 gelten auch für einen mit dem versicherten Zugfahrzeug verbundenen bestimmungsgemäß verwendeten Anhänger.

Ferner:

4. die Kosten für eine Übernachtung des Versicherungsnehmers, des berechtigten Lenkers und der berechtigten Insassen bis **EUR 75,00** pro Person/Nacht, wenn das Fahrzeug am Tage des Eintrittes einer Panne oder eines Unfalles nicht wiederhergestellt werden kann,
5. die Kosten für höchstens zwei weitere Übernachtungen nach Maßgabe von Punkt 4 bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeuges;
6. anstelle der Leistung nach Punkt 5 die Fahrtkosten des Versicherungsnehmers, des berechtigten Lenkers und der berechtigten Insassen mit öffentlichen Verkehrsmitteln - je nach Wahl -
 - entweder zum Zielort und vom Zielort zurück zu der Reparaturwerkstätte am Schadenort
 - oder
 - zum Wohnsitz des Versicherungsnehmers und für diesen oder eine von ihm beauftragte Person vom Wohnsitz zur Reparaturwerkstatt am Schadenort.

Ein Kostenersatz erfolgt bis zur Höhe der Eisenbahnkosten 1. Klasse einschließlich Zuschlägen und für Taxifahrten zum und vom nächsten öffentlichen Verkehrsmittel bis zu insgesamt max. **EUR 750,00** pro Person; max. **EUR 3.700,00** pro Panne oder Unfall.

Liegt der Zielort außerhalb des in diesen Bedingungen bezeichneten Geltungsbereiches, beschränkt sich die Leistung auf die Fahrt innerhalb dieses Geltungsbereiches.

Wahlweise besteht die Möglichkeit ein gleichartiges Mietfahrzeug, welches durch die Notrufzentrale zur Verfügung gestellt bzw. organisiert wird, für den Zeitraum von bis zu 72 Stunden nach Eintritt der Panne /des Unfalles in Anspruch zu nehmen, höchstens jedoch solange das versicherte Fahrzeug fahrtauglich ist.

Die Versicherungsleistung für die nachgewiesenen Kosten des Mietfahrzeuges ist für einen Schadenort in Österreich mit EUR 250,00 und für einen Schadenort, der innerhalb des in diesen Bedingungen bezeichneten Geltungsbereiches, jedoch außerhalb Österreichs liegt, mit EUR 500,00 begrenzt.

Der Versicherer übernimmt ferner

7. die Kosten des Rücktransportes des Fahrzeuges von einem Schadenort, der innerhalb des in diesen Bedingungen bezeichneten Geltungsbereiches, jedoch außerhalb Österreichs liegt, zu einer Werkstatt am Wohnsitz des Versicherungsnehmers, wenn
 - das Fahrzeug am Schadenort nicht fahrbereit gemacht werden kann und
 - die Kosten einer Reparatur den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges am Tag des Schadens im Inland nicht übersteigen,
 bis zur Höhe von max. **EUR 1.500,00**;
8. die Kosten für die notwendige Garagierung des Fahrzeuges in den Fällen der Punkte 4 - 6 bis zum Fahrzeugtransport, jedoch höchstens für 2 Wochen.

Im Falle des Diebstahles des versicherten Fahrzeuges umfasst die erweiterte Pannenhilfe

- die Kosten für eine Übernachtung des Versicherungsnehmers, des berechtigten Lenkers und der berechtigten Insassen bis EUR 75,00 pro Person/Nacht
- die Fahrtkosten des Versicherungsnehmers, des berechtigten Lenkers und der berechtigten Insassen mit öffentlichen Verkehrsmitteln – je nach Wahl – zum Wohnsitz des Versicherungsnehmers.

Ein Kostenersatz erfolgt bis zur Höhe der Eisenbahnkosten 1. Klasse einschließlich Zuschlägen und für Taxifahrten zum und vom nächsten öffentlichen Verkehrsmittel bis zu insgesamt max. **EUR 750,00** pro Person; max. **EUR 3.700,00** pro Vorfall. Liegt der Zielort außerhalb des in diesen Bedingungen bezeichneten Geltungsbereiches, beschränkt sich die Leistung auf die Fahrt innerhalb dieses Geltungsbereiches.



Wahlweise besteht die Möglichkeit ein gleichartiges Mietfahrzeug, welches durch die Notrufzentrale zur Verfügung gestellt bzw. organisiert wird, für den Zeitraum von bis zu 72 Stunden nach Eintritt der Panne /des Unfalles in Anspruch zu nehmen, höchstens jedoch solange das versicherte Fahrzeug fahrtauglich ist.

Die Versicherungsleistung für die nachgewiesenen Kosten des Mietfahrzeuges ist für einen Schadenort in Österreich mit EUR 250,00 und für einen Schadenort, der innerhalb des in diesen Bedingungen bezeichneten Geltungsbereiches, jedoch außerhalb Österreichs liegt, mit EUR 500,00 begrenzt.

Umfasst sind Pannen und Unfälle, die in Europa im geografischen Sinn eintreten, jedenfalls aber im Gebiet jener Staaten, die das Übereinkommen zwischen den Nationalen Versicherungsbüros der Mitgliedsstaaten des Abkommens des Europäischen Wirtschaftsraums und anderen assoziierten Staaten (vom 30. Mai 2002, ABL. Nr. L 192 vom 31. Juli 2003, S. 23) unterzeichnet haben.

Bei Leistungen gemäß Punkt 7 und 9 fällt Österreich nicht in den örtlichen Geltungsbereich.

Die Inanspruchnahme der obigen Leistungen führt zu keiner Umstufung im Bonus-/Malus-System.

Die Abwicklung muss ausschließlich über die unter den Telefonnummern 050 350 355 (Inland), +43 50 350 355 (vom Ausland) rund um die Uhr erreichbare Notrufzentrale erfolgen.

HT7 - ERWEITERTE PANNENHILFE

Anmerkung: Gültig ab 01.04.2011

Der Deckungsumfang der bestehenden Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung wird um die Zusatzdeckung „Erweiterte Pannenhilfe“ ergänzt.

Die Erweiterte Pannenhilfe umfasst

1. die Organisation von und die Kosten für Pannenhilfe,
 2. die Organisation eines Abschleppdienstes und die Abschleppkosten bis in die nächstgelegene Werkstätte,
 3. die Kosten für eine notwendige Bergung des Kraftfahrzeuges bis EUR 220,00, wenn das versicherte Kraftfahrzeug infolge einer Panne oder eines Unfalles nicht mehr fahrtauglich ist.
- Die angeführten Leistungen gem. Pkt. 1 - 3 gelten auch für einen mit dem versicherten Zugfahrzeug verbundenen, bestimmungsgemäß verwendeten Anhänger.

Ferner:

4. die Kosten für eine Übernachtung des Versicherungsnehmers, des berechtigten Lenkers und der berechtigten Insassen bis zu EUR 75,00 pro Person/Nacht, wenn das Fahrzeug am Tage des Eintrittes einer Panne oder eines Unfalles nicht wiederhergestellt werden kann,
5. die Kosten für höchstens zwei weitere Übernachtungen nach Maßgabe von Punkt 4 bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeuges,
6. anstelle der Leistung nach Punkt 5 die Fahrtkosten des Versicherungsnehmers, des Berechtigten Lenkers und der berechtigten Insassen mit öffentlichen Verkehrsmitteln - je nach Wahl -
 - entweder zum Zielort und vom Zielort zurück zu der Reparaturwerkstätte am Schadenort
 - o d e r
 - zum Wohnsitz des Versicherungsnehmers und für diesen oder eine von ihm beauftragte Person vom Wohnsitz zur Reparaturwerkstätte am Schadenort.

Ein Kostenersatz erfolgt bis zur Höhe der Eisenbahnkosten 1. Klasse einschließlich Zuschlägen und für Taxifahrten zum und vom nächsten öffentlichen Verkehrsmittel bis zu insgesamt max. EUR 750,00 pro Person, max. EUR 3.700,00 pro Panne oder Unfall.

Liegt der Zielort außerhalb des in diesen Bedingungen bezeichneten Geltungsbereiches, beschränkt sich die Leistung auf die Fahrt innerhalb dieses Geltungsbereiches.

Wahlweise besteht die Möglichkeit ein gleichartiges Mietfahrzeug, welches durch die Notrufzentrale zur Verfügung gestellt bzw. organisiert wird, für den Zeitraum von bis zu 72 Stunden nach Eintritt der Panne / des Unfalles in Anspruch zu nehmen, höchstens jedoch solange das versicherte Fahrzeug fahrtauglich ist.



Die Versicherungsleistung für die nachgewiesenen Kosten des Mietfahrzeuges ist für einen Schadenort in Österreich mit EUR 250,00 und für einen Schadenort, der innerhalb des in diesen Bedingungen bezeichneten Geltungsbereiches, jedoch außerhalb Österreichs liegt, mit EUR 500,00 begrenzt.

Der Versicherer übernimmt ferner

7. die Kosten des Rücktransportes des Fahrzeuges von einem Schadenort, der innerhalb des in diesen Bedingungen bezeichneten Geltungsbereiches, jedoch außerhalb Österreichs liegt, zu einer Werkstatt am Wohnsitz des Versicherungsnehmers, wenn
 - das Fahrzeug am Schadenort nicht fahrbereit gemacht werden kann
 - u n d
 - die Kosten einer Reparatur den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges am Tag des Schadens im Inland nicht übersteigen.

Ein Kostenersatz erfolgt bis zur Höhe von max. EUR 1.500,00;

8. die Kosten für die notwendige Garagierung des Fahrzeuges in den Fällen der Punkte 4 - 6 bis zum Fahrzeugtransport, jedoch höchstens für 2 Wochen.
9. Im Falle des Diebstahles des versicherten Fahrzeuges umfasst die Erweiterte Pannenhilfe
 - die Kosten für eine Übernachtung des Versicherungsnehmers, des berechtigten Lenkers und der berechtigten Insassen bis EUR 75,00 pro Person/Nacht
 - die Fahrtkosten des Versicherungsnehmers, des berechtigten Lenkers und der berechtigten Insassen mit öffentlichen Verkehrsmitteln - je nach Wahl - zum Wohnsitz des Versicherungsnehmers.

Ein Kostenersatz erfolgt bis zur Höhe der Eisenbahnkosten 1. Klasse einschließlich Zuschlägen und für Taxifahrten zum und vom nächsten öffentlichen Verkehrsmittel bis zu insgesamt max. EUR 750,00 pro Person, max. EUR 3.700,00 pro Panne oder Unfall.

Liegt der Zielort außerhalb des in diesen Bedingungen bezeichneten Geltungsbereiches, beschränkt sich die Leistung auf die Fahrt innerhalb dieses Geltungsbereiches.

Wahlweise besteht die Möglichkeit ein gleichartiges Mietfahrzeug, welches durch die Notrufzentrale zur Verfügung gestellt bzw. organisiert wird, für den Zeitraum von bis zu 72 Stunden nach Eintritt der Panne / des Unfalles in Anspruch zu nehmen, höchstens jedoch solange das versicherte Fahrzeug fahrtauglich ist.

Die Versicherungsleistung für die nachgewiesenen Kosten des Mietfahrzeuges ist für einen Schadenort in Österreich mit EUR 250,00 und für einen Schadenort, der innerhalb des in diesen Bedingungen bezeichneten Geltungsbereiches, jedoch außerhalb Österreichs liegt, mit EUR 500,00 begrenzt.

Örtlicher Geltungsbereich:

Umfasst sind Pannen und Unfälle, die in Europa im geografischen Sinn eintreten, jedenfalls aber im Gebiet jener Staaten, die das Übereinkommen zwischen den Nationalen Versicherungsbüros der Mitgliedsstaaten des Abkommens des Europäischen Wirtschaftsraums und anderen assoziierten Staaten (vom 30. Mai 2002, ABL. Nr. L 192 vom 31. Juli 2003, S.23) unterzeichnet haben.

Bei Leistungen gemäß Punkt 7 und 9 dieser Bedingungen fällt Österreich nicht in den örtlichen Geltungsbereich. Die Inanspruchnahme der obigen Leistungen führt zu keiner Umstufung im Bonus/Malus-System.

Die Abwicklung muss ausschließlich über die unter den Telefonnummern 050 350 355 (Inland), +43 50 350 355 (vom Ausland) rund um die Uhr erreichbare Notrufzentrale erfolgen.

HVM - VOLLKUNDENNACHLASS FÜR EINSPURIGE KRAFTFAHRZEUGE

Anmerkung: Klausel gilt ab 01.03.2017

Voraussetzung ist, dass das versicherte Fahrzeug ein einspuriges Kraftfahrzeug ist und für den Versicherungsnehmer oder dessen im gemeinsamen Haushalt lebende Familienmitglieder zumindest eine Personen- oder Sachversicherung bei der Wiener Städtischen besteht. Der Nachlass beträgt 10% und ist in der Prämie bereits berücksichtigt. Sind die Voraussetzungen für den Vollkundennachlass nicht mehr gegeben, entfällt dieser Nachlass.



HZ1 - ZWEITWAGENBONUS

Anmerkung: Klausel gilt ab 01.03.2006 bis 30.03.2011; Tabelle lt. Tarifhandbuch

Der Zweitwagenbonus gilt für Versicherungsnehmer, die in einem gemeinsamen Haushalt leben, mit einem PKW/Kombi mit einer aktuellen Prämienstufe laut Ergänzende Bedingungen für die Prämienbemessung nach dem Schadenverlauf (BOMA 1995) zwischen 00 und 09 bei der Wiener Städtischen versichert sind und das Zweitfahrzeug (PKW/Kombi) in den Stufen 00 bis 09 gem. BOMA 1995 erstmals bei der Wiener Städtischen versichern.

Das Fahrzeug mit der geringeren KW-Leistung wird in der Kfz-Haftpflichtversicherung um 3 Bonusstufen besser als die offizielle Bonusstufenregelung laut BOMA 1995 gem. der unten angeführten Tabelle gereiht.

Der Zweitwagenbonus wird für alle PKW/Kombi bis zu einer Kilometerleistung von 10.000 Kilometern pro Jahr für natürliche Personen im gemeinsamen Haushalt gewährt, solange ein weiterer PKW/Kombi des gemeinsamen Haushaltes bei der Wiener Städtischen versichert ist.

Bei einem Storno des Vertrages wird die offizielle Bonusstufe an den Nachversicherer weitergemeldet.

Die Wiener Städtische behält sich vor, die tatsächlich gefahrenen Kilometer zu überprüfen und bei einer Kilometerleistung über 10.000 die Einstufung und Prämienberechnung nach der tatsächlichen Prämienstufe vorzunehmen.

offizielle Bonus/Malus-Einstufung		um 3 Stufen begünstigte Einstufung für die Stufen 00 - 09	
B/M-Stufe	Prämiensatz	B/M-Stufe	Prämiensatz
0	50%	-3	40%
1	50%	-2	45%
2	60%	-1	45%
3	60%	0	50%
4	70%	1	50%
5	70%	2	60%
6	80%	3	60%
7	80%	4	70%
8	100%	5	70%
9	100%	6	80%
10	120%	10	120%
11	120%	11	120%
12	140%	12	140%
13	140%	13	140%
14	170%	14	170%
15	170%	15	170%
16	200%	16	200%
17	200%	17	200%

HZ7 - ZWEITWAGENBONUS

Anmerkung: Klausel gilt ab 01.03.2007 bis 30.03.2011

Der Zweitwagenbonus gilt für Versicherungsnehmer, die in einem gemeinsamen Haushalt leben, mit einem PKW/Kombi mit einer aktuellen Prämienstufe laut Ergänzende Bedingungen für die Prämienbemessung nach dem Schadenverlauf (BOMA 2007) zwischen 00 und 09 bei der Wiener Städtischen versichert sind und das Zweitfahrzeug (PKW/Kombi) in den Stufen 00 bis 09 gem. BOMA 2007 erstmals bei der Wiener Städtischen versichern.



Das Fahrzeug mit der geringeren KW-Leistung wird in der Kfz-Haftpflichtversicherung um 3 Bonusstufen besser als die offizielle Bonusstufenregelung laut BOMA 2007 gem. der unten angeführten Tabelle gereiht.

Der Zweitwagenbonus wird für alle PKW/Kombi bis zu einer Kilometerleistung von 10.000 Kilometern pro Jahr für natürliche Personen im gemeinsamen Haushalt gewährt, solange ein weiterer PKW/Kombi des gemeinsamen Haushaltes bei der Wiener Städtischen versichert ist.

Bei einem Storno des Vertrages wird die offizielle Bonusstufe an den Nachversicherer weitergemeldet.

Die Wiener Städtische behält sich vor, die tatsächlich gefahrenen Kilometer zu überprüfen und bei einer Kilometerleistung über 10.000 die Einstufung und Prämienberechnung nach der tatsächlichen Prämienstufe vorzunehmen.

offizielle Bonus/Malus-Einstufung		um 3 Stufen begünstigte Einstufung für die Stufen 00 - 09	
B/M-Stufe	Prämiensatz	B/M-Stufe	Prämiensatz
0	45%	-3	36%
1	45%	-2	41%
2	55%	-1	41%
3	55%	0	45%
4	60%	1	45%
5	65%	2	55%
6	70%	3	55%
7	75%	4	60%
8	85%	5	65%
9	90%	6	70%
10	110%	10	110%
11	110%	11	110%
12	140%	12	140%
13	140%	13	140%
14	170%	14	170%
15	170%	15	170%
16	200%	16	200%
17	200%	17	200%

KASKOVERSICHERUNG**K01 - VERTRAGSLAUFZEIT**

Nach einjähriger Vertragsdauer ist jede Vertragspartei berechtigt, den Vertrag vor Ablauf der vereinbarten Dauer jeweils zum Ende der Versicherungsperiode unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen.

K02 - KÜNDIGUNGSRECHT NACH KREDITRÜCKZAHLUNG

Dem Versicherungsnehmer wird das Recht eingeräumt, nach Rückzahlung des Kredites die Kaskoversicherung zu kündigen. Die Prämie für die entfallende Versicherung wird, wenn die Kündigung nicht zum Ende der laufenden Versicherungsperiode erfolgt, nach den Bestimmungen des Kurztarifes abgerechnet.

K03 - VERTRAGSLAUFZEIT

Nach dreijähriger Vertragsdauer ist jede Vertragspartei berechtigt, den Vertrag vor Ablauf der vereinbarten Dauer jeweils zum Ende der Versicherungsperiode unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen.

K09 - GROSSABSCHLUSSNACHLASS

In der ausgewiesenen Prämie ist der vereinbarte Großabschlussnachlass berücksichtigt. Dieser gilt solange

- für Versicherungsleistungen nicht mehr als 70 % der Prämien aufzuwenden waren. Es gilt der Durchschnitt der letzten 3 Jahre (Rechnungsjahr und 2 Vorjahre)
- die vereinbarte Anzahl der bei der Wiener Städtische versicherten Kraftfahrzeuge nicht unterschritten wird.

K31 - MITVERSICHERUNG VON EINRICHTUNGSGEGENSTÄNDEN

Die Kaskoversicherung erstreckt sich auch auf die mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungsgegenstände.

K32 – GARAGENRISIKO

Das Fahrzeug ist durch Abmeldung (§ 43 KFG 1967) oder Hinterlegung von Zulassungsschein und Kennzeichentafeln (§ 52 KFG 1967) stillgelegt. Die Fahrzeug-Kaskoversicherung ist auf das Garagenrisiko beschränkt, das heißt, sie gilt nur für Versicherungsfälle, die sich innerhalb der Garage oder auf einem Abstellplatz ereignen. Auf die Prämie ist ein Nachlass eingeräumt. Die Aufhebung der Stilllegung ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

K33 - PRÄMIENNACHLASS FÜR WECHSELKENNZEICHEN

Die Prämie wurde unter der Voraussetzung erstellt, dass von der Behörde ein Wechselkennzeichen gemäß § 48 (2) KFG 1967 zugewiesen wurde. Ein Wegfall dieser Voraussetzung kann eine Prämienanpassung zur Folge haben.

K42 - UMSATZSTEUER (MEHRWERTSTEUER)

Aufgrund der vom Versicherungsnehmer im Antrag abgegebenen Erklärung, den Ersatz von Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) nicht zu beanspruchen, ist auf die Prämie zur Fahrzeug-Kaskoversicherung ein Nachlass eingeräumt. Demnach erfolgt im Versicherungsfall keine Vergütung von Mehrwertsteuer.

K69 - AUSSEREUROPÄISCHE DECKUNG

Anmerkung: Das Land wurde variabel gestaltet. Mögliche Länder: Türkei, Israel, Tunesien, Marokko und Zypern (Zypern griechischer Teil nur mehr für Verträge bis 31.12.2000, da ab 01.01.2001 dem Multilateralem Garantieabkommen beigetreten)



In Abänderung der Allgemeinen Bedingungen für die Kaskoversicherung erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf das Staatsgebiet von <LAND>.

K73 - RESERVEOMNIBUSSE UND -ANHÄNGER

Von der Jahresprämie zur Fahrzeug-Kollisionskaskoversicherung für Omnibusse und Omnibusanhänger werden nachträglich 50% rückvergütet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass das versicherte Fahrzeug im Versicherungsjahr an höchstens 120 Tagen verwendet worden ist. Bei Omnibussen ist dieser Nachweis durch den Fahrtschreiber zu erbringen.

K74 - LANDWIRTSCHAFTLICHE ZUGMASCHINEN, TRAKTOREN, RAUPENSCHLEPPER UND MOTORKARREN

Die Fahrzeug-Kollisionskaskoversicherung erstreckt sich auf die Verwendung des versicherten Fahrzeuges in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und deren Nebenbetrieben unter Ausschluss von der Gewerbeordnung unterliegenden Betrieben. Dieser Umstand wurde bei der Prämienberechnung berücksichtigt.

K77 - GEGENSTÄNDE DES PERSÖNLICHEN BEDARFES (gilt nicht für Wohnmobile)

Anmerkung: Betrag und Währung wurden variabel gestaltet. Beträge werden vom PSY übernommen.

Die Versicherung erstreckt sich vereinbarungsgemäß auf den Verlust von im Fahrzeug befindlichen Gegenständen des persönlichen Bedarfs durch Einbruchsdiebstahl

- ausgenommen Geld, Kostbarkeiten und Wertpapiere
- bis zur Höhe von <WÄHRUNG> <BETRAG> auf erstes Risiko.

Zusätzliche Obliegenheiten im Sinne der geltenden Bedingungen:

Der Versicherungsnehmer hat das Schadenereignis unverzüglich bei der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen.

K78 - ERWEITERTE GLASBRUCHDECKUNG

Der Versicherungsschutz für Bruch der Fensterscheiben und des Panoramaglasdaches ist auf Bruchschäden ohne Rücksicht auf die Schadensursache an Scheinwerfergläsern, Blinkercellonen, Außenspiegeln und Heckleuchten erweitert.

K79 - ERWEITERTE GLASBRUCHDECKUNG

Die Versicherung erstreckt sich auf Bruchschäden ohne Rücksicht auf die Schadensursache an Scheinwerfergläsern, Blinkercellonen, Gläsern von Außenspiegeln und Heckleuchten. Erbrachte Leistungen sind für den Schadenverlauf des Versicherungsverhältnisses nicht zu berücksichtigen.

K80 - GEGENSTÄNDE DES PRIVATEN, PERSÖNLICHEN BEDARFS

Anmerkung: Gültig bis 31.03.2011

Anmerkung: Betrag und Währung wurden variabel gestaltet. Beträge werden vom PSY übernommen. Derzeit EUR 1.500,00

Die Versicherung erstreckt sich vereinbarungsgemäß auf den Verlust von im Fahrzeug befindlichen Gegenständen des privaten, persönlichen Bedarfs durch Einbruchsdiebstahl

- bis zur Höhe von <WÄHRUNG> <BETRAG> auf erstes Risiko, sofern diese Gegenstände von außen nicht sichtbar im versperrten Kraftfahrzeug abgelegt sind.

Nicht versichert sind Geld, Kostbarkeiten, Wertpapiere sowie technische/elektronische Geräte (insbesondere tragbare Computer/PDA, Mobiltelefone und Digitalkameras jeweils inkl. Zubehör).



Zusätzliche Obliegenheiten im Sinne der geltenden Bedingungen:
Der Versicherungsnehmer hat das Schadenereignis unverzüglich bei der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen.

K80 - GEGENSTÄNDE DES PRIVATEN, PERSÖNLICHEN BEDARFS

Anmerkung: Gültig 01.04.2011-31.03.2014

Anmerkung: Betrag und Währung wurden variabel gestaltet. Beträge werden vom PSY übernommen. Derzeit EUR 1.500,00.

Die Versicherung erstreckt sich vereinbarungsgemäß auf den Verlust von im Fahrzeug befindlichen Gegenständen des privaten, persönlichen Bedarfs durch Einbruchdiebstahl bis zur Höhe von **<WÄHRUNG>** **<BETRAG>** auf erstes Risiko, sofern diese Gegenstände von außen nicht sichtbar im versperrten Kraftfahrzeug abgelegt sind.

Nicht versichert sind Geld, Kostbarkeiten, Wertpapiere sowie technische/elektronische Geräte (insbesondere tragbare Computer/PDA, Mobiltelefone und Digitalkameras, jeweils inkl. Zubehör). Erbrachte Leistungen sind für den Schadenverlauf des Versicherungsverhältnisses nicht zu berücksichtigen.

Zusätzliche Obliegenheiten im Sinne der geltenden Bedingungen für die Kaskoversicherung:
Der Versicherungsnehmer hat das Schadenereignis unverzüglich bei der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen.

K80 - GEGENSTÄNDE DES PRIVATEN, PERSÖNLICHEN BEDARFS

Anmerkung: Gültig ab 01.04.2014; Betrag und Währung wurden variabel gestaltet. Beträge werden vom PSY übernommen. Derzeit EUR 1.500,00.

Die Versicherung erstreckt sich vereinbarungsgemäß auf den Verlust von im Fahrzeug befindlichen Gegenständen des privaten, persönlichen Bedarfs durch Einbruchdiebstahl, sofern diese Gegenstände von außen nicht sichtbar im versperrten Kraftfahrzeug abgelegt sind, sowie durch Naturgewalten, Dachlawinen, Brand/Explosion und Diebstahl/Raub bis zur Höhe von **<WÄHRUNG>** **<BETRAG>** auf erstes Risiko.

Nicht versichert sind Geld, Kostbarkeiten, Wertpapiere sowie technische/elektronische Geräte (insbesondere tragbare Computer/PDA, Mobiltelefone und Digitalkameras, jeweils inkl. Zubehör). Erbrachte Leistungen sind für den Schadenverlauf des Versicherungsverhältnisses nicht zu berücksichtigen. Zusätzliche Obliegenheiten im Sinne der geltenden Bedingungen für die Kaskoversicherung: Der Versicherungsnehmer hat das Schadenereignis unverzüglich bei der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen.

K81 - MIETWAGEN BEI TOTALDIEBSTAHL DES FAHRZEUGES

Anmerkung: Gilt ab 01.03.2007

Mitversichert sind die nachgewiesenen Kosten eines Mietwagens im Falle des Totaldiebstahles des versicherten Fahrzeuges bis zum Wiederauffinden desselben bzw. bis zu dessen Wiederbenutzbarkeit. Die Versicherungsleistung ist mit EUR 30,00 pro Tag, maximal mit EUR 900,00 begrenzt und gilt nur, soweit nicht von einem Dritten eine Leistung verlangt werden kann. Erbrachte Leistungen sind für den Schadenverlauf des Versicherungsverhältnisses nicht zu berücksichtigen.

K82 - SCHLOSSÄNDERUNGSKOSTEN

Anmerkung: Gilt ab 01.03.2007

Versichert sind die nachgewiesenen Kosten der Schlossänderung (inkl. Zentralverriegelung), die durch Beschädigung des Schlosses des versicherten Fahrzeuges oder durch das Abhandenkommen der Fahrzeugschlüssel durch Einbruch in ein Gebäude oder Raub notwendig wurden. Erbrachte Leistungen sind für den Schadenverlauf des Versicherungsverhältnisses nicht zu berücksichtigen.

K83 – SCHÄDEN AN KLEINGLÄSERN OHNE SELBSTBEHALT – (ÖBV-Selekt, VÖB)

Anmerkung: Gegen Mehrprämie seit 1.3.2007 mitversicherbar

Schäden an Kleingläsern (das sind Scheinwerfergläser, Blinkercellonen, Gläser von Außenspiegeln und Heckleuchten) sind ohne Selbstbehalt versichert. Erbrachte Leistungen sind für den Schadenverlauf des Versicherungsverhältnisses nicht zu berücksichtigen.

K84 - ERSATZ DER ZULASSUNGSGEBÜHR UND BEARBEITUNGSKOSTEN, MATERIALKOSTEN VON KENNZEICHENTAFELN SOWIE DER BEGUTACHTUNGSPLAKETTE DES ERSATZFAHRZEUGES BEI TOTALSCHADEN BZW. TOTALDIEBSTAHL

Anmerkung: ab 1.3.2008

Mitversichert sind folgende Aufwendungen:

- Zulassungsgebühr (gemäß § 14 Tarifpost 15 Abs. 1a Gebührengesetz) samt einmaliger Bearbeitungskosten (gemäß § 40b Abs. 7 KFG)
- Materialkosten für die Kennzeichentafeln, wenn die Kennzeichentafeln im Zuge des Fahrzeugwechsels auf neue Kennzeichentafeln gemäß § 49 Abs. 4 und 4a KFG (EU-Kennzeichentafeln) ausgetauscht werden müssen, bzw. diese derart beschädigt wurden, dass sie gemäß § 50 Abs. 2 KFG nicht mehr dauernd gut lesbar, oder im Zuge des Fahrzeugdiebstahls gemäß § 51 Abs. 2 KFG in Verlust geraten sind.
Die Kosten für ein neues Wunschkennzeichen (Abgabe gemäß § 48a Abs. 3 und 4 KFG) werden nur dann ersetzt, wenn bisher auch ein Wunschkennzeichen zugewiesen war.
- Materialkosten der Begutachtungsplakette (gemäß § 57a Abs. 5 KFG)

Diese Aufwendungen werden dann ersetzt, wenn aus einem versicherten Ereignis mit einem wirtschaftlichen Totalschaden oder Totaldiebstahl resultierend vom selben Versicherungsnehmer ein Fahrzeugwechsel innerhalb eines halben Jahres vorgenommen, anstelle des total beschädigten bzw. gestohlenen Fahrzeuges das Ersatzfahrzeug wieder bei der Wiener Städtischen Versicherung AG versichert wird und es sich wieder um ein Fahrzeug der gleichen Art und Verwendungsbestimmung handelt. Erbrachte Leistungen sind für den Schadenverlauf des Versicherungsverhältnisses nicht zu berücksichtigen.

K85 - MOBILE NAVIGATIONSGERÄTE

Die Versicherung der Gegenstände des persönlichen Bedarfes wird auf mobile Navigationsgeräte (jedoch keine tragbaren Computer/PDA, Mobiltelefone, Blackberry etc.) erweitert.

Die Entschädigungsleistung errechnet sich wie folgt:

Geräte mit Kaufnachweis:

- bis 6 Monate alt: 100% des Kaufpreises
- bis 12 Monate alt: 70% des Kaufpreises
- älter als 12 Monate: 50% des Kaufpreises

Für Geräte ohne Kaufnachweis erfolgt keine Entschädigungsleistung. Erbrachte Leistungen sind für den Schadenverlauf des Versicherungsverhältnisses nicht zu berücksichtigen.

K86 - ERSATZ DER BEGUTACHTUNGSPLAKETTE

Anmerkung: ab 1.3.2008

Anmerkung: nur für interne Zwecke (technische Gründe), ist Bestandteil der K84 und wird nicht gesondert angedruckt

K88 - ERWEITERUNG DES DECKUNGSUMFANGES

Anmerkung: Diese Klausel gilt nur für Verkaufsprodukte mit dem Risikoschl. Y004 und Y800.

In Erweiterung des Artikel 3 der Allgemeinen Bedingungen für die Kaskoversicherung gilt die Versicherung auch in den Mittelmeer-Anrainerstaaten.

K99 - ZUSATZVEREINBARUNG

<INDIVIDUELLER TEXT>

KAC - AKTIONSNACHLASS

Anmerkung: Gültig ab 01.04.2011

Die angegebene Kfz-Kaskoprämie beinhaltet bereits eine Reduktion in Höhe des im Antrag ausgewiesenen Aktionsnachlasses. Es ist vereinbart, dass für jeden Eintritt eines Versicherungsfalles, für den der Versicherer eine Leistung erbracht hat, oder für den mit einer solchen zu rechnen ist, ein Nachlass um max. 15 Prozentpunkte reduziert werden kann und sich die Kfz-Kaskoprämie entsprechend erhöht.

KC1 - ZIELGRUPPENNACHLÄSSE

Anmerkung: Die für den einzelnen Vertrag in Frage kommenden Rabatte werden vom PSY übernommen.

Eine Umstufung der Kfz-Haftpflichtversicherung in eine Malusstufe (Prämienstufe 10-17) hat den Entfall nachstehender Nachlässe in allen, in dieser Polizza enthaltenen Versicherungen zur Folge: <VARIABLE>

KC2 - PRÄMIENRÜCKVERGÜTUNG FÜR SCHADENSFREIHEIT DER KASKOVERS. (BONUS)

Anmerkung: Neue Klausel analog KS1 nur mit anderen Prozentsätzen; Gilt für Verträge bis 31.05.1998

1. Der Versicherungsnehmer hat Anspruch auf einen Bonus, wenn das Versicherungsverhältnis in dem der Prämienfälligkeit vorangegangenen Kalenderjahr (vom 1.1. bis 31.12.) schadensfrei verlaufen ist.
 - 1.1 Der Bonus wird für jedes schadensfrei verlaufende Kalenderjahr unabhängig vom Versicherungsjahr geleistet. Er beträgt
 - nach Ablauf des ersten schadensfreien Kalenderjahres 10%
 - nach Ablauf von zwei aufeinanderfolgenden schadensfreien Kalenderjahren 20% der Jahresprämie, die zum Zeitpunkt der Erstattung oder der früheren Beendigung des Versicherungsvertrages vereinbart war.
 - 1.2 Der Bonus wird in dem auf das schadensfrei verlaufene Kalenderjahr folgenden Jahr, frühestens am 15. März fällig. Er kann auf die nächste Prämienfälligkeit angerechnet oder in bar bezahlt werden.
 - 1.3 Erstmals besteht der Anspruch auf Bonus, wenn seit Vertragsabschluss ein volles Kalenderjahr (1.1 bis 31.12.) schadensfrei verlaufen ist.
2. Das Versicherungsverhältnis gilt als in einem Kalenderjahr schadensfrei verlaufen, wenn in diesem Zeitraum
 - 2.1 kein anzeigepflichtiger Versicherungsfall eingetreten ist, für den der Versicherer eine Leistung erbracht hat oder mit einer solchen rechnen musste. Hat der anzeigepflichtige Versicherungsfall nicht zu einer Leistung des Versicherers geführt, wird er nicht als eingetreten betrachtet.
 - 2.2 Leistungen des Versicherers, die ausschließlich auf Grund von Teilungsabkommen erbracht wurden oder zu erwarten sind,
 - 2.3 der Versicherungsschutz nicht wegen Prämienzahlungsverzuges unterbrochen wurde.
3. Geht bei der Veräußerung des Fahrzeuges der Versicherungsvertrag auf den Erwerber über, wird ein bisher schadensfreier Verlauf des Versicherungsverhältnisses bei diesem nicht berücksichtigt. Erwirbt der Veräußerer innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten nach der Veräußerung ein Fahrzeug, dessen tarifmäßige Jahresprämie wenigstens 50 v.H. der bisherigen Jahresprämie beträgt, und versichert er es unverzüglich anstelle des veräußerten bei der Wiener Städtischen, wird der schadensfreie Zeitraum des ursprünglichen Versicherungsvertrages auf das neue Versicherungsverhältnis angerechnet. Dies gilt sinngemäß auch bei Wegfall des versicherten Interesses.

**KC4 - SUPERBONUS-VORTEILSNACHLASS**

Anmerkung: Klausel gilt ab 01.07.2005

In der ausgewiesenen Prämie ist der vereinbarte Superbonus- Vorteilsnachlass berücksichtigt.

KC5 - TREUEBONUS

Anmerkung: <RABATT_PROZENT> variabel bis 30.06.2005 10%, ab 01.07.2005 5%

Im Hinblick auf die vereinbarte Laufzeit der Kaskoversicherung wurde ein TREUEBONUS von <RABATT_PROZENT> % gewährt.

Die in der Polizze angeführte Kaskoprämie ist um den Treuebonus bereits ermäßigt. In jedem Fall einer Verkürzung der Laufzeit der Kaskoversicherung entfällt der Treuebonus rückwirkend ab Versicherungsbeginn und ist zur Gänze nachzuzahlen.

KC6 - BONUS-VORTEILSNACHLASS

In der ausgewiesenen Prämie ist der vereinbarte Bonus-Vorteilsnachlass berücksichtigt.

KC7 - SUPERBONUS-VORTEILSNACHLASS

In der ausgewiesenen Prämie ist der vereinbarte Superbonus-Vorteilsnachlass berücksichtigt.

KC8 - UMWELTBONUS

Anmerkung: Gültig ab 01.03.2017

Bei Fahrzeugen mit alternativen umweltfreundlichen Antriebsarten wie Gas, Hybrid und dergleichen wird ein Prämienachlass von 10% vergeben.

KCB - BONUSSTUFENNACHLASS

Anmerkung: Gültig ab 01.03.2008

Zum aufrechten Kfz-Kaskoversicherungsvertrag wird ein Bonusstufennachlass gewährt. In der ausgewiesenen Kfz-Kaskoprämie ist bereits die interne Prämien-Stufe berücksichtigt.

KCI - carplus VORTEILSPAKET SÜDTIROL

Anmerkung: Gültig ab 01.04.2013 (gilt nur für in Italien zugelassenen Fahrzeuge)

Leistungs-PLUS

Ist in einem Kasko-Schadenfall ein Selbstbehalt vorgesehen, wird dieser um EUR 110,00 reduziert, sofern die Reparatur beim vermittelnden carplus-Autohauspartner durchgeführt wird und es sich um eine Reparatur nach einem Unfall oder einen Scheibenaustausch nach Glasbruch (Windschutz-, Seiten- u. Heckscheibe, Panoramaglasdach) handelt.

Neuwagen-PLUS

In Ergänzung des Art. 5, Pkt. 1.2 der Allgemeinen Bedingungen für die Vollkaskoversicherung erhöht sich im Totalschadenfall für das angeführte Kraftfahrzeug vom 1. bis 6. Monat nach der Erstzulassung die Entschädigungsleistung auf 100%, vom 7. bis 12. Monat auf 90% des Kaufpreises. Voraussetzung ist, dass das Nachfolgefahrzeug wieder beim vermittelnden carplus-Autohauspartner angeschafft wird.

Gebrauchtfahrzeug-PLUS

In Ergänzung des Art. 5, Pkt. 1.2 der Allgemeinen Bedingungen für die Vollkaskoversicherung erhöht sich im Totalschadenfall für das angeführte Kraftfahrzeug während der ersten 6 Monate ab Ankauf die

Entschädigungsleistung auf 100% des Kaufpreises. Voraussetzung ist, dass das Nachfolgefahrzeug wieder beim vermittelnden carplus-Autohauspartner angeschafft wird.

Leasing/Kredit-PLUS

Auflösungswert bzw. GAP-Deckung bei Leasing/Kredit: Im Totalschadenfall wird vom Versicherer als Basis der Entschädigungsrechnung der Auflösungswert abzüglich geleisteter Depotzahlung herangezogen, wenn der sich daraus ergebende Betrag den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges zum Zeitpunkt des Eintrittes des Versicherungsfalles übersteigt. Voraussetzung ist, dass ein Ersatzfahrzeug wieder beim carplus-Autohauspartner angeschafft wird.

Bei Leasing versteht man unter Auflösungswert die Leasingentgelte für die Zeit zwischen Vertragsauflösung und vereinbartem Vertragsende, abgezinst um den jeweiligen Abzinsungsfaktor zuzüglich Restwert, zuzüglich geleisteter Depotzahlung und zuzüglich anteilig unverbrauchter Mietvorauszahlung. Bei Kredit ist der Auflösungswert der aushaftende Restkredit (maximal in Höhe der aushaftenden, noch nicht fälligen Kreditraten) abzüglich eines eventuellen Vorkredites.

Totalschaden-Reparatur-PLUS

In Ergänzung des Art. 5, Pkt. 1.1 der Allgemeinen Bedingungen für die Vollkaskoversicherung kann trotz Vorliegens eines Totalschadens repariert werden, wenn die voraussichtlichen Kosten der Wiederherstellung 80% des Wiederbeschaffungswertes des versicherten Fahrzeuges gemäß Punkt 1.2. nicht übersteigen und wenn die Reparatur tatsächlich beim carplus-Autohauspartner durchgeführt wird.

Ersatzfahrzeug-PLUS

Bei Bestehen einer Vollkaskoversicherung wird bei tatsächlicher Inanspruchnahme eines Ersatzfahrzeuges des carplus-Autohauspartners ein Kostenzuschuss in folgender Höhe bezahlt: Ab dem 3. Tag der effektiven Reparatur bis maximal zum 7. Tag, pro Tag max. EUR 25,00.

Notfall-PLUS

Bei Abschluss einer Vollkasko (auch Gebrauchtwagen-Vollkasko) Ersatz der ortsüblichen Kosten für den Rücktransport eines beschädigten Fahrzeuges vom Schadensort zum vermittelnden carplus-Autohauspartner aus dem In- und Ausland bis maximal EUR 1.500,00.

KCJ - carplus VORTEILSPAKET SÜDTIROL

Ab 01.04.2013, gilt nur für in Italien zugelassene Fahrzeuge

Leistungs-PLUS

Ist in einem Kasko-Schadenfall ein Selbstbehalt vorgesehen, wird dieser um EUR 300,00 reduziert, sofern die Reparatur beim vermittelnden carplus-Autohauspartner durchgeführt wird und es sich um eine Reparatur nach einem Unfall oder einen Scheibenaustausch nach Glasbruch (Windschutz, Seiten- u. Heckscheibe, Panoramaglasdach) handelt.

Neuwagen-PLUS

In Ergänzung des Art. 5, Pkt. 1.2 der Allgemeinen Bedingungen für die Vollkaskoversicherung erhöht sich im Totalschadenfall für das angeführte Kraftfahrzeug vom 1. bis 6. Monat nach der Erstzulassung die Entschädigungsleistung auf 100%, vom 7. bis 12. Monat auf 90% des Kaufpreises. Voraussetzung ist, dass das Nachfolgefahrzeug wieder beim vermittelnden carplus-Autohauspartner angeschafft wird.

Gebrauchtfahrzeug-PLUS

In Ergänzung des Art. 5, Pkt. 1.2 der Allgemeinen Bedingungen für die Vollkaskoversicherung erhöht sich im Totalschadenfall für das angeführte Kraftfahrzeug während der ersten 6 Monate ab Ankauf die Entschädigungsleistung auf 100% des Kaufpreises. Voraussetzung ist, dass das Nachfolgefahrzeug wieder beim vermittelnden carplus-Autohauspartner angeschafft wird.

Leasing/Kredit-PLUS

Auflösungswert bzw. GAP-Deckung bei Leasing/Kredit: Im Totalschadenfall wird vom Versicherer als Basis der Entschädigungsrechnung der Auflösungswert abzüglich geleisteter Depotzahlung herangezogen, wenn der sich daraus ergebende Betrag den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges zum Zeitpunkt des Eintrittes des Versicherungsfalles übersteigt. Voraussetzung ist, dass ein Ersatzfahrzeug wieder beim carplus-Autohauspartner angeschafft wird.

Bei Leasing versteht man unter Auflösungswert die Leasingentgelte für die Zeit zwischen Vertragsauflösung und vereinbartem Vertragsende, abgezinst um den jeweiligen Abzinsungsfaktor zuzüglich Restwert, zuzüglich

geleisteter Depotzahlung und zuzüglich anteilig unverbrauchter Mietvorauszahlung. Bei Kredit ist der Auflösungswert der aushaftende Restkredit (maximal in Höhe der aushaftenden, noch nicht fälligen Kreditraten) abzüglich eines eventuellen Vorkredites.

Totalschaden-Reparatur-PLUS

In Ergänzung des Art. 5, Pkt. 1.1 der Allgemeinen Bedingungen für die Vollkaskoversicherung kann trotz Vorliegens eines Totalschadens repariert werden, wenn die voraussichtlichen Kosten der Wiederherstellung 80% des Wiederbeschaffungswertes des versicherten Fahrzeuges gemäß Punkt 1.2. nicht übersteigen und wenn die Reparatur tatsächlich beim carplus-Autohauspartner durchgeführt wird.

Ersatzfahrzeug-PLUS

Bei Bestehen einer Vollkaskoversicherung wird bei tatsächlicher Inanspruchnahme eines Ersatzfahrzeuges des carplus-Autohauspartners ein Kostenzuschuss in folgender Höhe bezahlt: Ab dem 3. Tag der effektiven Reparatur bis maximal zum 7. Tag, pro Tag max. EUR 25,00.

Notfall-PLUS

Bei Abschluss einer Vollkasko (auch Gebrauchtwagen-Vollkasko) Ersatz der ortsüblichen Kosten für den Rücktransport eines beschädigten Fahrzeuges vom Schadensort zum vermittelnden carplus-Autohauspartner aus dem In- und Ausland bis maximal EUR 1.500,00.

KCP - carplus VORTEILSPAKET

Anmerkung: Klausel gilt bis 01.01.2010

Leistungs-PLUS

Ist in einem Kasko-Schadenfall ein Selbstbehalt vorgesehen, wird dieser um EUR 100,00 reduziert, sofern die Reparatur beim vermittelnden carplus-Autohauspartner durchgeführt wird.

Regulierungs-PLUS

Bei Bestehen einer Vollkaskoversicherung Bezahlung der gesamten Reparaturrechnung inklusive Selbstbehalt an den carplus-Autohauspartner. Dies unabhängig, wer am Zustand kommen des Versicherungsfalles Schuld trägt, sofern die Reparatur beim vermittelnden carplus-Autohauspartner durchgeführt wird.

Neuwagen-PLUS

In Ergänzung des Art. 5, Pkt. 1.2 der Allgemeinen Bedingungen für die Vollkaskoversicherung erhöht sich im Totalschadenfall für das angeführte Kraftfahrzeug vom 1. bis 6. Monat nach der Erstzulassung die Entschädigungsleistung auf 100%, vom 7. bis 12. Monat auf 90% des Kaufpreises. Voraussetzung ist, dass das Nachfolgefahrzeug wieder beim vermittelnden carplus-Autohauspartner angeschafft wird.

Gebrauchtfahrzeug-PLUS

In Ergänzung des Art. 5, Pkt. 1.2 der Allgemeinen Bedingungen für die Vollkaskoversicherung erhöht sich im Totalschadenfall für das angeführte Kraftfahrzeug während der ersten 6 Monate ab Ankauf die Entschädigungsleistung auf 100% des Kaufpreises. Voraussetzung ist, dass das Nachfolgefahrzeug wieder beim vermittelnden carplus-Autohauspartner angeschafft wird.

Leasing/Kredit-PLUS

Auflösungswert bzw. GAP-Deckung bei Leasing/Kredit: Im Totalschadenfall wird vom Versicherer als Basis der Entschädigungsrechnung der Auflösungswert abzüglich geleisteter Depotzahlung herangezogen, wenn der sich daraus ergebende Betrag den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges zum Zeitpunkt des Eintrittes des Versicherungsfalles übersteigt. Voraussetzung ist, dass der Leasing/Kredit-Vertrag gemeinsam mit der Versicherung vom carplus-Autohauspartner vermittelt wurde und ein Ersatzfahrzeug wieder beim carplus-Autohauspartner angeschafft wird.

Bei Leasing versteht man unter Auflösungswert die Leasingentgelte für die Zeit zwischen Vertragsauflösung und vereinbartem Vertragsende, abgezinst um den jeweiligen Abzinsungsfaktor zuzüglich Restwert, zuzüglich geleisteter Depotzahlung und zuzüglich anteilig unverbrauchter Mietvorauszahlung. Bei Kredit ist der Auflösungswert der aushaftende Restkredit (maximal in Höhe der aushaftenden, noch nicht fälligen Kreditraten) abzüglich eines eventuellen Vorkredites.

Totalschaden-Reparatur-PLUS

In Ergänzung des Art. 5, Pkt. 1.1 der Allgemeinen Bedingungen für die Vollkaskoversicherung kann trotz Vorliegens eines Totalschadens repariert werden, wenn die voraussichtlichen Kosten der Wiederherstellung 80%

des Wiederbeschaffungswertes des versicherten Fahrzeuges gemäß Punkt 1.2. nicht übersteigen und wenn die Reparatur tatsächlich beim carplus-Autohauspartner durchgeführt wird.

Ersatzfahrzeug-PLUS

Bei Bestehen einer Vollkaskoversicherung wird bei tatsächlicher Inanspruchnahme eines Ersatzfahrzeuges des carplus-Autohauspartners ein Kostenzuschuss in folgender Höhe bezahlt: Ab dem 3. Tag der effektiven Reparatur bis maximal zum 7. Tag, pro Tag max. EUR 25,00.

Rücktransport-PLUS

Ersatz der ortsüblichen Kosten für den Rücktransport eines beschädigten Fahrzeuges vom Schadensort zum vermittelnden carplus-Autohauspartner aus dem In- und Ausland bis maximal EUR 1.500,00.

KCQ - carplus VORTEILSPAKET

Anmerkung: Gültig bis 01.01.2010

Leistungs-PLUS

Ist in einem Kasko-Schadenfall ein Selbstbehalt vorgesehen, wird dieser um EUR 300,00 reduziert, sofern die Reparatur beim vermittelnden carplus-Autohauspartner durchgeführt wird. Bei Produkten mit teilweisem Selbstbehalt gilt die Reduktion nur bei Parkschäden, mut- und böswillige Handlungen betriebsfremder Personen und bei Unfällen.

Regulierungs-PLUS

Bei Bestehen einer Vollkaskoversicherung Bezahlung der gesamten Reparaturrechnung inklusive Selbstbehalt an den carplus-Autohauspartner. Dies unabhängig, wer am Zustandekommen des Versicherungsfalles Schuld trägt, sofern die Reparatur beim vermittelnden carplus-Autohauspartner durchgeführt wird.

Neuwagen-PLUS

In Ergänzung des Art. 5, Pkt. 1.2 der Allgemeinen Bedingungen für die Vollkaskoversicherung erhöht sich im Totalschadenfall für das angeführte Kraftfahrzeug vom 1. bis 6. Monat nach der Erstzulassung die Entschädigungsleistung auf 100%, vom 7. bis 12. Monat auf 90% des Kaufpreises. Voraussetzung ist, dass das Nachfolgefahrzeug wieder beim vermittelnden carplus-Autohauspartner angeschafft wird.

Gebrauchtfahrzeug-PLUS

In Ergänzung des Art. 5, Pkt. 1.2 der Allgemeinen Bedingungen für die Vollkaskoversicherung erhöht sich im Totalschadenfall für das angeführte Kraftfahrzeug während der ersten 6 Monate ab Ankauf die Entschädigungsleistung auf 100% des Kaufpreises. Voraussetzung ist, dass das Nachfolgefahrzeug wieder beim vermittelnden carplus-Autohauspartner angeschafft wird.

Leasing/Kredit-PLUS

Auflösungswert bzw. GAP-Deckung bei Leasing/Kredit: Im Totalschadenfall wird vom Versicherer als Basis der Entschädigungsrechnung der Auflösungswert abzüglich geleisteter Depotzahlung herangezogen, wenn der sich daraus ergebende Betrag den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges zum Zeitpunkt des Eintrittes des Versicherungsfalles übersteigt. Voraussetzung ist, dass der Leasing/Kredit-Vertrag gemeinsam mit der Versicherung vom carplus-Autohauspartner vermittelt wurde und ein Ersatzfahrzeug wieder beim carplus-Autohauspartner angeschafft wird.

Bei Leasing versteht man unter Auflösungswert die Leasingentgelte für die Zeit zwischen Vertragsauflösung und vereinbartem Vertragsende, abgezinst um den jeweiligen Abzinsungsfaktor zuzüglich Restwert, zuzüglich geleisteter Depotzahlung und zuzüglich anteilig unverbrauchter Mietvorauszahlung. Bei Kredit ist der Auflösungswert der aushaftende Restkredit (maximal in Höhe der aushaftenden, noch nicht fälligen Kreditraten) abzüglich eines eventuellen Vorkredites.

Totalschaden-Reparatur-PLUS

In Ergänzung des Art. 5, Pkt. 1.1 der Allgemeinen Bedingungen für die Vollkaskoversicherung kann trotz Vorliegens eines Totalschadens repariert werden, wenn die voraussichtlichen Kosten der Wiederherstellung 80% des Wiederbeschaffungswertes des versicherten Fahrzeuges gemäß Punkt 1.2. nicht übersteigen und wenn die Reparatur tatsächlich beim carplus-Autohauspartner durchgeführt wird.

Ersatzfahrzeug-PLUS

Bei Bestehen einer Vollkaskoversicherung wird bei tatsächlicher Inanspruchnahme eines Ersatzfahrzeuges des carplus-Autohauspartners ein Kostenzuschuss in folgender Höhe bezahlt: Ab dem 3. Tag der effektiven Reparatur bis maximal zum 7. Tag, pro Tag max. EUR 25,00.

Rücktransport-PLUS

Ersatz der ortsüblichen Kosten für den Rücktransport eines beschädigten Fahrzeuges vom Schadensort zum vermittelnden carplus-Autohauspartner aus dem In- und Ausland bis maximal EUR 1.500,00.

KCR - carplus VORTEILSPAKET

Anmerkung: Gültig von 01.01.2010 – 31.03.2013

Leistungs-PLUS

Ist in einem Kasko-Schadenfall ein Selbstbehalt vorgesehen, wird dieser um EUR 100,00 reduziert, sofern die Reparatur beim vermittelnden carplus-Autohauspartner durchgeführt wird. Bei Produkten mit teilweise Selbstbehalt gilt die Reduktion nur bei Parkschäden, mut- und böswilligen Handlungen betriebsfremder Personen und bei Unfällen.

Neuwagen-PLUS

In Ergänzung des Art. 5, Pkt. 1.2 der Allgemeinen Bedingungen für die Vollkaskoversicherung erhöht sich im Totalschadenfall für das angeführte Kraftfahrzeug vom 1. bis 6. Monat nach der Erstzulassung die Entschädigungsleistung auf 100%, vom 7. bis 12. Monat auf 90% des Kaufpreises. Voraussetzung ist, dass das Nachfolgefahrzeug wieder beim vermittelnden carplus-Autohauspartner angeschafft wird.

Gebrauchtfahrzeug-PLUS

In Ergänzung des Art. 5, Pkt. 1.2 der Allgemeinen Bedingungen für die Vollkaskoversicherung erhöht sich im Totalschadenfall für das angeführte Kraftfahrzeug während der ersten 6 Monate ab Ankauf die Entschädigungsleistung auf 100% des Kaufpreises. Voraussetzung ist, dass das Nachfolgefahrzeug wieder beim vermittelnden carplus-Autohauspartner angeschafft wird.

Leasing/Kredit-PLUS

Auflösungswert bzw. GAP-Deckung bei Leasing / Kredit: Im Totalschadenfall wird vom Versicherer als Basis der Entschädigungsrechnung der Auflösungswert abzüglich geleisteter Depotzahlung herangezogen, wenn der sich daraus ergebende Betrag den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges zum Zeitpunkt des Eintrittes des Versicherungsfalles übersteigt. Voraussetzung ist, dass der Leasing/Kredit-Vertrag gemeinsam mit der Versicherung vom carplus-Autohauspartner vermittelt wurde und ein Ersatzfahrzeug wieder beim carplus-Autohauspartner angeschafft wird. Bei Leasing versteht man unter Auflösungswert die Leasingentgelte für die Zeit zwischen Vertragsauflösung und vereinbartem Vertragsende, abgezinst um den jeweiligen Abzinsungsfaktor zuzüglich Restwert, zuzüglich geleisteter Depotzahlung und zuzüglich anteilig unverbrauchter Mietvorauszahlung. Bei Kredit ist der Auflösungswert der aushaftende Restkredit (maximal in Höhe der aushaftenden, noch nicht fälligen Kreditraten) abzüglich eines eventuellen Vorkredites.

Totalschaden-Reparatur-PLUS

In Ergänzung des Art. 5, Pkt. 1.1 der Allgemeinen Bedingungen für die Vollkaskoversicherung kann trotz Vorliegens eines Totalschadens repariert werden, wenn die voraussichtlichen Kosten der Wiederherstellung 80% des Wiederbeschaffungswertes des versicherten Fahrzeuges gemäß Punkt 1.2. nicht übersteigen und wenn die Reparatur tatsächlich beim carplus-Autohauspartner durchgeführt wird.

Ersatzfahrzeug-PLUS

Bei Bestehen einer Vollkaskoversicherung wird bei tatsächlicher Inanspruchnahme eines Ersatzfahrzeuges des carplus-Autohauspartners ein Kostenzuschuss in folgender Höhe bezahlt: Ab dem 3. Tag der effektiven Reparatur bis maximal zum 7. Tag, pro Tag max. EUR 25,00.

Rücktransport-PLUS

Ersatz der ortsüblichen Kosten für den Rücktransport eines beschädigten Fahrzeuges vom Schadensort zum vermittelnden carplus-Autohauspartner aus dem In- und Ausland bis maximal EUR 1.500,00.

KCS - carplus VORTEILSPAKET

Anmerkung: Gültig von 01.01.2010 – 31.03.2013

Leistungs-PLUS

Ist in einem Kasko-Schadenfall ein Selbstbehalt vorgesehen, wird dieser um EUR 300,00 reduziert, sofern die Reparatur beim vermittelnden carplus-Autohauspartner durchgeführt wird. Bei Produkten mit teilweisem Selbstbehalt gilt die Reduktion nur bei Parkschäden, mut- und böswillige Handlungen betriebsfremder Personen und bei Unfällen.

Neuwagen-PLUS

In Ergänzung des Art. 5, Pkt. 1.2 der Allgemeinen Bedingungen für die Vollkaskoversicherung erhöht sich im Totalschadenfall für das angeführte Kraftfahrzeug vom 1. bis 6. Monat nach der Erstzulassung die Entschädigungsleistung auf 100%, vom 7. bis 12. Monat auf 90% des Kaufpreises. Voraussetzung ist, dass das Nachfolgefahrzeug wieder beim vermittelnden carplus-Autohauspartner angeschafft wird.

Gebrauchtfahrzeug-PLUS

In Ergänzung des Art. 5, Pkt. 1.2 der Allgemeinen Bedingungen für die Vollkaskoversicherung erhöht sich im Totalschadenfall für das angeführte Kraftfahrzeug während der ersten 6 Monate ab Ankauf die Entschädigungsleistung auf 100% des Kaufpreises. Voraussetzung ist, dass das Nachfolgefahrzeug wieder beim vermittelnden carplus-Autohauspartner angeschafft wird.

Leasing/Kredit-PLUS

Auflösungswert bzw. GAP-Deckung bei Leasing/Kredit: Im Totalschadenfall wird vom Versicherer als Basis der Entschädigungsrechnung der Auflösungswert abzüglich geleisteter Depotzahlung herangezogen, wenn der sich daraus ergebende Betrag den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges zum Zeitpunkt des Eintrittes des Versicherungsfalles übersteigt. Voraussetzung ist, dass der Leasing/Kredit-Vertrag gemeinsam mit der Versicherung vom carplus-Autohauspartner vermittelt wurde und ein Ersatzfahrzeug wieder beim carplus-Autohauspartner angeschafft wird.

Bei Leasing versteht man unter Auflösungswert die Leasingentgelte für die Zeit zwischen Vertragsauflösung und vereinbartem Vertragsende, abgezinst um den jeweiligen Abzinsungsfaktor zuzüglich Restwert, zuzüglich geleisteter Depotzahlung und zuzüglich anteilig unverbrauchter Mietvorauszahlung. Bei Kredit ist der Auflösungswert der aushaftende Restkredit (maximal in Höhe der aushaftenden, noch nicht fälligen Kreditraten) abzüglich eines eventuellen Vorkredites.

Totalschaden-Reparatur-PLUS

In Ergänzung des Art. 5, Pkt. 1.1 der Allgemeinen Bedingungen für die Vollkaskoversicherung kann trotz Vorliegens eines Totalschadens repariert werden, wenn die voraussichtlichen Kosten der Wiederherstellung 80% des Wiederbeschaffungswertes des versicherten Fahrzeuges gemäß Punkt 1.2. nicht übersteigen und wenn die Reparatur tatsächlich beim carplus-Autohauspartner durchgeführt wird.

Ersatzfahrzeug-PLUS

Bei Bestehen einer Vollkaskoversicherung wird bei tatsächlicher Inanspruchnahme eines Ersatzfahrzeuges des carplus-Autohauspartners ein Kostenzuschuss in folgender Höhe bezahlt: Ab dem 3. Tag der effektiven Reparatur bis maximal zum 7. Tag, pro Tag max. EUR 25,00.

Rücktransport-PLUS

Ersatz der ortsüblichen Kosten für den Rücktransport eines beschädigten Fahrzeuges vom Schadensort zum vermittelnden carplus-Autohauspartner aus dem In- und Ausland bis maximal EUR 1.500,00.

KCT - carplus VORTEILSPAKET

Anmerkung: Gültig ab 01.11.2014 bis 31.03.2018

Leistungs-Plus

Ist in einem Kasko-Schadenfall ein Selbstbehalt vorgesehen, wird dieser um EUR 110,00 reduziert, sofern die Reparatur beim vermittelnden carplus-Autohauspartner durchgeführt wird. Von der Reduktion ausgenommen sind nur Schäden aus Naturgewalten.

Neuwagen-Plus

In Ergänzung des Art. 5, Pkt. 1.2 der Allgemeinen Bedingungen für die Vollkaskoversicherung erhöht sich im Totalschadenfall für das angeführte Kraftfahrzeug vom 1. bis 6. Monat nach der Erstzulassung die Entschädigungsleistung auf 100%, vom 7. bis 12. Monat auf 90% des Kaufpreises. Voraussetzung ist, dass das Nachfolgefahrzeug wieder beim vermittelnden carplus-Autohauspartner angeschafft wird.

Gebrauchtfahrzeug-Plus

In Ergänzung des Art. 5, Pkt. 1.2 der Allgemeinen Bedingungen für die Vollkaskoversicherung erhöht sich im Totalschadenfall für das angeführte Kraftfahrzeug während der ersten 6 Monate ab Ankauf die Entschädigungsleistung auf 100% des Kaufpreises. Voraussetzung ist, dass das Nachfolgefahrzeug wieder beim vermittelnden carplus-Autohauspartner angeschafft wird.

Leasing/Kredit-PLUS

Auflösungswert bzw. GAP-Deckung bei Leasing/Kredit: Im Totalschadenfall wird vom Versicherer als Basis der Entschädigungsrechnung der Auflösungswert abzüglich geleisteter Depotzahlung herangezogen, wenn der sich daraus ergebende Betrag den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges zum Zeitpunkt des Eintrittes des Versicherungsfalles übersteigt. Voraussetzung ist, dass der Leasing/Kredit-Vertrag gemeinsam mit der Versicherung vom carplus-Autohauspartner vermittelt wurde und ein Ersatzfahrzeug wieder beim carplus-Autohauspartner angeschafft wird.

Bei Leasing versteht man unter Auflösungswert die Leasingentgelte für die Zeit zwischen Vertragsauflösung und vereinbartem Vertragsende, abgezinst um den jeweiligen Abzinsungsfaktor zuzüglich Restwert, zuzüglich geleisteter Depotzahlung und zuzüglich anteilig unverbraucher Mietvorauszahlung. Bei Kredit ist der Auflösungswert der aushaftende Restkredit (maximal in Höhe der aushaftenden, noch nicht fälligen Kreditraten) abzüglich eines eventuellen Vorkredites.

Totalschaden-Reparatur-PLUS

In Ergänzung des Art. 5, Pkt. 1.1 der Allgemeinen Bedingungen für die Vollkaskoversicherung kann trotz Vorliegens eines Totalschadens repariert werden, wenn die voraussichtlichen Kosten der Wiederherstellung 80% des Wiederbeschaffungswertes des versicherten Fahrzeuges gemäß Punkt 1.2. nicht übersteigen und wenn die Reparatur tatsächlich beim carplus-Autohauspartner durchgeführt wird.

Ersatzfahrzeug-PLUS

Bei Bestehen einer Vollkaskoversicherung wird bei tatsächlicher Inanspruchnahme eines Ersatzfahrzeuges des carplus-Autohauspartners ein Kostenzuschuss in folgender Höhe bezahlt: Ab dem 3. Tag der effektiven Reparatur bis maximal zum 7. Tag, pro Tag max. EUR 25,00.

Rücktransport-PLUS

Ersatz der ortsüblichen Kosten für den Rücktransport eines beschädigten Fahrzeuges vom Schadensort zum vermittelnden carplus-Autohauspartner aus dem In- und Ausland bis maximal EUR 1.500,00.

KCT - carplus VORTEILSPAKET

Anmerkung: Gültig ab 01.04.04.2018

Leistungs-Plus

Ist in einem Kasko-Schadenfall ein Selbstbehalt vorgesehen, wird dieser um EUR 110,00 reduziert, sofern die Reparatur beim vermittelnden carplus-Autohauspartner durchgeführt wird. Von der Reduktion ausgenommen sind nur Schäden aus Naturgewalten.

Bei diesen Schäden verringert sich ein vertraglich vereinbarter Selbstbehalt um EUR 70,00, wenn im Leistungsfall die Reparatur in einer Kooperationswerkstätte der Wiener Städtischen Versicherung erfolgt und der Versicherungsnehmer eine natürliche Person ist.

Neuwagen-Plus

In Ergänzung des Art. 5, Pkt. 1.2 der Allgemeinen Bedingungen für die Vollkaskoversicherung erhöht sich im Totalschadenfall für das angeführte Kraftfahrzeug vom 1. bis 6. Monat nach der Erstzulassung die Entschädigungsleistung auf 100%, vom 7. bis 12. Monat auf 90% des Kaufpreises. Voraussetzung ist, dass das Nachfolgefahrzeug wieder beim vermittelnden carplus-Autohauspartner angeschafft wird.

Gebrauchtfahrzeug-Plus

In Ergänzung des Art. 5, Pkt. 1.2 der Allgemeinen Bedingungen für die Vollkaskoversicherung erhöht sich im Totalschadenfall für das angeführte Kraftfahrzeug während der ersten 6 Monate ab Ankauf die Entschädigungsleistung auf 100% des Kaufpreises. Voraussetzung ist, dass das Nachfolgefahrzeug wieder beim vermittelnden carplus-Autohauspartner angeschafft wird.

Leasing/Kredit-PLUS

Auflösungswert bzw. GAP-Deckung bei Leasing/Kredit: Im Totalschadenfall wird vom Versicherer als Basis der Entschädigungsrechnung der Auflösungswert abzüglich geleisteter Depotzahlung herangezogen, wenn der sich daraus ergebende Betrag den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges zum Zeitpunkt des Eintrittes des Versicherungsfalles übersteigt. Voraussetzung ist, dass der Leasing/Kredit-Vertrag gemeinsam mit der Versicherung vom carplus-Autohauspartner vermittelt wurde und ein Ersatzfahrzeug wieder beim carplus-Autohauspartner angeschafft wird.

Bei Leasing versteht man unter Auflösungswert die Leasingentgelte für die Zeit zwischen Vertragsauflösung und vereinbartem Vertragsende, abgezinst um den jeweiligen Abzinsungsfaktor zuzüglich Restwert, zuzüglich geleisteter Depotzahlung und zuzüglich anteilig unverbraucher Mietvorauszahlung. Bei Kredit ist der Auflösungswert der aushaftende Restkredit (maximal in Höhe der aushaftenden, noch nicht fälligen Kreditraten) abzüglich eines eventuellen Vorkredites.

Totalschaden-Reparatur-PLUS

In Ergänzung des Art. 5, Pkt. 1.1 der Allgemeinen Bedingungen für die Vollkaskoversicherung kann trotz Vorliegens eines Totalschadens repariert werden, wenn die voraussichtlichen Kosten der Wiederherstellung 80% des Wiederbeschaffungswertes des versicherten Fahrzeuges gemäß Punkt 1.2. nicht übersteigen und wenn die Reparatur tatsächlich beim carplus-Autohauspartner durchgeführt wird.

Ersatzfahrzeug-PLUS

Bei Bestehen einer Vollkaskoversicherung wird bei tatsächlicher Inanspruchnahme eines Ersatzfahrzeuges des carplus-Autohauspartners ein Kostenzuschuss in folgender Höhe bezahlt: Ab dem 3. Tag der effektiven Reparatur bis maximal zum 7. Tag, pro Tag max. EUR 25,00.

Rücktransport-PLUS

Ersatz der ortsüblichen Kosten für den Rücktransport eines beschädigten Fahrzeuges vom Schadensort zum vermittelnden carplus-Autohauspartner aus dem In- und Ausland bis maximal EUR 1.500,00.

KCU - carplus VORTEILSPAKET

Anmerkung: Gültig ab 1.4.2013 bis 31.03.2018

Leistungs-PLUS

Ist in einem Kasko-Schadenfall ein Selbstbehalt vorgesehen, wird dieser um EUR 300,00 reduziert, sofern die Reparatur beim vermittelnden carplus-Autohauspartner durchgeführt wird. Von der Reduktion ausgenommen sind nur Schäden aus Naturgewalten.

Neuwagen-PLUS

In Ergänzung des Art. 5, Pkt. 1.2 der Allgemeinen Bedingungen für die Vollkaskoversicherung erhöht sich im Totalschadenfall für das angeführte Kraftfahrzeug vom 1. bis 6. Monat nach der Erstzulassung die Entschädigungsleistung auf 100%, vom 7. bis 12. Monat auf 90% des Kaufpreises. Voraussetzung ist, dass das Nachfolgefahrzeug wieder beim vermittelnden carplus-Autohauspartner angeschafft wird.

Gebrauchtfahrzeug-PLUS

In Ergänzung des Art. 5, Pkt. 1.2 der Allgemeinen Bedingungen für die Vollkaskoversicherung erhöht sich im Totalschadenfall für das angeführte Kraftfahrzeug während der ersten 6 Monate ab Ankauf die Entschädigungsleistung auf 100% des Kaufpreises. Voraussetzung ist, dass das Nachfolgefahrzeug wieder beim vermittelnden carplus-Autohauspartner angeschafft wird.

Leasing/Kredit-PLUS

Auflösungswert bzw. GAP-Deckung bei Leasing/Kredit: Im Totalschadenfall wird vom Versicherer als Basis der Entschädigungsrechnung der Auflösungswert abzüglich geleisteter Depotzahlung herangezogen, wenn der sich daraus ergebende Betrag den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges zum Zeitpunkt des Eintrittes des Versicherungsfalles übersteigt. Voraussetzung ist, dass der Leasing/Kredit-Vertrag gemeinsam mit der Versicherung vom carplus-Autohauspartner vermittelt wurde und ein Ersatzfahrzeug wieder beim carplus-Autohauspartner angeschafft wird.

Bei Leasing versteht man unter Auflösungswert die Leasingentgelte für die Zeit zwischen Vertragsauflösung und vereinbartem Vertragsende, abgezinst um den jeweiligen Abzinsungsfaktor zuzüglich Restwert, zuzüglich geleisteter Depotzahlung und zuzüglich anteilig unverbraucher Mietvorauszahlung. Bei Kredit ist der

Auflösungswert der aushaftende Restkredit (maximal in Höhe der aushaftenden, noch nicht fälligen Kreditraten) abzüglich eines eventuellen Vorkredites.

Totalschaden-Reparatur-PLUS

In Ergänzung des Art. 5, Pkt. 1.1 der Allgemeinen Bedingungen für die Vollkaskoversicherung kann trotz Vorliegens eines Totalschadens repariert werden, wenn die voraussichtlichen Kosten der Wiederherstellung 80% des Wiederbeschaffungswertes des versicherten Fahrzeuges gemäß Punkt 1.2. nicht übersteigen und wenn die Reparatur tatsächlich beim carplus-Autohauspartner durchgeführt wird.

Ersatzfahrzeug-PLUS

Bei Bestehen einer Vollkaskoversicherung wird bei tatsächlicher Inanspruchnahme eines Ersatzfahrzeuges des carplus-Autohauspartners ein Kostenzuschuss in folgender Höhe bezahlt: Ab dem 3. Tag der effektiven Reparatur bis maximal zum 7. Tag, pro Tag max. EUR 25,00.

Rücktransport-PLUS

Ersatz der ortsüblichen Kosten für den Rücktransport eines beschädigten Fahrzeuges vom Schadensort zum vermittelnden carplus-Autohauspartner aus dem In- und Ausland bis maximal EUR 1.500,00.

KCU - carplus VORTEILSPAKET

Anmerkung: Gültig ab 1.4.2018

Leistungs-PLUS

Ist in einem Kasko-Schadenfall ein Selbstbehalt vorgesehen, wird dieser um EUR 300,00 reduziert, sofern die Reparatur beim vermittelnden carplus-Autohauspartner durchgeführt wird. Von der Reduktion ausgenommen sind nur Schäden aus Naturgewalten.

Bei diesen Schäden verringert sich ein vertraglich vereinbarter Selbstbehalt um EUR 70,00, wenn im Leistungsfall die Reparatur in einer Kooperationswerkstätte der Wiener Städtischen Versicherung erfolgt und der Versicherungsnehmer eine natürliche Person ist.

Neuwagen-PLUS

In Ergänzung des Art. 5, Pkt. 1.2 der Allgemeinen Bedingungen für die Vollkaskoversicherung erhöht sich im Totalschadenfall für das angeführte Kraftfahrzeug vom 1. bis 6. Monat nach der Erstzulassung die Entschädigungsleistung auf 100%, vom 7. bis 12. Monat auf 90% des Kaufpreises. Voraussetzung ist, dass das Nachfolgefahrzeug wieder beim vermittelnden carplus-Autohauspartner angeschafft wird.

Gebrauchtfahrzeug-PLUS

In Ergänzung des Art. 5, Pkt. 1.2 der Allgemeinen Bedingungen für die Vollkaskoversicherung erhöht sich im Totalschadenfall für das angeführte Kraftfahrzeug während der ersten 6 Monate ab Ankauf die Entschädigungsleistung auf 100% des Kaufpreises. Voraussetzung ist, dass das Nachfolgefahrzeug wieder beim vermittelnden carplus-Autohauspartner angeschafft wird.

Leasing/Kredit-PLUS

Auflösungswert bzw. GAP-Deckung bei Leasing/Kredit: Im Totalschadenfall wird vom Versicherer als Basis der Entschädigungsrechnung der Auflösungswert abzüglich geleisteter Depotzahlung herangezogen, wenn der sich daraus ergebende Betrag den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges zum Zeitpunkt des Eintrittes des Versicherungsfalles übersteigt. Voraussetzung ist, dass der Leasing/Kredit-Vertrag gemeinsam mit der Versicherung vom carplus-Autohauspartner vermittelt wurde und ein Ersatzfahrzeug wieder beim carplus-Autohauspartner angeschafft wird.

Bei Leasing versteht man unter Auflösungswert die Leasingentgelte für die Zeit zwischen Vertragsauflösung und vereinbartem Vertragsende, abgezinst um den jeweiligen Abzinsungsfaktor zuzüglich Restwert, zuzüglich geleisteter Depotzahlung und zuzüglich anteilig unverbrauchter Mietvorauszahlung. Bei Kredit ist der Auflösungswert der aushaftende Restkredit (maximal in Höhe der aushaftenden, noch nicht fälligen Kreditraten) abzüglich eines eventuellen Vorkredites.

Totalschaden-Reparatur-PLUS

In Ergänzung des Art. 5, Pkt. 1.1 der Allgemeinen Bedingungen für die Vollkaskoversicherung kann trotz Vorliegens eines Totalschadens repariert werden, wenn die voraussichtlichen Kosten der Wiederherstellung 80% des Wiederbeschaffungswertes des versicherten Fahrzeuges gemäß Punkt 1.2. nicht übersteigen und wenn die Reparatur tatsächlich beim carplus-Autohauspartner durchgeführt wird.

**Ersatzfahrzeug-PLUS**

Bei Bestehen einer Vollkaskoversicherung wird bei tatsächlicher Inanspruchnahme eines Ersatzfahrzeuges des carplus-Autohauspartners ein Kostenzuschuss in folgender Höhe bezahlt: Ab dem 3. Tag der effektiven Reparatur bis maximal zum 7. Tag, pro Tag max. EUR 25,00.

Rücktransport-PLUS

Ersatz der ortsüblichen Kosten für den Rücktransport eines beschädigten Fahrzeuges vom Schadensort zum vermittelnden carplus-Autohauspartner aus dem In- und Ausland bis maximal EUR 1.500,00.

KCV - BONUSSTUFENNACHLASS

Anmerkung: Gültig ab 01.03.2008

Anmerkung: für VÖB und Selekt, textlich identisch wie KCB (WSTV)

Anmerkung: EDV-technisch eigene Abfrage wg. versch. %-Sätze

Zum aufrechten Kfz-Kaskoversicherungsvertrag wird ein Bonusstufennachlass gewährt. In der ausgewiesenen Kfz-Kaskoprämie ist bereits die interne Prämien-Stufe berücksichtigt.

KCW - UMWELTBONUS

Anmerkung: gültig ab 1.4.2018

Bei Fahrzeugen mit alternativen umweltfreundlichen Antriebsarten wie Gas, Hybrid und dergleichen wird ein Prämienachlass von 30% vergeben.

KD7 - KASKO-DIREKTREGULIERUNG FÜR SACHSCHÄDEN

Anmerkung: Gültig 01.03.2007 – 01.03.2009

Bestehen für das versicherte Fahrzeug zum Unfallzeitpunkt bei der Wiener Städtischen unter der gleichen Polizza eine Kfz-Haftpflicht und eine Kfz-Kasko- sowie zusätzlich eine Kfz-Rechtsschutzversicherung, kann die Abwicklung eines Kfz-Sachschadens über die Kaskoversicherung ohne Prämienkonsequenzen und ohne Berücksichtigung eines eventuellen Selbstbehaltes in Anspruch genommen werden, wobei ein allfälliges Mitverschulden des Lenkers zu berücksichtigen ist.

KD7 - KASKO-DIREKTREGULIERUNG FÜR SACHSCHÄDEN

Anmerkung: Gültig ab 01.03.2009

Bestehen für das versicherte Fahrzeug zum Unfallzeitpunkt bei der Wiener Städtischen unter der gleichen Polizza eine Kfz-Haftpflicht- und eine Kfz-Kasko- sowie zusätzlich eine Kfz-Rechtsschutzversicherung, kann die Abwicklung eines Kfz-Sachschadens aus einem Verkehrsunfall mit einem bekannten Unfallgegner über die Kaskoversicherung ohne Prämienkonsequenzen und ohne Berücksichtigung eines eventuellen Selbstbehaltes in Anspruch genommen werden, wobei bei einem allfälligen Mitverschulden des Lenkers die Versicherungsleistung anteilig erfolgt.

KE9 - KASKO-SELBSTBETEILIGUNG – ANGESTELLTENKONDITIONEN

Solange der Versicherungsnehmer dem begünstigten Personenkreis lt. Angestelltenkonditionen angehört, gilt folgende Selbstbehaltsregelung: Der betragliche Selbstbehalt reduziert sich um 50%. Für Verträge mit zusätzlich vereinbarter Klausel "Kooperationswerkstätte" erfolgt bei Reparatur eines Schadens in einer Kooperationswerkstätte zuerst die betragliche Reduktion des Selbstbehaltes und danach die Reduktion um 50%. Die Selbstbeteiligung kommt nur bei Unfall, mut- oder böswilligen Handlungen betriebsfremder Personen, Parkschaden und Glasbruch an Windschutz-, Frontscheibe und Panoramaglasdach zur Anwendung (ausgenommen Natur- und Tierkasko).

KEB - E-BIKE – REDUKTION DES SELBSTBEHALTS

Bei Abschluss einer Vollkaskoversicherung für E-Bikes reduziert sich der in der Polizze angeführte Selbstbehalt von EUR 500,00 auf EUR 300,00.

KEK - BESONDERE BESTIMMUNG FÜR DIE E-BIKE VOLL- ODER TEILKASKO-VERSICHERUNG

Anmerkung: ONLINE-KLAUSEL / gültig bis 13.02.2018

Analog den Formulierungen im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) beziehen sich personenbezogene Bezeichnungen auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

In Abänderung des Artikels 1 Punkt 2 der Allgemeinen Bedingungen für die Kaskoversicherung besteht im Falle eines Diebstahls im Freien und in allgemein zugänglichen Gebäudeteilen nur dann Versicherungsschutz, wenn das E-Bike mit einem hochwertigen Schloss gegen die einfache Wegnahme gesichert ist, d. h. der Rahmen muss an einem festen Gegenstand (z. B. Laternenpfahl) angehängt werden. Hochwertige Schlösser sind alle Schlösser, die sich laut Angabe des jeweiligen Herstellers in der oberen Hälfte seiner eigenen Sicherungsklassen befinden oder VdS-angemerkt¹ sind.

Nicht versichert sind zusätzlich erworbenes Zubehör wie z. B. GPS-Geräte, Tachos, Fahrradkörbe, Kindersitze, Gepäcktaschen, Anhänger, anbringbare Fahrradbeleuchtungen, Werkzeuge aller Art sowie E-Bikes, die auf Knopfdruck auch ohne Pedalunterstützung fahren und/oder zulassungspflichtig sind.

Für die Richtigkeit der am Antrag abgedruckten Zweiradidentifikationsdaten (z. B. Rahmengestellnummer) ist ausschließlich der Versicherungsnehmer verantwortlich. Dieser hat, sofort nach Erhalt, den Antrag zu prüfen und eventuelle Unrichtigkeiten unverzüglich anzuzeigen. Wird dies unterlassen und stimmen die Identifikationsdaten des E-Bikes nicht mit denen am Antrag abgedruckten überein, besteht kein Versicherungsschutz.

Im Schadensfall hat der Kunde die Rechnung des E-Bikes vorzulegen, ansonsten wird keine Leistung des Versicherers erbracht.

¹ Was ist ein VdS-geprüftes Schloss?

Bei einem VdS (Vertrauen durch Sicherheit) geprüften Schloss handelt es sich um ein anerkanntes Fahrradschloss mit dem VdS-Siegel, einem sehr wichtigen Qualitätskriterium beim Kauf eines sicheren Fahrradschlusses. VdS ist eine unabhängige Institution und prüft Sicherheitsprodukte, die als Beratungsgrundlage für Versicherungen und Polizei dienen.

KEK - BESONDERE BESTIMMUNG FÜR DIE E-BIKE VOLL- ODER TEILKASKO-VERSICHERUNG

Anmerkung: ONLINE-KLAUSEL / gültig ab 14.02.2018

Analog den Formulierungen im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) beziehen sich personenbezogene Bezeichnungen auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

In Abänderung des Artikels 1 Punkt 2 der Allgemeinen Bedingungen für die Kaskoversicherung besteht im Falle eines Diebstahls im Freien und in allgemein zugänglichen Gebäudeteilen nur dann Versicherungsschutz, wenn das E-Bike mit einem hochwertigen Schloss gegen die einfache Wegnahme gesichert ist, d. h. der Rahmen muss an einem festen Gegenstand (z. B. Laternenpfahl) angehängt werden. Hochwertige Schlösser sind alle Schlösser, die sich laut Angabe des jeweiligen Herstellers in der oberen Hälfte seiner eigenen Sicherungsklassen befinden oder VdS-angemerkt¹ sind.

Nicht versichert sind zusätzlich erworbenes Zubehör wie z. B. GPS-Geräte, Tachos, Fahrradkörbe, Kindersitze, Gepäcktaschen, Anhänger, anbringbare Fahrradbeleuchtungen, Werkzeuge aller Art sowie E-Bikes, die zulassungspflichtig sind.

Für die Richtigkeit der am Antrag abgedruckten Zweiradidentifikationsdaten (z. B. Rahmengestellnummer) ist ausschließlich der Versicherungsnehmer verantwortlich. Dieser hat, sofort nach Erhalt, den Antrag zu prüfen und eventuelle Unrichtigkeiten unverzüglich anzuzeigen. Wird dies unterlassen und stimmen die Identifikationsdaten des E-Bikes nicht mit denen am Antrag abgedruckten überein, besteht kein Versicherungsschutz.



Im Schadensfall hat der Kunde die Rechnung des E-Bikes vorzulegen, ansonsten wird keine Leistung des Versicherers erbracht.

¹ Was ist ein VdS-geprüftes Schloss?

Bei einem VdS (Vertrauen durch Sicherheit) geprüften Schloss handelt es sich um ein anerkanntes Fahrradschloss mit dem VdS-Siegel, einem sehr wichtigen Qualitätskriterium beim Kauf eines sicheren Fahrradschlusses. VdS ist eine unabhängige Institution und prüft Sicherheitsprodukte, die als Beratungsgrundlage für Versicherungen und Polizei dienen.

KFB - FAMILIENBONUS

Anmerkung: Gültig 01.04.2011-31.03.2016

Der Familienbonus gilt für Versicherungsnehmer, die in einem gemeinsamen Haushalt leben, wobei bereits ein PKW/Kombi mit einer aktuellen Prämienstufe laut den jeweils gültigen Ergänzenden Bedingungen für die Prämienbemessung nach dem Schadenverlauf (BOMA) zwischen 00 und 09 bei der Wiener Städtischen zur privaten Nutzung versichert ist.

Das neu hinzukommende Fahrzeug (PKW/Kombi) wird in den Stufen 00 bis 09 gemäß den jeweils gültigen BOMA ebenfalls zur privaten Nutzung erstmals bei der Wiener Städtischen versichert.

Das neu hinzukommende Fahrzeug wird in der Kaskoversicherung um max. 3 Bonusstufen besser als die offizielle Bonusstufenregelung lt. den jeweils gültigen BOMA gem. der unten angeführten Tabelle gereiht.

offizielle Bonus/Malus-Einstufung		um max. 3 Stufen begünstigte Einstufung für die Stufen 00 - 09	
B/M-Stufe	Prämiensatz	B/M-Stufe	Prämiensatz
0	45%	0	45%
1	45%	0	45%
2	55%	0	45%
3	55%	0	45%
4	60%	1	45%
5	65%	2	55%
6	70%	3	55%
7	75%	4	60%
8	85%	5	65%
9	90%	6	70%

KFG - GROBE FAHRLÄSSIGKEIT

Anmerkung: Gültig ab 01.04.2016

Auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit in der Kaskoversicherung gemäß § 61 Versicherungsvertragsgesetz wird grundsätzlich verzichtet, ausgenommen bei Schäden

- ohne Vorliegen einer Lenkberechtigung
- in einem durch Alkohol oder Suchtgiften beeinträchtigten Zustand
- in Folge einer "Geisterfahrt"
- mit deutlich überhöhter Geschwindigkeit (mehr als 30 km/h über der am Unfallort
- rechtlich zulässigen Höchstgeschwindigkeit) in Kombination mit einer weiteren
- Fahrlässigkeitshandlung
- unter offensichtlicher Verletzung der ordentlichen Sorgfaltspflicht bei der Verwahrung des Fahrzeuges und der Fahrzeugschlüssel
- in Folge des bewussten Überfahrens einer Stopptafel oder einer Rotlicht zeigenden Verkehrsampel
- in Folge von vier oder mehr Fahrlässigkeitshandlungen

KFP - FREIZEITPAKET FÜR SPORT, JAGD UND FISCHEREI

Anmerkung: Gültig 01.04.2011-01.01.2012

Anmerkung: Betrag und Währung wurden variabel gestaltet. Beträge werden vom PSY übernommen. Derzeit EUR 3.000,00

Dieses Paket bietet zusätzlichen Schutz bei Einbruchsdiebstahl in das Kraftfahrzeug, bei Diebstahl des gesamten Kraftfahrzeuges, bei Einbruchsdiebstahl aus versperrten KFZ-Fahrrad- und Skiträgern, versperrten Anhängern, versperrten Dachboxen, sowie bei Naturgewalten, Brand oder Explosion, jeweils bis zur Höhe von **<WÄHRUNG>** **<BETRAG>** auf erstes Risiko.

Versichert sind private Gegenstände für Sport, Jagd oder Fischerei, wie Skier, Snowboard, Golf-, Tauch-, Surf-, Tennis-, Bergsteiger-, Lauf-, Fischereiausrüstungen, falt- und Schlauchboote, Sport- und Jagdwaffen, (Kite)-Surfausrüstungen, Paragleiter, Fallschirme, Hängegleiter, Flugdrachen, usw.

Weiters sind die zum Transport dieser Gegenstände fix und versperrt am Fahrzeug montierten Einrichtungen (z.B. Fahrrad- oder Skiträger, nicht aber Anhänger) und Behältnisse (z.B. Dachboxen) versichert.

Nicht versichert sind technisch/elektronisches Equipment (insbesondere tragbare Computer/PDA, Mobiltelefone, Kameras, Videogeräte, Peil- und Funkgeräte) sowie deren Zubehör, auch wenn sie sportlichen Zwecken dienen. Erbrachte Leistungen sind für den Schadenverlauf des Versicherungsverhältnisses nicht zu berücksichtigen.

Zusätzliche Obliegenheiten im Sinne der geltenden Bedingungen für die Kaskoversicherung:

Der Versicherungsnehmer hat das Schadenereignis unverzüglich bei der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen.

KFP - FREIZEITPAKET

Anmerkung: TEXT bestandswirksam ab Polizzendruck ab 1.1.2012 bis 31.3.2014

Anmerkung: Betrag und Währung wurden variabel gestaltet. Beträge werden vom PSY übernommen. Derzeit EUR 3.000,00

Dieses Paket bietet zusätzlichen Schutz bei Einbruchsdiebstahl in das Kraftfahrzeug, bei Diebstahl des gesamten Kraftfahrzeuges, bei Einbruchsdiebstahl aus versperrten KFZ-Fahrrad- und Skiträgern, versperrten Anhängern, versperrten Dachboxen, sowie bei Naturgewalten, Brand oder Explosion, jeweils bis zur Höhe von **<WÄHRUNG>** **<BETRAG>** auf erstes Risiko.

Versichert sind private Gegenstände für Sport, Jagd oder Fischerei, wie Skier, Snowboard, Golf-, Tauch-, Surf-, Tennis-, Bergsteiger-, Lauf-, Fischereiausrüstungen, falt- und Schlauchboote, Sport- und Jagdwaffen, (Kite)-Surfausrüstungen, Paragleiter, Fallschirme, Hängegleiter, Flugdrachen, tragbare Musikinstrumente usw.

Weiters sind die zum Transport dieser Gegenstände fix und versperrt am Fahrzeug montierten Einrichtungen (z.B. Fahrrad- oder Skiträger, nicht aber Anhänger) und Behältnisse (z.B. Dachboxen) versichert.

Nicht versichert sind technisch/elektronisches Equipment (z.B. tragbare Computer/PDA, Mobiltelefone, Smartphones, Musikplayer, Kameras, Videogeräte, Peil- und Funkgeräte, Verstärker, Stimmgeräte) sowie deren Zubehör, auch wenn sie sportlichen oder musikalischen Zwecken dienen.

Erbrachte Leistungen sind für den Schadenverlauf des Versicherungsverhältnisses nicht zu berücksichtigen.

Zusätzliche Obliegenheiten im Sinne der geltenden Bedingungen für die Kaskoversicherung:

Der Versicherungsnehmer hat das Schadenereignis unverzüglich bei der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen.

KFP - FREIZEITPAKET

Anmerkung: TEXT bestandswirksam ab Polizzendruck ab 1.4.2014

Anmerkung: Betrag und Währung wurden variabel gestaltet. Beträge werden vom PSY übernommen. Derzeit EUR 3.000,00

Dieses Paket bietet zusätzlichen Schutz bei Einbruchsdiebstahl in das Kraftfahrzeug, bei Diebstahl/Raub des gesamten Kraftfahrzeuges, bei Einbruchsdiebstahl aus versperrten KFZ-Fahrrad- und Skiträgern, versperrten Anhängern, versperrten Dachboxen, sowie bei Naturgewalten, Dachlawinen, Brand oder Explosion, jeweils bis zur Höhe von **<WÄHRUNG>** **<BETRAG>** auf erstes Risiko.

Versichert sind private Gegenstände für Sport, Jagd oder Fischerei, wie Skier, Snowboard, Golf-, Tauch-, Surf-, Tennis-, Bergsteiger-, Lauf-, Fischereiausrüstungen, falt- und Schlauchboote, Sport- und Jagdwaffen, (Kite)-Surfausrüstungen, Paragleiter, Fallschirme, Hängegleiter, Flugdrachen, tragbare Musikinstrumente usw.

Weiters sind die zum Transport dieser Gegenstände fix und versperrt am Fahrzeug montierten Einrichtungen (z.B. Fahrrad- oder Skiträger, nicht aber Anhänger) und Behältnisse (z.B. Dachboxen) versichert. Nicht versichert sind technisch/elektronisches Equipment (z.B. tragbare Computer/PDA, Mobiltelefone, Smartphones, Musikplayer, Kameras, Videogeräte, Peil- und Funkgeräte, Verstärker, Stimmgeräte) sowie deren Zubehör, auch wenn sie sportlichen oder musikalischen Zwecken dienen.

Erbrachte Leistungen sind für den Schadenverlauf des Versicherungsverhältnisses nicht zu berücksichtigen.

Zusätzliche Obliegenheiten im Sinne der geltenden Bedingungen für die Kaskoversicherung: Der Versicherungsnehmer hat das Schadenereignis unverzüglich bei der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen.

KFV - FAMILIENBONUS

Der Familienbonus gilt für Versicherungsnehmer, die in einem gemeinsamen Haushalt leben, wobei bereits ein PKW/Kombi mit einer aktuellen Prämienstufe laut den jeweils gültigen Ergänzenden Bedingungen für die Prämienbemessung nach dem Schadenverlauf (BOMA) zwischen 00 und 09 bei der Wiener Städtischen zur privaten Nutzung versichert ist.

Das neu hinzukommende Fahrzeug (PKW/Kombi) wird in den Stufen 00 bis 09 gemäß den jeweils gültigen BOMA ebenfalls zur privaten Nutzung erstmals bei der Wiener Städtischen versichert.

Das neu hinzukommende Fahrzeug wird in der Kaskoversicherung um max. 3 Bonusstufen besser als die offizielle Bonusstufenregelung lt. den jeweils gültigen BOMA gem. der unten angeführten Tabelle gereiht.

offizielle Bonus/Malus-Einstufung		um max. 3 Stufen begünstigte Einstufung für die Stufen 00 - 09	
B/M-Stufe	Prämiensatz	B/M-Stufe	Prämiensatz
0	35%	0	35%
1	35%	0	35%
2	50%	0	35%
3	50%	0	35%
4	50%	1	35%
5	50%	2	50%
6	65%	3	50%
7	65%	4	50%
8	100%	5	50%
9	100%	6	65%

KG7 - AUFLÖSUNGSKLAUSEL – GAP-Deckung

Anmerkung: Gültig ab 1.3.2007 bis 31.03.2019

Zusatzvereinbarung für Leasingfahrzeuge

Im Totalschadenfall wird vom Versicherer als Basis der Entschädigungsrechnung der Auflösungswert abzüglich geleisteter Depotzahlung herangezogen, wenn der sich daraus ergebende Betrag den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges zum Zeitpunkt des Eintrittes des Versicherungsfalles übersteigt.

Unter Auflösungswert versteht man die Leasingentgelte für die Zeit zwischen Vertragsauflösung und vereinbartem Vertragsende, abgezinst um den jeweiligen Abzinsungsfaktor zuzüglich Restwert, zuzüglich geleisteter Depotzahlung und zuzüglich anteilig unverbrauchter Mietvorauszahlung.

Ein Totalschaden liegt vor, wenn infolge eines unter die Versicherung fallenden Ereignisses

- das Fahrzeug zerstört worden oder in Verlust geraten ist oder

- die voraussichtlichen Kosten der Wiederherstellung zuzüglich der Restwerte den Wiederbeschaffungswert übersteigen.

Wiederbeschaffungswert ist jener Betrag, den der Versicherungsnehmer für ein Fahrzeug gleicher Art und Güte im gleichen Abnutzungszustand zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles hätte aufwenden müssen.

KG9 - AUFLÖSUNGSKLAUSEL – GAP-Deckung

gültig ab 1.4.2019

Zusatzvereinbarung für Leasingfahrzeuge

Im Totalschadenfall wird vom Versicherer als Basis der Entschädigungsrechnung der Auflösungswert abzüglich geleisteter Depotzahlung herangezogen, wenn der sich daraus ergebende Betrag den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles übersteigt.

Unter Auflösungswert versteht man die Leasingentgelte für die Zeit zwischen Vertragsauflösung und vereinbartem Vertragsende, abgezinst um den jeweiligen Abzinsungsfaktor zuzüglich Restwert, zuzüglich geleisteter Depotzahlung und zuzüglich anteilig unverbrauchter Leasingentgeltvorauszahlungen.

Ein Totalschaden liegt vor, wenn infolge eines unter die Versicherung fallenden Ereignisses das Fahrzeug zerstört worden oder in Verlust geraten ist oder die voraussichtlichen Kosten der Wiederherstellung zuzüglich der Restwerte den Wiederbeschaffungswert übersteigen.

Wiederbeschaffungswert ist jener Betrag, den der Versicherungsnehmer für ein Fahrzeug gleicher Art und Güte im gleichen Abnutzungszustand zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles hätte aufwenden müssen. Der Rückstand von Leasingraten ist vom Versicherungsschutz nicht umfasst, ebenso finden in der Abrechnung allfällige Mehrkilometer (entsprechend des Leasingvertrages) Berücksichtigung.

KJB - JUGENDLICHENBONUS

Anmerkung: gültig ab 1.4.2016 bis 31.03.2018

Sind bei Abschluss eines Vertrages zur Kfz-Kaskoversicherung in der Kasko-Prämienstufe 09 alle Versicherungsnehmer unter 23 Jahre, wird nachfolgender Jugendlichenbonus gewährt:

Erfolgt aufgrund eines durchgängigen Versicherungsverhältnisses zu diesem Vertrag erstmalig ein Vorrücken in der Kfz-Haftpflicht in die Prämienstufe 06, kann auch zur Kfz-Kaskoversicherung eine intern um 3 Stufen bessere Prämienbemessung (Jugendlichenbonus) beantragt werden.

Die betroffene Kaskoversicherung muss den gleichen Versicherungsbeginn und Versicherungsdauer wie die, für dieses Fahrzeug bestehende Kfz-Haftpflichtversicherung aufweisen. Die Umstellung auf die niedrigere interne Prämienstufe wird auch bei einer Änderung der Kaskovariante - von Voll- auf Teilkaskoversicherung und umgekehrt - wirksam.

Anspruchsvoraussetzung ist, dass eine intern bessere Prämienbemessung noch nicht erfolgt ist.

Eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes infolge Fahrzeugwechsel (Abmeldedatum und Neuanmeldedatum nicht ident) oder Hinterlegung verwirkt den Anspruch auf den Jugendlichenbonus nicht, wenn die Unterbrechung oder Hinterlegung in nicht längerem Ausmaß als zur Kfz-Haftpflichtversicherung zum versicherten Fahrzeug erfolgt und zumindest ein Versicherungsverhältnis zu einer Kfz-Teil-Kaskoversicherung besteht.

Die Umstellung auf eine niedrigere interne Prämien-Stufe erfolgt frühestens zum nächsten Monatsersten ab Einlangen des Antrages auf Umstellung beim Versicherer.

Der Antrag auf Umstellung muss innerhalb von 12 Monaten ab Erreichen der offiziellen Bonusstufe 06 in der Kfz-Haftpflichtversicherung beim Versicherer einlangen.

Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Beantragung auf eine Umreihung in die erworbene interne Bonusstufe geht der Anspruch auf diese Neuberechnung der Kaskoversicherung verloren.



KJP - FAMILIENBONUS

Anmerkung: gültig ab 1.4.2016

Der Familienbonus gilt für Versicherungsnehmer, die in einem gemeinsamen Haushalt leben, wobei bereits ein PKW/Kombi mit einer aktuellen Prämienstufe laut den jeweils gültigen Ergänzenden Bedingungen für die Prämienbemessung nach dem Schadenverlauf (BOMA) zwischen 00 und 09 bei der Wiener Städtischen zur privaten Nutzung versichert ist.

Vereinbarungsgemäß wird das versicherte Fahrzeug grundsätzlich von keinem Lenker unter 23 Jahren oder einem Lenker mit einer Lenkberechtigung für Anfänger - Probeführerschein - gefahren.

Das neu hinzukommende Fahrzeug (PKW/Kombi zur privaten Nutzung) wird in den Stufen 00 bis 09 gemäß den jeweils gültigen BOMA erstmals bei der Wiener Städtischen versichert und um max. 3 Bonusstufen besser als die offizielle Bonusstufenregelung laut den jeweils gültigen BOMA gereiht.

Ist die Voraussetzung für den Familienbonus nicht mehr gegeben (nur mehr ein Fahrzeug im Haushalt), endet der Anspruch auf den Familienbonus.

offizielle Bonus/Malus-Einstufung		um max. 3 Stufen begünstigte Einstufung für die Stufen 00 - 09	
B/M-Stufe	Prämiensatz	B/M-Stufe	Prämiensatz
0	45%	0	45%
1	45%	0	45%
2	55%	0	45%
3	55%	0	45%
4	60%	1	45%
5	65%	2	55%
6	70%	3	55%
7	75%	4	60%
8	85%	5	65%
9	90%	6	70%

KJQ - FAMILIENBONUS

Anmerkung: gültig ab 1.4.2018

Der Familienbonus gilt für Versicherungsnehmer, die in einem gemeinsamen Haushalt leben, wobei bereits ein PKW/Kombi mit einer aktuellen Prämienstufe laut den jeweils gültigen Ergänzenden Bedingungen für die Prämienbemessung nach dem Schadenverlauf (BOMA) zwischen 00 und 09 bei der Wiener Städtischen zur privaten Nutzung versichert ist.

Das neu hinzukommende Fahrzeug* (PKW/Kombi zur privaten Nutzung) wird in den Stufen 00 bis 09 gemäß den jeweils gültigen BOMA erstmals bei der Wiener Städtischen versichert und um max. 9 Bonusstufen besser als die offizielle Bonusstufenregelung laut den jeweils gültigen BOMA gereiht.

Ist die Voraussetzung für den Familienbonus nicht mehr gegeben (nur mehr ein Fahrzeug im Haushalt), endet der Anspruch auf den Familienbonus.

* Pkw, Kombi, Vierrädrige Leicht-Kfz, Klein-Lkw (bis max. 1,5t NL und 3,5t Gesamtgewicht) und Wohnmobile (bis max. 3,5t Gesamtgewicht).

KJV - FAMILIENBONUS

Der Familienbonus gilt für Versicherungsnehmer, die in einem gemeinsamen Haushalt leben, wobei bereits ein PKW/Kombi mit einer aktuellen Prämienstufe laut den jeweils gültigen Ergänzenden Bedingungen für die

Prämienbemessung nach dem Schadenverlauf (BOMA) zwischen 00 und 09 bei der Wiener Städtischen zur privaten Nutzung versichert ist.

Vereinbarungsgemäß wird das versicherte Fahrzeug grundsätzlich von keinem Lenker unter 23 Jahren oder einem Lenker mit einer Lenkberechtigung für Anfänger - Probeführerschein - gefahren.

Das neu hinzukommende Fahrzeug (PKW/Kombi zur privaten Nutzung) wird in den Stufen 00 bis 09 gemäß den jeweils gültigen BOMA erstmals bei der Wiener Städtischen versichert und um max. 3 Bonusstufen besser als die offizielle Bonusstufenregelung laut den jeweils gültigen BOMA gereiht.

Ist die Voraussetzung für den Familienbonus nicht mehr gegeben (nur mehr ein Fahrzeug im Haushalt), endet der Anspruch auf den Familienbonus.

offizielle Bonus/Malus-Einstufung		um max. 3 Stufen begünstigte Einstufung für die Stufen 00 - 09	
B/M-Stufe	Prämiensatz	B/M-Stufe	Prämiensatz
0	35%	0	35%
1	35%	0	35%
2	50%	0	35%
3	50%	0	35%
4	50%	1	35%
5	50%	2	50%
6	65%	3	50%
7	65%	4	50%
8	100%	5	50%
9	100%	6	65%

KKF - KLEINFLOTTEN-VERLAUFSSYSTEM

Anmerkung: gültig bis 31.03.2016

Die Prämie dieses Kfz-Versicherungsvertrages wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen nach dem Schadenverlauf bemessen:

1. Verlaufs-Klassen

Die Versicherungsprämie richtet sich nach dem Schadenverlauf der gesamten vom Versicherungsnehmer beim Versicherer nach dem Kleinflotten-Verlaufssystem abgeschlossenen Kfz-Versicherungsverträge der Branchen Haftpflicht, Kasko und Insassenunfall aufgrund der Einstufung in eine Verlaufs-Klasse gemäß der nachstehend angeführten Tabelle:

Verlaufs-Klasse	Beitragssatz in Prozent der Basisprämie
-3	70%
-2	80%
-1	90%
0	100% Basisprämie
1	110%
2	125%
3	150%

Abhängig von der Schadenquote jedes abgelaufenen Beobachtungszeitraumes erfolgt eine Neubemessung der Prämien aller nach dem Kleinflotten-Verlaufssystem abgeschlossenen Verträge je nach Einstufung der Kleinflotte in eine der Verlaufs-Klassen und nach dem dieser zugeordneten Beitragssatz gemäß den unter Punkt 3 angeführten Bestimmungen.

Die Schadenquote ist das Verhältnis des Schadenaufwands zur Prämie. Schadenaufwand im Sinne dieser Bestimmung ist die Summe aller Entschädigungszahlungen und Rückstellungen für Versicherungsfälle, die im Beobachtungszeitraum eingetreten sind. Prämie im Sinne dieser Bestimmung ist die Summe der abgegrenzten zu entrichtenden Prämien für den Beobachtungszeitraum ohne Versicherungssteuer.

2. Bemessung der Basisprämie und Ersteinstufung

Beim Abschluss von Versicherungsverträgen nach dem Kleinflotten-Verlaufssystem werden die Bemessung der Basisprämie je Fahrzeug und Fahrzeugart sowie die Ersteinstufung für die Kleinflotte vereinbart.

3. Bemessung der Prämie nach dem Schadenverlauf

Die weitere Einstufung der Kleinflotte in eine der Verlaufs-Klassen erfolgt jährlich neu nach der Schadenquote des vorhergehenden Beobachtungszeitraumes gemäß nachstehender Tabelle:

Schadenquote	Verlaufs-Klassen-Veränderung innerhalb des Kleinflotten-Verlaufssystems
bis 30%	-2 Stufen
über 30 bis 60%	-1 Stufen
über 60% bis 70%	0
über 70% bis 100%	+1 Stufe
über 100%	+2 Stufen

Der Beobachtungszeitraum beginnt am 01.01. 00:00 Uhr und endet am 31.12. 24:00 Uhr jeden Jahres. Die Überprüfung des Schadenverlaufes der gesamten Flotte erfolgt jährlich im Februar des Folgejahres. Diese Prämienbemessung wird per 01.04. wirksam, frühestens jedoch 9 Monate nach Versicherungsbeginn der Flotte.

Bei einer Prämienneubemessung nach dem Kleinflotten-Verlaufssystem besteht kein Kündigungsrecht des Versicherungsnehmers.

Befinden sich die Versicherungsverträge länger als 2 Jahre in der höchsten Beitragsstufe +3, erfolgt eine Neubemessung im Sinne einer dadurch erzielten Schadenquote von 70% und eine Neueinstufung in die Verlaufs-Klasse 0. Ist zur Erzielung einer Schadenquote von 70% eine Prämienanhebung um mehr als 50% notwendig, werden die Prämien um 50% erhöht und umgehend Sanierungsverhandlungen gestartet.

Falls diese Sanierungsverhandlungen nicht innerhalb einer angemessenen Frist (6 Wochen ab Einleitung der Sanierungsverhandlungen) zu einem von beiden Vertragspartnern akzeptierten Ergebnis führen, steht den Vertragspartnern ein Kündigungsrecht zu. Die Kündigung kann frühestens zum Zeitpunkt des Scheiterns der Sanierungsverhandlungen mit einer Kündigungsfrist von einem Monat erklärt werden. Dem Versicherer steht bis zum tatsächlichen Vertragsende die Prämie nach Maßgabe dieser Klausel zu.

Das Bonus/Malus-System findet keine Anwendung.

KKG - KLEINFLOTTEN-VERLAUFSSYSTEM

Anmerkung: Gültig ab 01.04.2016

Die Prämie dieses Kfz-Versicherungsvertrages wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen nach dem Schadenverlauf bemessen:

1. Verlaufs-Klassen

Die Versicherungsprämie richtet sich nach dem Schadenverlauf der gesamten vom Versicherungsnehmer beim Versicherer nach dem Kleinflotten-Verlaufssystem abgeschlossenen Kfz-Versicherungsverträge der Branchen Haftpflicht, Kasko und Insassenunfall aufgrund der Einstufung in eine Verlaufs-Klasse gemäß der nachstehend angeführten Tabelle:



Verlaufs-Klasse	Beitragssatz in Prozent der Basisprämie
-3	70%
-2	80%
-1	90%
0	100% Basisprämie
+1	110%
+2	125%
+3	150%

Abhängig von der Schadenquote jedes abgelaufenen Beobachtungszeitraumes erfolgt eine Neubemessung der Prämien aller nach dem Kleinflotten-Verlaufssystem abgeschlossenen Verträge je nach Einstufung der Kleinflotte in eine der Verlaufs-Klassen und nach dem dieser zugeordneten Beitragssatz gemäß den unter Punkt 3 angeführten Bestimmungen.

Die Schadenquote ist das Verhältnis des Schadenaufwands zur Prämie. Schadenaufwand im Sinne dieser Bestimmung ist die Summe aller Entschädigungszahlungen und Rückstellungen für Versicherungsfälle, die im Beobachtungszeitraum eingetreten sind.

Prämie im Sinne dieser Bestimmung ist die Summe der abgegrenzten zu entrichtenden Prämien für den Beobachtungszeitraum ohne Versicherungssteuer.

2. Bemessung der Basisprämie und Ersteinstufung

Beim Abschluss von Versicherungsverträgen nach dem Kleinflotten-Verlaufssystem werden die Bemessung der Basisprämie je Fahrzeug und Fahrzeugart sowie die Ersteinstufung für die Kleinflotte vereinbart.

- 2.1. Die Konditionen dieses Angebotes wurden auf Basis des derzeit gültigen KMU-Tarifes erstellt. Bei einem späteren Fahrzeugwechsel oder Eindeckung neuer Fahrzeuge kommt der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige KMU-Tarif (Konditionen, Deckungsumfang, Selbstbehaltsregel) zur Anwendung.

3. Bemessung der Prämie nach dem Schadenverlauf

Die weitere Einstufung der Kleinflotte in eine der Verlaufs-Klassen erfolgt jährlich neu nach der Schadenquote des vorhergehenden Beobachtungszeitraumes gemäß nachstehender Tabelle:

Schadenquote	Verlaufs-Klassen-Veränderung innerhalb des Kleinflotten-Verlaufssystems
bis 30%	-2 Stufen
über 30 bis 60%	-1 Stufe
über 60% bis 70%	0
über 70% bis 100%	+1 Stufe
über 100%	+2 Stufen

Der Beobachtungszeitraum beginnt am 01.01. 00:00 Uhr und endet am 31.12. 24:00 Uhr jeden Jahres. Die Überprüfung des Schadenverlaufes der gesamten Flotte erfolgt jährlich im Februar des Folgejahres.

Diese Prämienbemessung wird per 01.04. wirksam, frühestens jedoch 9 Monate nach Versicherungsbeginn der Flotte.

Bei einer Prämienneubemessung nach dem Kleinflotten-Verlaufssystem besteht kein Kündigungsrecht des Versicherungsnehmers.

Befinden sich die Versicherungsverträge länger als 2 Jahre in der höchsten Beitragsstufe +3, erfolgt eine Neubemessung im Sinne einer dadurch erzielten Schadenquote von 70% und eine Neueinstufung in die Verlaufs-Klasse 0.

Ist zur Erzielung einer Schadenquote von 70% eine Prämienanhebung um mehr als 50% notwendig, werden die Prämien um 50% erhöht und umgehend Sanierungsverhandlungen gestartet.

Falls diese Sanierungsverhandlungen nicht innerhalb einer angemessenen Frist (6 Wochen ab Einleitung der Sanierungsverhandlungen) zu einem von beiden Vertragspartnern akzeptierten Ergebnis führen, steht den Vertragspartnern ein Kündigungsrecht zu.

Die Kündigung kann frühestens zum Zeitpunkt des Scheiterns der Sanierungsverhandlungen mit einer Kündigungsfrist von einem Monat erklärt werden. Dem Versicherer steht bis zum tatsächlichen Vertragsende die Prämie nach Maßgabe dieser Klausel zu.

Das Bonus/Malus-System findet keine Anwendung.

KK1 - HAUSHALTS-(FAMILIEN)NACHLASS

Anmerkung: Gültig für Verträge bis 31.05.1998

In der ausgewiesenen Prämie ist der Haushalts-(Familien)Nachlass berücksichtigt. Dieser gilt solange zumindest noch ein weiterer PKW oder Kombi eines Mitgliedes des gemeinsamen Haushaltes bei der Wiener Städtischen versichert ist.

KK4 - KASKO FÜR PRIVATFAHRTEN

Solange die Wiener Städtische Eigentümer des Fahrzeuges ist, gilt die in der Polizze ausgewiesene Prämie und folgende Vereinbarung:

Die Versicherung gilt nur für Privatfahrten im Sinne der vom Versicherungsnehmer gegenüber der Wiener Städtischen abgegebenen Verpflichtungserklärung.

Bei Eintritt des Versicherungsfalles ist ausschließlich die Wiener Städtische zum Empfang der Versicherungsleistung berechtigt.

In Erweiterung der Allgemeinen Bedingungen sind von der Versicherung zusätzlich die Kosten der Bergung und Verbringung des Fahrzeuges bis zur nächsten Werkstätte (bei einem Schaden im Ausland bis zur nächsten inländischen Werkstätte), die zur ordnungsgemäßen Durchführung der Reparatur des Fahrzeuges in der Lage ist, sowie die einfachen Fracht- und sonstigen Transportkosten der Ersatzteile nach einem Betriebsschaden umfasst.

Die Änderung des Eigentümers des Fahrzeuges ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

KK5 - GROSSABSCHLUSSNACHLASS FÜR PERSONENGRUPPEN

In der ausgewiesenen Prämie ist der Großabschlussnachlass für Personengruppen berücksichtigt. Dieser gilt

- für die Dauer der Zugehörigkeit des Versicherungsnehmers zur begünstigten Personengruppe und
- solange mit der die Personengruppe repräsentierenden Institution eine Vereinbarung über die Unterstützung und Mitwirkung bei Vertrieb und Verwaltung von Versicherungsverträgen der Gruppenmitglieder besteht.

KK9 - FRAUENNACHLASS

Anmerkung: Gültig bis 31.05.1998

In der ausgewiesenen Prämie ist aufgrund der bei der Versicherungsnehmerin zutreffenden altersmäßigen Voraussetzung der Frauennachlass berücksichtigt.

KKO - KOOPERATIONSWERKSTÄTTE

Anmerkung: Gültig ab 01.04.2013

Erfolgt im Leistungsfall die Reparatur in einer Kooperationswerkstätte, so verringert sich ein vertraglich vereinbarter Selbstbehalt um EUR 70,00.

Dieser Vorteil ist mit einem eventuell bestehenden anderen Selbstbehaltsvorteil nicht kombinierbar und gilt nur für Verträge, bei denen der Versicherungsnehmer eine natürliche Person ist.

KM3 - STILLEGUNG DES VERSICHERTEN EINSPURIGEN KRAFTFAHRZEUGES WÄHREND DES WINTERS

Anmerkung: gilt für Verträge bis 30.06.2002

Anmerkung: das Datum wurde variabel gestaltet und wird vom PSY übernommen

Es wurde vereinbart, dass das einspurige Kraftfahrzeug jeweils vom **<DATUM>** des laufenden Jahres bis **<DATUM>** des Folgejahres nicht verwendet wird. Während dieses Zeitraumes ist die Kaskoversicherung auf das Garagenrisiko beschränkt, das heißt, sie gilt nur für Versicherungsfälle, die sich innerhalb der Garage oder auf dem Abstellplatz bei ruhendem Motor ereignen. Wird der Vertrag während eines laufenden Versicherungsjahres vorzeitig beendet, wird bei der Prämienabrechnung der für den Zeitraum der Fahrzeugstilllegung eingeräumte Nachlass entsprechend berücksichtigt.

KM4 - STILLEGUNG DES VERSICHERTEN FAHRZEUGES - KENNZEICHENHINTERLEGUNG

Werden die behördlichen Kennzeichen des versicherten Fahrzeuges bei der Zulassungsbehörde/Zulassungsstelle gemäß § 52 KFG für einen unbestimmten Zeitraum hinterlegt, wird der Kaskoversicherungsvertrag ab Hinterlegungsdatum suspendiert. Als Nachweis der Hinterlegung ist vom Versicherungsnehmer die Bestätigung der Zulassungsstelle vorzulegen. Ab dem Zeitpunkt der Hinterlegung ruht der Versicherungsvertrag. Nach Beendigung der Stilllegung wird die, für den Suspendierungszeitraum abzurechnende Prämie, und die Versicherungssteuer dem Prämienkonto gutgeschrieben.

KM7 - INDEXVEREINBARUNG

Anmerkung: gilt für Verträge bis 30.06.2002, gilt nur für ÖBV-Direkt-Verträge

Die Kaskoversicherung unterliegt einer Indexanpassung. Der Wert der Indexierung wird von einem unabhängigen Treuhänder jährlich ermittelt und zu einem bestimmten Stichtag festgesetzt. Der Versicherer behält sich eine Anpassung, im Rahmen des Vorschlages seitens des unabhängigen Treuhänders, vor.

KM9 - GLASREPARATUR

Werden im Versicherungsfall die beschädigte Windschutz, Seiten- oder Heckscheibe oder das Panoramaglasdach nicht ausgetauscht, sondern mit einer dafür geeigneten Reparaturmethode instandgesetzt, erfolgt kein Abzug der vereinbarten Selbstbeteiligung. Erbrachte Leistungen sind für den Schadenverlauf des Versicherungsverhältnisses nicht zu berücksichtigen.

KN3 - STILLEGUNG DES VERSICHERTEN EINSPURIGEN KRAFTFAHRZEUGES WÄHREND DES WINTERS

Anmerkung: das Datum wurde variabel gestaltet und wird vom PSY übernommen.

Anmerkung: Gilt für Verträge ab 01.07.2002

Es wurde vereinbart, dass das einspurige Kraftfahrzeug jeweils vom **<DATUM>** des laufenden Jahres bis **<DATUM>** des Folgejahres nicht verwendet wird.

Während dieses Zeitraumes ist die Kaskoversicherung auf das Garagenrisiko beschränkt, das heißt, sie gilt nur für Versicherungsfälle, die sich innerhalb der Garage oder auf einem privaten Abstellplatz bei ruhendem Motor ereignen.

Wird der Vertrag während des laufenden Versicherungsjahres vorzeitig beendet, wird bei der Prämienabrechnung der für den Zeitraum der Fahrzeugstilllegung eingeräumte Nachlass entsprechend berücksichtigt. Wird das versicherte Fahrzeug während des Zeitraumes der Fahrzeugstilllegung gemäß § 43 KFG 1967 abgemeldet oder werden gemäß § 52 KFG 1967 der Zulassungsschein und die Kennzeichentafeln bei der Behörde/Zulassungsstelle hinterlegt und die Prämie für diesen Zeitraum rückvergütet, entfällt der gewährte Nachlass rückwirkend zur letzten Hauptfälligkeit.

KN7 - STILLLEGUNG DES VERSICHERTEN EINSPURIGEN KRAFTFAHRZEUGES WÄHREND DES WINTERS

Anmerkung: Gültig 01.03.2007 – 31.03.2011

Es wurde vereinbart, dass das einspurige Kraftfahrzeug jeweils vom <10.11.> des laufenden Jahres bis <09.03.> des Folgejahres nicht verwendet wird. Während dieses Zeitraumes ist die Kaskoversicherung auf das Garagenrisiko beschränkt, das heißt, sie gilt nur für Versicherungsfälle, die sich innerhalb der Garage oder auf einem privaten Abstellplatz bei ruhendem Motor ereignen.

Wird der Vertrag während eines laufenden Versicherungsjahres vorzeitig beendet, wird bei der Prämienabrechnung der für den Zeitraum der Fahrzeugstilllegung eingeräumte Nachlass entsprechend berücksichtigt.

KN7 - STILLLEGUNG DES VERSICHERTEN EINSPURIGEN FAHRZEUGES WÄHREND DES WINTERS

Anmerkung: gültig ab 1.4.2011

Es wurde vereinbart, dass das einspurige Kraftfahrzeug oder Elektrofahrrad jeweils vom <DATUM> des laufenden Jahres bis <DATUM> des Folgejahres nicht verwendet wird.

Während dieses Zeitraumes ist die Kaskoversicherung auf das Garagenrisiko beschränkt, das heißt, sie gilt nur für Versicherungsfälle, die sich innerhalb der Garage oder auf einem privaten Abstellplatz bei ruhendem Motor ereignen. Wird der Vertrag während eines laufenden Versicherungsjahres vorzeitig beendet, wird bei der Prämienabrechnung der für den Zeitraum der Fahrzeugstilllegung eingeräumte Nachlass entsprechend berücksichtigt.

KNW - NEUWERTKLAUSEL

Anmerkung: gilt ab 1.3.2007

In Ergänzung des Art. 5, Pkt. 1.2 der Allgemeinen Bedingungen für die Kaskoversicherung erhöht sich im Totalschadenfall für das oben angeführte Kraftfahrzeug die Basis für die Berechnung der Entschädigungsleistung ab der Erstzulassung

- vom 1. bis 6.Monat auf 100%
- vom 7. bis 12.Monat auf 90%
- vom 13. bis 18.Monat auf 80%
- vom 19. bis 24.Monat auf 75%
- vom 25. bis 36.Monat auf 65%

des Kaufpreises.

Vorschäden, vom Durchschnitt abweichende altersbedingte Abnutzung und Kilometerleistung sind zu berücksichtigen.

KOP - OPEL-Vorteilspaket

Prämienfreie Exklusivleistungen für Kunden der Netzwerkpartner von Opel
(ab 01.06.2018)

- Leistungs-Plus
Ist bei einer Reparatur in Zuge eines versicherten Kasko-Schadenfalles ein Selbstbehalt vorgesehen, wird dieser um EUR 110,00 reduziert, sofern die Reparatur bei einer Opel-Markenwerkstätte in Österreich durchgeführt wird. Die Reduktion erhöht sich auf EUR 300,-, wenn der vereinbarte Selbstbehalt EUR 1.000,- erreicht oder übersteigt. Von der Reduktion ausgenommen sind nur Schäden aus Naturgewalten (hier greift die Reduktion von EUR 70,-- bei Kooperationswerkstätten, wenn der Versicherungsnehmer eine natürliche Person ist).
- Kaufpreis-Plus
In Ergänzung des Art. 5, Pkt. 1.2 der Allgemeinen Bedingungen für die Vollkaskoversicherung erhöht sich im Totalschadenfall für das angeführte Kraftfahrzeug vom 1. bis 12. Monat nach der Erstzulassung bzw. bei Gebrauchtwagen ab Kauf beim Opel-Partnerbetrieb die Entschädigungsleistung auf 100% des Kaufpreises,

vom 13. bis 18. Monat auf 90% des Kaufpreises. Voraussetzung ist, dass für das versicherte Fahrzeug keine Leasingfinanzierung vorliegt und das Nachfolgefahzeug wieder bei einem Opel-Partnerbetrieb in Österreich angeschafft wird.

- **Gebrauchtfahrzeug-Plus**
In Ergänzung des Art. 5, Pkt. 1.2 der Allgemeinen Bedingungen für die Vollkaskoversicherung erhöht sich im Totalschadenfall für das angeführte Kraftfahrzeug während der ersten 6 Monate ab Ankauf die Entschädigungsleistung auf 100% des Kaufpreises. Voraussetzung ist, dass das Nachfolgefahzeug wieder beim vermittelnden Opel-Netzwerkpartner angeschafft wird.
- **Leasing/Kredit-PLUS**
Auflösungswert bzw. GAP-Deckung bei Leasing/Kredit: Im Totalschadenfall wird vom Versicherer als Basis der Entschädigungsrechnung der Auflösungswert abzüglich geleisteter Depotzahlung herangezogen, wenn der sich daraus ergebende Betrag den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges zum Zeitpunkt des Eintrittes des Versicherungsfalles übersteigt. Voraussetzung ist, dass der Leasing/Kredit-Vertrag gemeinsam mit der Versicherung vom Opel-Netzwerkpartner vermittelt wurde und ein Ersatzfahrzeug wieder dort angeschafft wird.
- **Totalschaden-Reparatur-PLUS**
In Ergänzung des Art. 5, Pkt. 1.1 der Allgemeinen Bedingungen für die Vollkaskoversicherung kann trotz Vorliegens eines wirtschaftlichen Totalschadens repariert werden, wenn die voraussichtlichen Kosten der Wiederherstellung 80% des Wiederbeschaffungswertes des versicherten Fahrzeuges gemäß Punkt 1.2. nicht übersteigen und wenn die Reparatur bei einer Opel Markenwerkstätte in Österreich durchgeführt wird. Soll trotz eines 80% des Wiederbeschaffungswertes übersteigenden Reparaturbetrages repariert werden, ist dies in Absprache und nach Einigung mit der Geschäftsleitung von Carplus Versicherungsvermittlungsgesellschaft GmbH bis zu 100% des Wiederbeschaffungswertes möglich.
- **Ersatzfahrzeug-PLUS**
Bei Bestehen einer Vollkaskoversicherung (Neu- und Gebrauchtwagen) wird bei tatsächlicher Inanspruchnahme eines Ersatzfahrzeuges des Opel-Netzwerkpartners ein Kostenzuschuss in folgender Höhe bezahlt: Ab dem 3. Tag der effektiven Reparatur bis maximal zum 10. Tag, pro Tag max. EUR 25,00.
- **Notfall-PLUS**
Besteht für das beschädigte Fahrzeug zum Schadenszeitpunkt sowohl die Kfz-Haftpflichtversicherung, als auch eine Vollkaskoversicherung bei der Wiener Städtischen Versicherung, wird ein ortsüblicher Kostenersatz für den Rücktransport des Fahrzeuges vom Schadensort zum vermittelnden Opel-Netzwerkpartner aus dem In- und Ausland bis maximal EUR 3.000,00 geleistet. Dies gilt gleichermaßen für Schäden aus der Kfz-Haftpflichtversicherung, wie auch aus der Vollkaskoversicherung.

KP1 - ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE VOLLKASKOVERSICHERUNG (VK 1995)

Anmerkung: gilt für Verträge bis 30.06.2002

KP2 - ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE PARKSCHADENKASKOVERSICHERUNG (PK 1995)

Anmerkung: gilt für WSTV-Verträge bis 31.5.1998 / für ÖBV-Direkt-Verträge bis 31.01.1999

KP3 - ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE TEILKASKOVERSICHERUNG (TK 1995)

Anmerkung: gilt für Verträge bis 30.06.2002

KP4 - ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE BASISKASKO-VERSICHERUNG (BK 1995)

Anmerkung: gilt für Verträge bis 31.05.1998

KP5 - ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE KOLLISIONSKASKO-VERSICHERUNG (KK 1995)

Anmerkung: gilt für Verträge bis 30.06.2002

KP6 - ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE ELEMENTARKASKO-VERSICHERUNG (EK 1995)

Anmerkung: gilt für Verträge bis 30.06.2002

KP7 - ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE KASKO-VERSICHERUNG VON PROBEFAHRTEN (EHK 1995)

Anmerkung: gilt für Verträge bis 30.06.2002

KP8 - ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE PAUSCHALE KASKO-VERSICHERUNG VON FAHRZEUG-HANDELS- UND FAHRZEUG-REPARATURBETRIEBEN (PHK 1995)

Anmerkung: gilt für Verträge bis 30.06.2002

KP9 - ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE PARKSCHADEN-KASKOVERSICHERUNG (PK 1998)

Anmerkung: gilt für Verträge bis 30.06.2002

KPE - KAUFPREISERSATZDECKUNG

Anmerkung: gilt für Verträge ab 01.04.2014 bis 31.12.2016

Im Falle eines aus der Kfz-Vollkasko-Versicherung gedeckten Totalschadens (auch Totaldiebstahls) leistet der Versicherer zusätzlich zur Entschädigungsleistung, die auf Basis des Wiederbeschaffungswertes ermittelt wird, den Differenzbetrag zwischen dem Wiederbeschaffungswert und dem tatsächlich geleisteten Ankaufspreis unter Abzug eines allenfalls vereinbarten Selbstbehaltes.

Ermittlung der Versicherungsleistung:

Bei gleich hohem oder höherem Ankaufspreis des neuen Fahrzeugs im Vergleich zum Ankaufspreis des versicherten Fahrzeugs wird der tatsächlich geleistete Ankaufspreis des versicherten Fahrzeugs herangezogen. Ist der Anschaffungspreis des neuen Fahrzeugs geringer als der ursprünglich geleistete Ankaufspreis des versicherten Fahrzeugs, so wird der tatsächlich geleistete Ankaufspreis des Ersatzfahrzeugs herangezogen.

Der Ankaufspreis ist der Kaufpreis abzüglich Rabatte (inklusive jener, die in den Rücknahmepreis des Eintauschfahrzeuges eingepreist sind). Der Wert des Eintauschfahrzeuges wird zur Ermittlung der Entschädigungsleistung marktgerecht, nach dem ortsüblichen Händlereinkaufspreis ermittelt.

Der Abschluss der Kaufpreisersatzdeckung zur Kfz-Vollkasko-Versicherung ist für bis zu vier Jahre alte Fahrzeuge möglich (Erstzulassungsdatum liegt maximal 48 Monate vor dem Beginn-Datum der Vollkasko).

Die Mehrleistung durch die Berechnung auf Basis Ankaufspreis erfolgt für Schäden, die bis zu 60 Monate nach Abschluss der Kaufpreisersatzdeckung eintreten.

Der Nachweis des tatsächlich geleisteten Ankaufspreises und der relevanten Fristen ist vom Versicherungsnehmer bzw. der Versicherungsnehmerin im Schadenfall in Form des Rechnungsbeleges oder Kaufvertrages zu erbringen. Der Versicherer ist berechtigt, beim Verkäufer rückzufragen und/oder Unterlagen einzufordern. Nach Vorliegen einer nachvollziehbaren Dokumentation wird der Differenzbetrag zwischen Wiederbeschaffungswert und Kaufpreis fällig.

Anspruchsvoraussetzung ist die Sicherung der Beschaffung eines Ersatzfahrzeuges innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren.

KPF – KAUFPREISERSATZDECKUNG

Ab 01.01.2017

Was ist versichert?

Im Falle eines aus der Kfz-Vollkasko-Versicherung gedeckten Totalschadens (auch Totaldiebstahls) leistet der Versicherer im Rahmen der Kaufpreisersatzdeckung zusätzlich zur Entschädigungsleistung, die auf Basis des Wiederbeschaffungswertes ermittelt wird, den Differenzbetrag zwischen dem Wiederbeschaffungswert und dem tatsächlich geleisteten Ankaufspreis. Ein allenfalls vereinbarter Selbstbehalt wird davon abgezogen.

Welche Fahrzeuge können versichert werden?

Der Abschluss der Kaufpreisersatzdeckung zur Kfz-Vollkasko-Versicherung ist für bis zu vier Jahre alte Fahrzeuge möglich (Erstzulassungsdatum liegt maximal 48 Monate vor dem Beginn-Datum der Vollkasko). Die Mehrleistung durch die Berechnung auf Basis Ankaufspreis erfolgt für Schäden, die bis zu 60 Monate nach Abschluss der Kaufpreisersatzdeckung eintreten.

Was wird bei der Ermittlung der Entschädigungsleistung berücksichtigt?

Bei gleich hohem oder höherem Ankaufspreis des neuen Fahrzeugs im Vergleich zum Ankaufspreis des versicherten Fahrzeugs, wird der tatsächlich geleistete Ankaufspreis des versicherten Fahrzeugs herangezogen.

Ist der Anschaffungspreis des neuen Fahrzeugs geringer als der ursprünglich geleistete Ankaufspreis des versicherten Fahrzeugs, so wird der tatsächlich geleistete Ankaufspreis des Ersatzfahrzeugs herangezogen. Der Ankaufspreis ist der Kaufpreis abzüglich Rabatte (inklusive jener, die in den Rücknahmepreis des Eintauschfahrzeuges eingepreist sind).

Der Wert des Eintauschfahrzeuges wird zur Ermittlung der Entschädigungsleistung marktgerecht, nach dem ortsüblichen Händlereinkaufspreis ermittelt.

Der Nachweis des tatsächlich geleisteten Ankaufspreises und der relevanten Fristen ist vom Versicherungsnehmer bzw. der Versicherungsnehmerin im Schadenfall in Form des Rechnungsbeleges oder Kaufvertrages zu erbringen.

Welche Besonderheiten gelten bei Gebrauchtwagen?

Für Gebrauchtwagen ist die Kaufpreisersatzdeckung nur unter Vorlage eines Vorschadengutachtens zum Zeitpunkt des Abschlusses der Kaufpreisersatzdeckung möglich.

Liegt ein solches bei Eintritt des Schadensfalles für das versicherte Kraftfahrzeug nicht vor, reduziert sich die Versicherungsleistung um 20%. Gebrauchtwagen sind Kraftfahrzeuge, deren Alter bei Abschluss der Kaufpreisersatzdeckung älter als 24 Monate - gerechnet vom Datum der Erstzulassung - beträgt.

Für die Berechnung der Entschädigungsleistung gilt als Obergrenze bei Gebrauchtwagen, ungeachtet eines allfälligen höheren Ankaufspreises, der Eurotax-Listenpreis (Liste-Gelb) zum Zeitpunkt des Ankaufs. Die Berücksichtigung von etwaigen Zubehör, Mehr- und/oder Sonderausstattungen, Mehr- oder Minderkilometer, Fahrzeugzustand, etc. orientiert sich an anerkannten Bewertungsmethoden wie beispielsweise den Bewertungsrichtlinien gemäß Eurotax.

Der Versicherer ist berechtigt, beim Verkäufer rückzufragen und/oder Unterlagen einzufordern.

Welche Nachweise sind zu erbringen?

Der Nachweis des tatsächlich geleisteten Ankaufspreises und der relevanten Fristen ist vom Versicherungsnehmer bzw. der Versicherungsnehmerin im Schadenfall in Form des Rechnungsbeleges oder Kaufvertrages zu erbringen.

Anspruchsvoraussetzung ist der Nachweis der Beschaffung eines Ersatzfahrzeuges innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren.

Wann ist die Entschädigungsleistung fällig?

Nach Vorliegen einer nachvollziehbaren Dokumentation wird der Differenzbetrag zwischen Wiederbeschaffungswert und Kaufpreis fällig.

KRN RCI-Vorteilspaket

Exklusiv für Kunden der Marken-Partnerbetriebe des Herstellers

*** Leistungs-Plus**

Ist bei einer Reparatur in Zuge eines versicherten Kasko-Schadenfalles ein Selbstbehalt vorgesehen, wird dieser um EUR 110,00 reduziert, sofern die Reparatur bei einer Marken-Fachwerkstätte des Herstellers in Österreich durchgeführt wird. Die Reduktion erhöht sich auf EUR 300,00, wenn der vereinbarte Selbstbehalt EUR 1.000,00 erreicht oder übersteigt.

Von der Reduktion ausgenommen sind nur Schäden aus Naturgewalten. Bei diesen Schäden verringert sich ein vertraglich vereinbarter Selbstbehalt um EUR 70,00, wenn im Leistungsfall die Reparatur in einer Kooperationswerkstätte der Wiener Städtischen Versicherung erfolgt und der Versicherungsnehmer eine natürliche Person ist.

*** Kaufpreis-Plus**

In Ergänzung des Art. 5, Pkt. 1.2 der Allgemeinen Bedingungen für die Vollkaskoversicherung erhöht sich im Totalschadenfall für das angeführte Kraftfahrzeug vom 1. bis 12. Monat nach der Erstzulassung bzw. bei Gebrauchtwagen ab Kauf beim Marken-Partnerbetrieb des Herstellers die Entschädigungsleistung auf 100% des Kaufpreises, vom 13. bis 18. Monat auf 90% des Kaufpreises. Voraussetzung ist, dass für das versicherte Fahrzeug keine Leasingfinanzierung vorliegt und das Nachfolgefahrzeug wieder bei einem Marken-Partnerbetrieb des Herstellers in Österreich angeschafft wird.

*** Totalschaden-Reparatur-Plus**

In Ergänzung des Art. 5, Pkt. 1.1 der Allgemeinen Bedingungen für die Vollkaskoversicherung kann trotz Vorliegens eines wirtschaftlichen Totalschadens repariert werden, wenn die voraussichtlichen Kosten der Wiederherstellung 80% des Wiederbeschaffungswertes des versicherten Fahrzeuges gemäß Punkt 1.2. nicht übersteigen und wenn die Reparatur bei einer Marken-Fachwerkstätte des Herstellers in Österreich durchgeführt wird. Soll trotz eines 80% des Wiederbeschaffungswertes übersteigenden Reparaturbetrages repariert werden, ist dies in Absprache und nach Einigung mit der Geschäftsleitung von Carplus Versicherungsvermittlungsagentur GmbH möglich.

*** Ersatzfahrzeug-Plus**

Bei Bestehen einer Vollkaskoversicherung (Neu- und Gebrauchtwagen) wird bei tatsächlicher Inanspruchnahme eines Ersatzfahrzeuges des Marken-Partnerbetriebes des Herstellers ein Kostenzuschuss in folgender Höhe bezahlt:

Ab dem 3. Tag der effektiven Reparatur bis maximal zum 10. Tag, pro Tag max. EUR 25,00.

*** Notfall-Plus**

Besteht für das beschädigte Fahrzeug zum Schadenszeitpunkt sowohl die Kfz-Haftpflichtversicherung, als auch eine Vollkaskoversicherung bei der Wiener Städtischen Versicherung, wird ein ortsüblicher Kostenersatz für den Rücktransport des Fahrzeuges vom Schadensort zu einem Marken-Partnerbetrieb des Herstellers aus dem In- und Ausland bis maximal EUR 2.500,00 geleistet. Dies gilt gleichermaßen für Schäden aus der Kfz-Haftpflichtversicherung, wie auch aus der Vollkaskoversicherung.

KQ1 - ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE VOLLKASKO-VERSICHERUNG (VK 2002)

Anmerkung: gilt für Verträge ab 01.07.2002

KQ3 - ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE TEILKASKO-VERSICHERUNG (TK 2002)

Anmerkung: gilt für Verträge ab 01.07.2002

KQ5 - ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE KOLLISIONSKASKO-VERSICHERUNG (KK 2002)

Anmerkung: gilt für Verträge ab 01.07.2002

KQ6 - ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE ELEMENTARKASKO-VERSICHERUNG (EK 2002)

Anmerkung: gilt für Verträge ab 01.07.2002

KQ7 - ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE KASKO-VERSICHERUNG VON PROBEFAHRTEN (EHK 2002)

Anmerkung: gilt für Verträge ab 01.07.2002

KQ8 - ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE PAUSCHALE KASKO-VERSICHERUNG VON FAHRZEUG-HANDELS- UND FAHRZEUG-REPARATURBETRIEBEN (PHK 2002)

Anmerkung: gilt für Verträge ab 01.07.2002

KQ9 - ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE PARKSCHADEN-KASKOVERSICHERUNG (PK 2002)

Anmerkung: gilt für Verträge ab 01.07.2002

KR1 - ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE VOLLKASKO-VERSICHERUNG (VK 2005)

Anmerkung: gilt für Verträge ab 01.07.2005 (WSTV) / Form.Nr. 53.KM.KR1

KR2 - ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE PARKSCHADEN-KASKOVERSICHERUNG (PK 2005)

Anmerkung: gilt für Verträge ab 01.07.2005 (WSTV) / Form.Nr. 53.KM.KR2

KR3 - ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE TEILKASKO-VERSICHERUNG (TK 2005)

Anmerkung: gilt für Verträge ab 01.07.2005 (WSTV) / Form.Nr. 53.KM.KR3

KR4 - ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE NATUR & TIER-Teilkasko-Versicherung (NTK 2009)

Anmerkung: ab 01.03.2009 (WSTV, VÖB, ÖBV-SELEKT, Vorsorge) / Form.Nr. 53.KM.KR4

KR7 - ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE KASKO-VERSICHERUNG VON PROBEFAHRTEN (EHK 2005)

Anmerkung: gilt für Verträge ab 1.7.2005 / Form.Nr. 53.KM.KR7

KR8 - ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE PAUSCHALE KASKO-VERSICHERUNG VON FAHRZEUG-HANDELS- UND FAHRZEUG-REPARATURBETRIEBEN (PHK 2005)

Anmerkung: gilt für Verträge ab 01.07.2005 / Form.Nr. 53.KM.KR8

KR9 - ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE PARKSCHADEN-KASKOVERSICHERUNG (PKÖ 2005)

Anmerkung: gilt für Verträge ab 01.03.2005 (ÖBV-Direkt) / Form.Nr. 53.KM.KR9

KRA - ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE VOLLKASKO-VERSICHERUNG (VKÖ 2005),

Anmerkung: gilt für ÖBV-Direkt-Verträge ab 01.03.2005 / Form.Nr. 53.KM.KRA

KRE – RCI Vorteilspaket

Anmerkung: ab 01.09.2013

Exklusives Vorteilspaket für Kunden der Marken-Partnerbetriebe des Herstellers.

Leistungs-PLUS

Ist bei einer Reparatur in Zuge eines versicherten Kasko-Schadenfalles ein Selbstbehalt vorgesehen, wird dieser um EUR 110,00 reduziert, sofern die Reparatur bei einer Marken-Fachwerkstätte des Herstellers in Österreich durchgeführt wird. Die Reduktion erhöht sich auf EUR 300,00, wenn der vereinbarte Selbstbehalt EUR 1.000,00 erreicht oder übersteigt.

Kaufpreis-PLUS

In Ergänzung des Art. 5, Pkt. 1.2 der Allgemeinen Bedingungen für die Vollkaskoversicherung erhöht sich im Totalschadenfall für das angeführte Kraftfahrzeug vom 1. bis 12. Monat nach der Erstzulassung bzw. bei Gebrauchtwagen ab Kauf beim Marken-Partnerbetrieb des Herstellers die Entschädigungsleistung auf 100% des Kaufpreises, vom 13. bis 18. Monat auf 90% des Kaufpreises. Voraussetzung ist, dass für das versicherte Fahrzeug keine Leasingfinanzierung vorliegt und das Nachfolgefahrzeug wieder bei einem Marken-Partnerbetrieb des Herstellers in Österreich angeschafft wird.

Totalschaden-Reparatur-PLUS

In Ergänzung des Art. 5, Pkt. 1.1 der Allgemeinen Bedingungen für die Vollkaskoversicherung kann trotz Vorliegens eines wirtschaftlichen Totalschadens repariert werden, wenn die voraussichtlichen Kosten der Wiederherstellung 80% des Wiederbeschaffungswertes des versicherten Fahrzeuges gemäß Punkt 1.2. nicht übersteigen und wenn die Reparatur bei einer Marken-Fachwerkstätte des Herstellers in Österreich durchgeführt wird. Soll trotz eines 80% des Wiederbeschaffungswertes übersteigenden Reparaturbetrages repariert werden, ist dies in Absprache und nach Einigung mit der Geschäftsleitung von Carplus Versicherungsvermittlungsagentur GmbH möglich.

Ersatzfahrzeug-PLUS

Bei Bestehen einer Vollkaskoversicherung (Neu- und Gebrauchtwagen) wird bei tatsächlicher Inanspruchnahme eines Ersatzfahrzeuges des Marken-Partnerbetriebes des Herstellers ein Kostenzuschuss in folgender Höhe bezahlt: Ab dem 3. Tag der effektiven Reparatur bis maximal zum 10. Tag, pro Tag max. EUR 25,00.

Notfall-PLUS

Besteht für das beschädigte Fahrzeug zum Schadenszeitpunkt sowohl die Kfz-Haftpflichtversicherung, als auch eine Vollkaskoversicherung bei der Wiener Städtischen Versicherung, wird ein ortsüblicher Kostenersatz für den Rücktransport des Fahrzeuges vom Schadensort zu einem Marken-Partnerbetrieb des Herstellers aus dem In- und Ausland bis maximal EUR 2.500,00 geleistet. Dies gilt gleichermaßen für Schäden aus der Kfz-Haftpflichtversicherung, wie auch aus der Vollkaskoversicherung.

KRG - Prämieninkasso Reparaturkosten-Versicherung

Anmerkung: ab 01.04.2016

Ihr Kaskoversicherungsvertrag beinhaltet eine über die

Real Garant Versicherung AG
Niederlassung Österreich
Perfektastraße 73
1230 Wien

eingedeckte „Reparaturkosten-Versicherung“.

Der Deckungsumfang und die gültigen Bedingungen sind der, Ihnen von der Real Garant Versicherung AG zu übermittelnden Polizze zu entnehmen. Schadenersatzansprüche aus dieser Zusatzdeckungen sind direkt an das haftende Unternehmen - Real Garant Versicherung AG - zu richten. Die dafür vereinbarte Prämie wird von uns im Rahmen der bestehenden Kaskoversicherung vorgeschrieben und inkassiert.

Die Folgen der §§ 38 und 39 des VersVG gelten auch für den von uns vorgeschriebenen Prämienanteil der Real Garant Versicherung AG. Wird die bei unserer Gesellschaft bestehende Kaskoversicherung beendet, endet gleichzeitig auch die Reparaturkosten-Versicherung.

KS1 - PRÄMIENRÜCKVERGÜTUNG FÜR SCHADENSFREIHEIT DER KASKOVERSICHERUNG (BONUS)

Anmerkung: gilt für Verträge bis 31.03.2003

1. Der Versicherungsnehmer hat Anspruch auf einen Bonus, wenn das Versicherungsverhältnis in dem der Prämienfälligkeit vorangegangenen Kalenderjahr (vom 1.1. bis 31.12.) schadensfrei verlaufen ist.
 - 1.1. Der Bonus wird für jedes schadenfrei verlaufende Kalenderjahr unabhängig vom Versicherungsjahr geleistet. Er beträgt
 - nach Ablauf des ersten schadenfreien Kalenderjahres 10%,
 - nach Ablauf von zwei aufeinanderfolgenden schadenfreien Kalenderjahren 20%,
 - nach Ablauf von drei aufeinanderfolgenden schadenfreien Kalenderjahren 30% der Jahresprämie, die zum Zeitpunkt der Erstattung oder der früheren Beendigung des Versicherungsvertrages vereinbart war.
 - 1.2. Der Bonus wird in dem auf das schadenfrei verlaufene Kalenderjahr folgenden Jahr, frühestens am 15. März fällig. Er kann auf die nächste Prämienfälligkeit angerechnet oder in bar bezahlt werden.
 - 1.3. Erstmalig besteht der Anspruch auf Bonus, wenn seit Vertragsabschluss ein volles Kalenderjahr (1.1 bis 31.12.) schadensfrei verlaufen ist.
2. Das Versicherungsverhältnis gilt als in einem Kalenderjahr schadensfrei verlaufen, wenn in diesem Zeitraum
 - 2.1. kein anzeigepflichtiger Versicherungsfall eingetreten ist, für den der Versicherer eine Leistung erbracht hat oder mit einer solchen rechnen musste. Hat der anzeigepflichtige Versicherungsfall nicht zu einer Leistung des Versicherers geführt, wird er nicht als eingetreten betrachtet;
 - 2.2. Leistungen des Versicherers, die ausschließlich auf Grund von Teilungsabkommen erbracht wurden oder zu erwarten sind,
 - 2.3. der Versicherungsschutz nicht wegen Prämienzahlungsverzuges unterbrochen wurde.
3. Geht bei der Veräußerung des Fahrzeuges der Versicherungsvertrag auf den Erwerber über, wird ein bisher schadensfreier Verlauf des Versicherungsverhältnisses bei diesem nicht berücksichtigt. Erwirbt der Veräußerer innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten nach der Veräußerung ein Fahrzeug, dessen tarifmäßige Jahresprämie wenigstens 50 v.H. der bisherigen Jahresprämie beträgt, und versichert er es unverzüglich anstelle des veräußerten bei der Wiener Städtischen, wird der schadensfreie Zeitraum des ursprünglichen Versicherungsvertrages auf das neue Versicherungsverhältnis angerechnet. Dies gilt sinngemäß auch bei Wegfall des versicherten Interesses.

KS2 - PRÄMIENRÜCKVERGÜTUNG FÜR SCHADENSFREIHEIT DER KASKOVERSICHERUNG (BONUS)

Anmerkung: gilt für Verträge bis 31.05.1998

1. Der Versicherungsnehmer hat Anspruch auf einen Bonus, wenn das Versicherungsverhältnis in dem der Prämienfälligkeit vorangegangenen Kalenderjahr (vom 1.1 bis 31.12.) schadensfrei verlaufen ist.
 - 1.1. Der Bonus wird für jedes schadenfrei verlaufende Kalenderjahr unabhängig vom Versicherungsjahr geleistet. Er beträgt
 - nach Ablauf des ersten schadenfreien Kalenderjahres 10%,
 - nach Ablauf von zwei aufeinanderfolgenden schadenfreien Kalenderjahren 20%,
 - nach Ablauf von drei aufeinanderfolgenden schadenfreien Kalenderjahren 30% und
 - nach Ablauf von vier aufeinanderfolgenden schadenfreien Kalenderjahren 40% der Jahresprämie, die zum Zeitpunkt der Erstattung oder der früheren Beendigung des Versicherungsvertrages vereinbart war.
 - 1.2. Der Bonus wird in dem auf das schadenfrei verlaufene Kalenderjahr folgenden Jahr, frühestens am 15. März fällig. Er kann auf die nächste Prämienfälligkeit angerechnet oder in bar bezahlt werden.
 - 1.3. Erstmalig besteht der Anspruch auf Bonus, wenn seit Vertragsabschluss ein volles Kalenderjahr (1.1 bis 31.12.) schadensfrei verlaufen ist. Für jenes Kalenderjahr, in dem die Kaskoversicherung abgeschlossen wird, besteht der Anspruch auf Bonus auch dann, wenn der Versicherungsvertrag vor dem 1.7. des Kalenderjahres abgeschlossen wurde. Der Bonus errechnet sich in diesem Fall aus der auf das Kalenderjahr entfallenden anteiligen Prämie.
2. Das Versicherungsverhältnis gilt als in einem Kalenderjahr schadensfrei verlaufen, wenn in diesem Zeitraum

- 2.1. kein anzeigepflichtiger Versicherungsfall eingetreten ist, für den der Versicherer eine Leistung erbracht hat oder mit einer solchen rechnen musste. Hat der anzeigepflichtige Versicherungsfall nicht zu einer Leistung des Versicherers geführt, wird er nicht als eingetreten betrachtet.
 - 2.2. Leistungen des Versicherers, die ausschließlich auf Grund von Teilungsabkommen erbracht wurden oder zu erwarten sind,
 - 2.3. der Versicherungsschutz nicht wegen Prämienzahlungsverzug unterbrochen wurde.
3. Geht bei der Veräußerung des Fahrzeuges der Versicherungsvertrag auf den Erwerber über, wird ein bisheriger schadensfreier Verlauf des Versicherungsverhältnisses bei diesem nicht berücksichtigt. Erwirbt der Veräußerer innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten nach der Veräußerung ein Fahrzeug, dessen tarifmäßige Jahresprämie wenigstens 50 v.H. der bisherigen tarifmäßigen Jahresprämie beträgt, und versichert er es unverzüglich anstelle des veräußerten bei der Wiener Städtischen, wird der schadensfreie Zeitraum des ursprünglichen Versicherungsvertrages auf das neue Versicherungsverhältnis angerechnet. Dies gilt sinngemäß auch bei Wegfall des versicherten Interesses.

KS3 - VORAUSBONUS FÜR SCHADENFREIHEIT

Anmerkung: Klausel per 01.07.2005 beendet

Textänderung: Die Dreijahresdauer des Vertrages ist entfallen, gilt sowohl für bestehende als neue Verträge

1. Die in der Polizze angeführte Kaskoprämie ist um den Vorausbonus in Höhe von 10 % bereits ermäßigt. Die Ermäßigung entfällt jeweils für die Dauer der Folgeperiode, wenn eine unmittelbar vorangegangene Versicherungsperiode nicht schadensfrei verlaufen ist.
2. Eine Versicherungsperiode gilt als schadensfrei verlaufen, wenn in diesem Zeitraum
 - 2.1. kein anzeigepflichtiger Versicherungsfall eingetreten ist, für den der Versicherer eine Leistung erbracht hat oder mit einer solchen rechnen musste; hat der anzeigepflichtige Versicherungsfall nicht zu einer Leistung des Versicherers geführt, wird er nicht als eingetreten betrachtet;
 - 2.2. Leistungen des Versicherers, die ausschließlich auf Grund von Teilungsabkommen erbracht wurden oder zu erwarten sind;
 - 2.3. der Versicherungsschutz nicht wegen Prämienzahlungsverzuges unterbrochen wurde.
3. Geht bei der Veräußerung des Fahrzeuges der Versicherungsvertrag auf den Erwerber über, wird ein bisheriger schadensfreier Verlauf des Versicherungsverhältnisses bei diesem nicht berücksichtigt. Erwirbt der Veräußerer innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten nach der Veräußerung ein Fahrzeug, dessen tarifmäßige Jahresprämie wenigstens 50 v.H. der bisherigen tarifmäßigen Jahresprämie beträgt, und versichert er es unverzüglich anstelle des veräußerten bei der Wiener Städtischen, wird der schadensfreie Zeitraum des ursprünglichen Versicherungsverhältnisses auf das neue Versicherungsverhältnis angerechnet. Dies gilt sinngemäß auch bei Wegfall des versicherten Interesses.

KS4 - BEDINGUNGEN FÜR DAS BONUS-SYSTEM DER BONUS-KASKOVERSICHERUNG (BOKA 1995)

Anmerkung: gilt für Verträge bis 31.05.1998

1. Allgemeines

- 1.1. Auf die Dauer des aufrechten Bestandes der Kfz-Haftpflichtversicherung bei der Wiener Städtischen und der Bonus-Kaskoversicherung unterliegt die Bonus-Kaskoversicherung dem Bonus-System der Bonus-Kaskoversicherung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:
- 1.2. Ab dem Zeitpunkt der Beendigung der Kfz-Haftpflichtversicherung treten diese Bestimmungen außer Kraft. Die Prämie der Bonus-Kaskoversicherung bemisst sich nach der Prämienstufe 9 der Tabelle laut Punkt 2.2.

2. Grundstufe

- 2.1. Die Prämie wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen nach dem Schadenverlauf bemessen:
- 2.2. Ist auf einen Versicherungsvertrag nicht der Schadenverlauf eines früheren Versicherungsverhältnisses gemäß Punkt 6 anzurechnen, so ist die Prämie nach der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zur



Kfz-Haftpflichtversicherung anzuwendenden Prämienstufe des Bonus-/Malus-Systems der Kfz-Haftpflichtversicherung, höchstens jedoch der Prämienstufe 9 der nachstehenden Tabelle zu berechnen:

Prämienstufe	% der Tarifprämie
0	50
1	50
2	60
3	60
4	70
5	70
6	80
7	80
8	100
9	100

3. Schadenfreiheit

- 3.1. Nach schadenfreiem Verlauf jedes Zeitraumes vom 1. Oktober bis 30. September des folgenden Jahres (Beobachtungszeitraum) ist die Prämie zum jeweils nächsten Hauptfälligkeitzeitpunkt ab dem dem Beobachtungszeitraum folgenden 1. Jänner nach der nächstniedrigeren Prämienstufe zu bemessen, sofern nicht bereits die niedrigste Prämienstufe erreicht ist.
- 3.2. Ein Beobachtungszeitraum gilt als schadenfrei verlaufen, wenn kein zu berücksichtigender Versicherungsfall eingetreten ist und das Versicherungsverhältnis mindestens neun Monate bestanden hat.
- 3.3. Ist auf ein Versicherungsverhältnis nicht der Schadenverlauf eines früheren Versicherungsverhältnisses gemäß Punkt 6 anzurechnen, so gilt der Beobachtungszeitraum, in den der Abschluss des Versicherungsvertrages fällt, als schadenfrei verlaufen, wenn kein zu berücksichtigender Versicherungsfall eingetreten ist und das Versicherungsverhältnis mindestens sechs Monate bestanden hat.

4. Berücksichtigung von Versicherungsfällen

- 4.1. Für jeden Versicherungsfall innerhalb eines Beobachtungszeitraumes, für den der Versicherer eine Entschädigungsleistung zu seinen Lasten erbracht oder hierfür eine Rückstellung gebildet hat, ist die Prämie zum nächsten Hauptfälligkeitzeitpunkt ab dem dem Beobachtungszeitraum folgenden 1. Jänner um drei Prämienstufen höher als zuvor, jedoch nicht höher als nach der höchsten Prämienstufe zu berechnen. Innerbetriebliche Kosten des Versicherers sind hierbei nicht zu berücksichtigen.
- 4.2. Ein Versicherungsfall ist für den Schadenverlauf des Versicherungsverhältnisses nicht zu berücksichtigen, wenn Leistungen ausschließlich auf Grund von Teilungsabkommen von Versicherern untereinander erbracht wurden.

5. Berichtigung der Einstufung

- 5.1. Wurde ein Versicherungsfall gemäß Punkt 4 berücksichtigt und ergibt sich, dass der Versicherer keine Entschädigungsleistung zu erbringen hat, so ist die Einstufung zu berichtigen und dem Versicherungsnehmer, der auf Grund des Versicherungsfalles eine höhere Prämie bezahlt hat, der Unterschiedsbetrag zurückzuerstatten.
- 5.2. Wurde ein Beobachtungszeitraum als schadenfrei verlaufen behandelt und ergibt sich, dass der Versicherer eine Entschädigungsleistung zu erbringen hat, so ist die Einstufung zu berichtigen und dem Versicherer der Unterschiedsbetrag zur Mehrprämie zu entrichten.

6. Übergang der Einstufung

- 6.1. Geht bei Veräußerung des Fahrzeuges der Versicherungsvertrag auf den Erwerber über, wird ein bisheriger Schadenverlauf des Versicherungsverhältnisses bei diesem nicht berücksichtigt.
- 6.2. Begründet der Versicherungsnehmer anstelle eines beendeten Versicherungsverhältnisses mit der Wiener Städtischen Aktiengesellschaft ein neues Versicherungsverhältnis mit Prämienbemessung nach dem Schadenverlauf, so ist auf dieses Versicherungsverhältnis der Schadenverlauf des früheren Versicherungsverhältnisses anzurechnen, sofern der Zeitpunkt der Beendigung des früheren Versicherungsverhältnisses entweder innerhalb eines Jahres vor oder innerhalb von 6 Monaten nach

dem Beginn des neuen Versicherungsverhältnisses liegt und die Prämie des früheren Versicherungsverhältnisses nach dem Schadenverlauf bemessen war.

KS5 - Abweichung der Polizza vom Antrag

Anmerkung: gilt für Verträge ab 01.03.2003

Anmerkung: ab 1.7.2005

Die Klausel wird nicht als solche gedruckt, sondern bei gleichzeitiger Aufgabe des Änderungsgrundes 700 löst diese Klausel bei Abweichung der Polizza vom Antrag wegen fehlender Besichtigung des Fahrzeuges einen Hinweistext unter dem Deckungsumfang der Kaskoversicherung und auf der ersten Seite der Polizza aus.

KS6 - Bedingungen für das Bonus-System der Bonus-Kaskoversicherung (BOKA 2005)

1. Allgemeines

- 1.1. Auf die Dauer des aufrechten Bestandes der Kfz-Haftpflichtversicherung bei der Wiener Städtischen und der Bonus-Kaskoversicherung unterliegt die Bonus-Kaskoversicherung dem Bonus-Kaskoversicherung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:
- 1.2. Ab dem Zeitpunkt der Beendigung der Kfz-Haftpflichtversicherung treten diese Bestimmungen außer Kraft. Die Prämie der Bonus-Kaskoversicherung bemisst sich nach der Prämienstufe 9 der Tabelle laut Punkt 2.2.

2. Grundstufe

- 2.1. Die Prämie wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen nach dem Schadenverlauf bemessen:
- 2.2. Ist auf einen Versicherungsvertrag nicht der Schadenverlauf eines früheren Versicherungsverhältnisses gemäß Punkt 6 anzurechnen, so ist die Prämie nach der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zur Kfz-Haftpflichtversicherung anzuwendenden Prämienstufe des Bonus-/Malus-Systems der Kfz-Haftpflichtversicherung, höchstens jedoch der Prämienstufe 9 der nachstehenden Tabelle zu berechnen:

Prämienstufe	% der Tarifprämie
0	50
1	50
2	60
3	60
4	70
5	70
6	80
7	80
8	100
9	100

3. Schadenfreiheit

- 3.1. Nach schadenfreiem Verlauf jedes Zeitraumes vom 1. Oktober bis 30. September des folgenden Jahres (Beobachtungszeitraum) ist die Prämie zum jeweils nächsten Hauptfälligkeitzeitpunkt ab dem dem Beobachtungszeitraum folgenden 1. Jänner nach der nächstniedrigeren Prämienstufe zu bemessen, sofern nicht bereits die niedrigste Prämienstufe erreicht ist.
- 3.2. Ein Beobachtungszeitraum gilt als schadenfrei verlaufen, wenn kein zu berücksichtigender Versicherungsfall eingetreten ist und das Versicherungsverhältnis mindestens neun Monate bestanden hat.
- 3.3. Ist auf ein Versicherungsverhältnis nicht der Schadenverlauf eines früheren Versicherungsverhältnisses gemäß Punkt 6 anzurechnen, so gilt der Beobachtungszeitraum, in den der Abschluss des Versicherungsvertrages fällt, als schadenfrei verlaufen, wenn kein zu berücksichtigender Versicherungsfall eingetreten ist und das Versicherungsverhältnis mindestens sechs Monate bestanden hat.

4. Berücksichtigung von Versicherungsfällen

- 4.1. Für jeden Versicherungsfall innerhalb eines Beobachtungszeitraumes, für den der Versicherer eine Entschädigungsleistung zu seinen Lasten erbracht oder hierfür eine Rückstellung gebildet hat, ist die Prämie zum nächsten Hauptfälligkeitszeitpunkt ab dem dem Beobachtungszeitraum folgenden 1. Jänner um drei Prämienstufen höher als zuvor, jedoch nicht höher als nach der höchsten Prämienstufe zu berechnen. Innerbetriebliche Kosten des Versicherers sind hiebei nicht zu berücksichtigen.
- 4.2. Ein Versicherungsfall ist für den Schadenverlauf des Versicherungsverhältnisses nicht zu berücksichtigen, wenn Leistungen ausschließlich auf Grund von Teilungsabkommen von Versicherern untereinander erbracht wurden.
- 4.3. Ebenfalls nicht zu berücksichtigen sind Leistungen unter einem Gesamtbetrag von EUR 200,-- pro Versicherungsfall.

5. Berichtigung der Einstufung

- 5.1. Wurde ein Versicherungsfall gemäß Punkt 4 berücksichtigt und ergibt sich, dass der Versicherer keine Entschädigungsleistung zu erbringen hat, so ist die Einstufung zu berichtigen und dem Versicherungsnehmer, der auf Grund des Versicherungsfalles eine höhere Prämie bezahlt hat, der Unterschiedsbetrag zurückzuerstatten.
- 5.2. Wurde ein Beobachtungszeitraum als schadenfrei verlaufen behandelt und ergibt sich, dass der Versicherer eine Entschädigungsleistung zu erbringen hat, so ist die Einstufung zu berichtigen und dem Versicherer der Unterschiedsbetrag zur Mehrprämie zu entrichten.

6. Übergang der Einstufung

- 6.1. Geht bei Veräußerung des Fahrzeuges der Versicherungsvertrag auf den Erwerber über, wird ein bisheriger Schadenverlauf des Versicherungsverhältnisses bei diesem nicht berücksichtigt.
- 6.2. Begründet der Versicherungsnehmer anstelle eines beendeten Versicherungsverhältnisses mit der Wiener Städtischen ein neues Versicherungsverhältnis mit Prämienbemessung nach dem Schadenverlauf, so ist auf dieses Versicherungsverhältnis der Schadenverlauf des früheren Versicherungsverhältnisses anzurechnen, sofern der Zeitpunkt der Beendigung des früheren Versicherungsverhältnisses entweder innerhalb eines Jahres vor oder innerhalb von 6 Monaten nach dem Beginn des neuen Versicherungsverhältnisses liegt und die Prämie des früheren Versicherungsverhältnisses nach dem Schadenverlauf bemessen war.

KS7 - VORAUSBONUS FÜR SCHADENFREIHEIT

Anmerkung: Ab 01.07.2005 WSTV

Anmerkung. bis 29.2.08 wurde auf den Polizzen bei Punkt 2.2 der Betrag von EUR 100,-- angedruckt, ab 1.3.2008: EUR 150,00, ab 1.4.2011: EUR 350,00

1. Die in der Police angeführte Kaskoprämie ist um den Vorausbonus in Höhe von 15 % ermäßigt. Der Vorausbonus entfällt nach Eintritt eines Versicherungsfalles für die Dauer von 2 Jahren beginnend mit dem übernächsten Monatsersten, der dem Tag der Auszahlung der Entschädigungsleistung folgt.
2. Der Voraus-Bonus bleibt erhalten, wenn
 - 1.1. Leistungen des Versicherers ausschließlich auf Grund von Teilungsabkommen erbracht wurden;
 - 1.2. Leistungen des Versicherers erbracht wurden, die insgesamt einen Betrag von EUR 350,00 nicht übersteigen.

KS9 - KOOPERATIONSWERKSTÄTTE

Anmerkung: Gültig 01.03.2007-01.04.2013 / Ab 01.04.2013 neue Klausel KKO

Erfolgt im Leistungsfall die Reparatur in einer Kooperationswerkstatt, so verringert sich ein vertraglich vereinbarter Selbstbehalt um EUR 50,00. Dieser Vorteil ist mit einem eventuell bestehenden anderen Selbstbehaltsvorteil nicht kombinierbar und gilt nur für Verträge, bei denen der Versicherungsnehmer eine natürliche Person ist.

KSA - SANTANDER PLUS-PAKET

Anmerkung: gültig ab 1.4.2016 bis 31.03.2018

Leistungs-PLUS

Ist in einem Kasko-Schadenfall ein Selbstbehalt vorgesehen, wird dieser um EUR 110,00 reduziert, Selbstbehalte von EUR 1.000,00 oder höher werden um EUR 300,00 reduziert, sofern die Reparatur beim vermittelnden carplus-Autohauspartner durchgeführt wird. Von der Reduktion ausgenommen sind nur Schäden aus Naturgewalten.

Neuwagen-PLUS

In Ergänzung des Art. 5, Pkt. 1.2 der Allgemeinen Bedingungen für die Vollkaskoversicherung erhöht sich im Totalschadenfall für das angeführte Kraftfahrzeug

- vom 1. bis 6. Monat nach der Erstzulassung die Entschädigungsleistung auf 100%,
- vom 7. bis 12. Monat auf 90%,
- vom 13. bis 18. Monat auf 80%,
- vom 19. bis 24. Monat auf 75% und
- vom 25. bis 36. Monat auf 65%

des Kaufpreises.

Vorschäden, vom Durchschnitt abweichende altersbedingte Abnutzung und Kilometerleistung sind zu berücksichtigen. Voraussetzung ist, dass das Nachfolgefahrzeug wieder beim vermittelnden carplus-Autohauspartner angeschafft wird.

Gebrauchtfahrzeug-PLUS

In Ergänzung des Art. 5, Pkt. 1.2 der Allgemeinen Bedingungen für die Vollkaskoversicherung erhöht sich im Totalschadenfall für das angeführte Kraftfahrzeug während der ersten 6 Monate ab Ankauf die Entschädigungsleistung auf 100% des Kaufpreises. Voraussetzung ist, dass das Nachfolgefahrzeug wieder beim vermittelnden carplus-Autohauspartner angeschafft wird.

Leasing/Kredit-PLUS

Auflösungswert bzw. GAP-Deckung bei Leasing/Kredit: Im Totalschadenfall wird vom Versicherer als Basis der Entschädigungsrechnung der Auflösungswert abzüglich geleisteter Depotzahlung herangezogen, wenn der sich daraus ergebende Betrag den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges zum Zeitpunkt des Eintrittes des Versicherungsfalles übersteigt. Voraussetzung ist, dass der Leasing/Kredit-Vertrag bei Santander Consumer Bank gemeinsam mit der Versicherung vom carplus-Autohauspartner vermittelt wurde und ein Ersatzfahrzeug wieder beim carplus-Autohauspartner angeschafft wird. Bei Leasing versteht man unter Auflösungswert die Leasingentgelte für die Zeit zwischen Vertragsauflösung und vereinbartem Vertragsende, abgezinst um den jeweiligen Abzinsungsfaktor zuzüglich Restwert, zuzüglich geleisteter Depotzahlung und zuzüglich anteilig unverbrauchter Mietvorauszahlung. Bei Kredit ist der Auflösungswert der aushaftende Restkredit (maximal in Höhe der aushaftenden, noch nicht fälligen Kreditraten) abzüglich eines eventuellen Vorkredites.

Totalschaden-Reparatur-PLUS

In Erweiterung des Art. 5, Pkt. 1.1 der Allgemeinen Bedingungen für die Vollkaskoversicherung kann trotz Vorliegens eines Totalschadens repariert werden, wenn die voraussichtlichen Kosten der Wiederherstellung 80% des Wiederbeschaffungswertes des versicherten Fahrzeuges gemäß Punkt 1.2. nicht übersteigen und wenn die Reparatur tatsächlich beim carplus-Autohauspartner durchgeführt wird.

Ersatzfahrzeug-PLUS

Bei Bestehen einer Vollkaskoversicherung wird bei tatsächlicher Inanspruchnahme eines Ersatzfahrzeuges des carplus-Autohauspartners ein Kostenzuschuss in folgender Höhe bezahlt: Ab dem 2. Tag der effektiven Reparatur bis maximal zum 7. Tag, pro Tag max. EUR 25,00.

Notfall-PLUS

Bei Abschluss des Produktes "PREMIUM" in der Kfz-Haftpflichtversicherung der Wiener Städtischen Versicherung (höchste Deckungssumme) Ersatz der ortsüblichen Kosten für den Rücktransport eines beschädigten Fahrzeuges vom Schadensort zum vermittelnden carplus-Autohauspartner aus dem In- und Ausland bis maximal EUR 2.500,00. Voraussetzung ist die Abwicklung über das 24-Stunden Schadenservice unter der Tel.-Nr. +43 (0) 50 350 355 oder das Service-APP der Wiener Städtischen Versicherung.

**KSA - SANTANDER PLUS-PAKET**

Anmerkung: gültig ab 1.4.2018

Leistungs-PLUS

Ist in einem Kasko-Schadenfall ein Selbstbehalt vorgesehen, wird dieser um EUR 110,00 reduziert, Selbstbehalte von EUR 1.000,00 oder höher werden um EUR 300,00 reduziert, sofern die Reparatur beim vermittelnden carplus-Autohauspartner durchgeführt wird. Von der Reduktion ausgenommen sind nur Schäden aus Naturgewalten.

Bei diesen Schäden verringert sich ein vertraglich vereinbarter Selbstbehalt um EUR 70,00, wenn im Leistungsfall die Reparatur in einer Kooperationswerkstätte der Wiener Städtischen Versicherung erfolgt und der Versicherungsnehmer eine natürliche Person ist.

Neuwagen-PLUS

In Ergänzung des Art. 5, Pkt. 1.2 der Allgemeinen Bedingungen für die Vollkaskoversicherung erhöht sich im Totalschadenfall für das angeführte Kraftfahrzeug

- vom 1. bis 6. Monat nach der Erstzulassung die Entschädigungsleistung auf 100%,
- vom 7. bis 12. Monat auf 90%,
- vom 13. bis 18. Monat auf 80%,
- vom 19. bis 24. Monat auf 75% und
- vom 25. bis 36. Monat auf 65%

des Kaufpreises.

Vorschäden, vom Durchschnitt abweichende altersbedingte Abnutzung und Kilometerleistung sind zu berücksichtigen. Voraussetzung ist, dass das Nachfolgefahzeug wieder beim vermittelnden carplus-Autohauspartner angeschafft wird.

Gebrauchtfahrzeug-PLUS

In Ergänzung des Art. 5, Pkt. 1.2 der Allgemeinen Bedingungen für die Vollkaskoversicherung erhöht sich im Totalschadenfall für das angeführte Kraftfahrzeug während der ersten 6 Monate ab Ankauf die Entschädigungsleistung auf 100% des Kaufpreises. Voraussetzung ist, dass das Nachfolgefahzeug wieder beim vermittelnden carplus-Autohauspartner angeschafft wird.

Leasing/Kredit-PLUS

Auflösungswert bzw. GAP-Deckung bei Leasing/Kredit: Im Totalschadenfall wird vom Versicherer als Basis der Entschädigungsrechnung der Auflösungswert abzüglich geleisteter Depotzahlung herangezogen, wenn der sich daraus ergebende Betrag den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges zum Zeitpunkt des Eintrittes des Versicherungsfalles übersteigt. Voraussetzung ist, dass der Leasing/Kredit-Vertrag bei Santander Consumer Bank gemeinsam mit der Versicherung vom carplus-Autohauspartner vermittelt wurde und ein Ersatzfahrzeug wieder beim carplus-Autohauspartner angeschafft wird. Bei Leasing versteht man unter Auflösungswert die Leasingentgelte für die Zeit zwischen Vertragsauflösung und vereinbartem Vertragsende, abgezinst um den jeweiligen Abzinsungsfaktor zuzüglich Restwert, zuzüglich geleisteter Depotzahlung und zuzüglich anteilig unverbrauchter Mietvorauszahlung. Bei Kredit ist der Auflösungswert der aushaftende Restkredit (maximal in Höhe der aushaftenden, noch nicht fälligen Kreditraten) abzüglich eines eventuellen Vorkredites.

Totalschaden-Reparatur-PLUS

In Erweiterung des Art. 5, Pkt. 1.1 der Allgemeinen Bedingungen für die Vollkaskoversicherung kann trotz Vorliegens eines Totalschadens repariert werden, wenn die voraussichtlichen Kosten der Wiederherstellung 80% des Wiederbeschaffungswertes des versicherten Fahrzeuges gemäß Punkt 1.2. nicht übersteigen und wenn die Reparatur tatsächlich beim carplus-Autohauspartner durchgeführt wird.

Ersatzfahrzeug-PLUS

Bei Bestehen einer Vollkaskoversicherung wird bei tatsächlicher Inanspruchnahme eines Ersatzfahrzeuges des carplus-Autohauspartners ein Kostenzuschuss in folgender Höhe bezahlt: Ab dem 2. Tag der effektiven Reparatur bis maximal zum 7. Tag, pro Tag max. EUR 25,00.

Notfall-PLUS

Bei Abschluss des Produktes "PREMIUM" in der Kfz-Haftpflichtversicherung der Wiener Städtischen Versicherung (höchste Deckungssumme) Ersatz der ortsüblichen Kosten für den Rücktransport eines beschädigten Fahrzeuges vom Schadensort zum vermittelnden carplus-Autohauspartner aus dem In- und

Ausland bis maximal EUR 2.500,00. Voraussetzung ist die Abwicklung über das 24-Stunden Schadensservice unter der Tel.-Nr. +43 (0) 50 350 355 oder das Service-APP der Wiener Städtischen Versicherung.

KSK - INDIVIDUALNACHLASS

Anmerkung: Gültig ab 01.04.2011

Die angegebene Kfz-Kaskoprämie beinhaltet bereits eine Reduktion in Höhe des im Antrag ausgewiesenen, in Prozentpunkten angegebenen Individualnachlasses. Es ist vereinbart, dass für jeden Eintritt eines Versicherungsfalles, für den der Versicherer eine Leistung erbracht hat, oder für den mit einer solchen zu rechnen ist, ein Nachlass jeweils um max. 15 Prozentpunkte reduziert werden kann und sich die Prämie dementsprechend erhöht.

Ein reduzierter oder gänzlich entfallener Individualnachlass kann nach 3 schadensfreien Jahren wieder bis zum ursprünglich vereinbarten Umfang gewährt werden.

KST - MITVERSICHERUNG STURZHELM

Anmerkung: Gültig 01.04.2011-31.03.2014

In Folge eines Diebstahls des gesamten versicherten Kraftrades (Totaldiebstahl) werden aus der Teilkasko max. EUR 350,00(auf erstes Risiko) für die Beschädigung, Zerstörung, oder den Verlust eines Sturzhelmes geleistet. Es wird kein Selbstbehalt in Abzug gebracht. Bei Bestehen einer Vollkaskoversicherung gilt diese Zusatzdeckung auch für Unfälle mit dem versicherten Kraftrad.

KST - MITVERSICHERUNG STURZHELM

Anmerkung: Gültig 01.04.2014-31.03.2016

In Folge eines Diebstahls des gesamten versicherten Kraftrades/E-Bikes (Totaldiebstahl) werden aus der Teilkasko max. EUR 350,00 (auf erstes Risiko) für die Beschädigung, Zerstörung, oder den Verlust eines Sturzhelmes/E-Bike-Helmes geleistet. Es wird kein Selbstbehalt in Abzug gebracht. Bei Bestehen einer Vollkaskoversicherung gilt diese Zusatzdeckung auch für Unfälle mit dem versicherten Kraftrad/E-Bike.

KST - MITVERSICHERUNG STURZHELM/E-BIKE-HELM

Anmerkung: Gültig ab 01.04.2016

In Folge eines Diebstahls des gesamten versicherten Kraftrades/E-Bikes (Totaldiebstahl) werden aus der Teilkasko / Parkschaden max. EUR 350,00 (auf erstes Risiko) für die Beschädigung, Zerstörung, oder den Verlust eines Sturzhelmes/E-Bike-Helmes geleistet. Es wird kein Selbstbehalt in Abzug gebracht. Bei Bestehen einer Vollkaskoversicherung gilt diese Zusatzdeckung auch für Unfälle mit dem versicherten Kraftrad/E-Bike.

KT1 - ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE VOLLKASKO-VERSICHERUNG (VK 2009)

Anmerkung: gilt für Verträge ab 01.07.2009 (WSTV) / Form.Nr. 53.KM.KT1

KT2 - ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE PARKSCHADEN-KASKOVERSICHERUNG (PK 2009)

Anmerkung: gilt für Verträge ab 01.07.2009 (WSTV) / Form.Nr. 53.KM.KT2

KT3 - ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE TEILKASKO-VERSICHERUNG (TK 2009)

Anmerkung: gilt für Verträge ab 01.07.2009 (WSTV) / Form.Nr. 53.KM.KT3

KT4 - ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE NATUR & TIER-Teilkasko-Versicherung (NTK 2009)

Anmerkung: ab 01.07.2009 (WSTV, VÖB, ÖBV-SELEKT, Vorsorge) / Form.Nr. 53.KM.KT4

KT5 - ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE VOLLKASKO-VERSICHERUNG (VK 2013)

Anmerkung: gilt für Verträge ab 01.04.2013 / Form.Nr. 53.KM.KT5

KT6 - ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE PARKSCHADEN-KASKOVERSICHERUNG (PK 2013)

Anmerkung: gilt für Verträge ab 01.04.2013 / Form.Nr. 53.KM.KT6

KT7 - ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE TEILKASKO-VERSICHERUNG (TK 2013)

Anmerkung: gilt für Verträge ab 01.04.2013 / Form.Nr. 53.KM.KT7

KT8 - ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE NATUR & TIER-Teilkasko-Versicherung (NTK 2013)

Anmerkung / gilt für Verträge ab 01.04.2013 / Form.Nr. 53.KM.KT8

KT9 - Reservierte Nummer

Anmerkung: Carsharing Bestimmungen ?

Anmerkung: Kein UDO-Text und kein ECMS-Text vorhanden; Klauselnummer anscheinend reserviert

KV3 - Vorbesichtigung

Anmerkungen: (ab 1.4.2015)

Anmerkung: Der Betrag wurde variabel gestaltet und wird vom PSY übernommen – derzeit EUR 1.000,00 bei WSTV und EUR 960,00 bei ÖBV Selekt und VÖB Direkt.

Anmerkung: Ist **kein Klauseltext** im normalen Sinn, sondern wird als Zusatztext im Deckungsumfang angedruckt:

Bitte beachten Sie den Hinweis auf die Abweichung vom Antrag unter dem Deckungsumfang der Kaskoversicherung!

WICHTIGER HINWEIS ZUM DECKUNGSUMFANG:

Bei Antragstellung wurde aufgrund des Fahrzeugalters die Durchführung einer Vorbesichtigung vereinbart. Solange kein Nachweis über eine Vorbesichtigung bzw. über eine unmittelbar vorangegangene Versicherung eines hinsichtlich Umfang und Selbstbehalt vergleichbaren Kaskoproduktes vorliegt, wird anstelle des laut Polizze dokumentierten Selbstbehalts ein Selbstbehalt von **<BETRAG>** vorgeschrieben.

Sobald die erforderliche Vorbesichtigung bzw. der Nachweis über eine unmittelbar vorangegangene Versicherung eines hinsichtlich Umfang und Selbstbehalt vergleichbaren Kaskoproduktes vorliegt, gilt ab diesem Zeitpunkt der beantragte und polizzierte Selbstbehalt.

Sollte ein Wechsel auf eine Kaskovariante mit einem geringeren Deckungsumfang (z.B. Umstieg von einer Vollkasko- auf eine Teilkaskoversicherung) erfolgen und wurde das zu versichernde Fahrzeug bereits bei Abschluss des Erstvertrages besichtigt, ist keine weitere Besichtigung erforderlich.

Es gilt dann der in Ihrer Polizze dokumentierte Selbstbehalt.

KVB - Vorbesichtigung

Anmerkung: Gültig bis 31.3.2013

Anmerkung: Der Betrag wurde variabel gestaltet und wird vom PSY übernommen – derzeit EUR 900,00 bei WSTV und EUR 795,00 bei ÖBV Selekt und VÖB Direkt.

Anmerkung: Ist **kein Klauseltext** im normalen Sinn, sondern wird als Zusatztext im Deckungsumfang angedruckt:

Bitte beachten Sie den Hinweis auf die Abweichung vom Antrag unter dem Deckungsumfang der Kaskoversicherung!

WICHTIGER HINWEIS ZUM DECKUNGSUMFANG:

Bei Antragstellung wurde aufgrund des Fahrzeugalters die Durchführung einer Vorbesichtigung vereinbart. Solange kein Nachweis über eine Vorbesichtigung vorliegt, wird anstelle des laut Polizze dokumentierten Selbstbehalts ein Selbstbehalt von **<BETRAG>** vorgeschrieben.

Wenn die erforderliche Vorbesichtigung bereits vorliegt und kein Vorschaden festgestellt wurde, gilt ab diesem Zeitpunkt der beantragte und polizzierte Selbstbehalt.

Sollte ein Wechsel auf eine Kaskovariante mit einem geringeren Deckungsumfang (z.B. Umstieg von einer Vollkasko- auf eine Teilkaskoversicherung) erfolgen und wurde das zu versichernde Fahrzeug bereits bei Abschluss des Erstvertrages besichtigt, ist keine weitere Besichtigung erforderlich. Es gilt dann der in Ihrer Polizze dokumentierte Selbstbehalt.

KVM - VOLLKUNDENNACHLASS FÜR EINSPURIGE KRAFTFAHRZEUGE

Anmerkung: Gültig 01.03.2007-31.03.2007

Voraussetzung ist, dass das versicherte Fahrzeug ein einspuriges Kraftfahrzeug ist und für den Versicherungsnehmer oder dessen im gemeinsamen Haushalt lebende Familienmitglieder zumindest eine Personen- oder Sachversicherung bei der Wiener Städtischen besteht.

Der Nachlass beträgt 10% und ist in der Prämie bereits berücksichtigt. Sind die Voraussetzungen für den Vollkundennachlass nicht mehr gegeben, entfällt dieser Nachlass.

KXX

Anmerkung: gilt für Verträge zwischen 01.03.2008 und 06/2008 als Übergangslösung, weil kein neuer Tarif

- *Interne (technische) Klausel für die richtige Anschreibung des Entfalles der 5% Klausel bei Diebstahl und Raub*
- *nur EDV-technische Funktion, der Klauselname wird auf der Polizze nicht gedruckt*
- *gilt für alle Produkte der WSTV mit generellem Selbstbehalt und für VÖB-Direkt und ÖBV-Selekt*

KYY

Anmerkung: gilt für Verträge zwischen 01.03.2008 und 06/2008 als Übergangslösung, weil kein neuer Tarif

- *Interne (technische) Klausel für die richtige Anschreibung des Entfalles der 5% Klausel und des Selbstbehalts bei Diebstahl, Raub*
- *nur EDV-technische Funktion, der Klauselname wird auf der Polizze nicht gedruckt*
- *gilt nur für Produkte der WSTV (ohne VÖB-Direkt und ÖBV-Selekt)*

KZB - Kasko-Zustandsbericht

Anmerkung: gilt für Verträge ab 01.03.2003

Ist eine individuelle Textklausel und wird auf der Polizze nicht gedruckt. In dieser Klausel wird vom Sachbearbeiter der Zustand des Fahrzeuges dokumentiert, wie z.B. die Vorschäden.

INSASSENUNFALLVERSICHERUNG**U01 - VERTRAGSLAUFZEIT**

Anmerkung: Gültig ab 01.04.2013

Nach einjähriger Vertragsdauer ist jede Vertragspartei berechtigt, den Vertrag vor Ablauf der vereinbarten Dauer jeweils zum Ende der Versicherungsperiode unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen.

U03 - VERTRAGSLAUFZEIT

Anmerkung: Gültig ab 01.04.2013

Nach dreijähriger Vertragsdauer ist jede Vertragspartei berechtigt, den Vertrag vor Ablauf der vereinbarten Dauer jeweils zum Ende der Versicherungsperiode unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen.

U09 - GROSSABSCHLUSSNACHLASS

In der ausgewiesenen Prämie ist der vereinbarte Großabschlussnachlass berücksichtigt. Dieser gilt solange

- für Versicherungsleistungen nicht mehr als 70 % der Prämien aufzuwenden waren. Es gilt der Durchschnitt der letzten 3 Jahre (Rechnungsjahr und 2 Vorjahre)
- die vereinbarte Anzahl der bei der Wiener Städtischen versicherten Kraftfahrzeuge nicht unterschritten wird.

U16 - NAMENTLICHE VERSICHERUNG OHNE KRAFTRADBENÜTZUNG

Unfälle bei der Benützung von Krafträdern fallen nicht unter die Fahrzeuginsassen-Unfallversicherung.

U33 - WECHSELKENNZEICHEN

Für die Dauer der Zuweisung eines Wechselkennzeichens hat die Insassenunfallversicherung nur für das Fahrzeug Gültigkeit, an dem die Kennzeichentafeln jeweils angebracht sind. Der Wegfall des Wechselkennzeichens ist dem Versicherer unverzüglich mitzuteilen.

U35 - KRANKENTRANSPORT

Die Fahrzeuginsassen-Unfallversicherung gilt nicht für die mit dem Fahrzeug beförderten Kranken und Verletzten.

U36 - LENKERVERSICHERUNG

Die Fahrzeuginsassen-Unfallversicherung gilt nur für den jeweiligen Lenker des Kraftfahrzeuges.

U37 - VERSICHERTE PLÄTZE

Die Fahrzeuginsassen-Unfallversicherung gilt nur für die kraftfahrrechtlich genehmigten Sitzplätze. Personen, die auf der Ladefläche des Fahrzeuges befördert werden, sind nicht versichert.

U69 - AUSSEREUROPÄISCHE DECKUNG

Anmerkung: Das Land wurde variabel gestaltet. Mögliche Länder: Türkei, Israel, Tunesien, Marokko und Zypern (Zypern griechischer Teil nur mehr für Verträge bis 31.12.2000, da ab 01.01.2001 dem Multilateralem Garantieabkommen beigetreten)

In Abänderung der Allgemeinen Bedingungen für die Fahrzeuginsassen-Unfallversicherung erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf das Staatsgebiet von **<LÄNDER>**.



U73 - RESERVEOMNIBUSSE UND RESERVEOMNIBUSANHÄNGER

Von der Prämie zur Fahrzeuginsassen-Unfallversicherung für Omnibusse und Omnibusanhänger werden nachträglich 75 % rückvergütet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass das Fahrzeug im Versicherungsjahr an höchstens 120 Tagen verwendet worden ist. Bei Omnibussen ist dieser Nachweis durch den Fahrtenschreiber zu erbringen.

U75 - IU PLUS – SCHUTZ & HILFE

Anmerkung: Gültig ab 01.03.2008

Anmerkung zu <Betrag> : mindestens EUR 1.500,00 - maximal jedoch bis EUR 4.500,00

In Erweiterung der in den Allgemeinen Bedingungen zur Fahrzeuginsassen-Unfallversicherung vereinbarten Leistungen gelten folgende Zusatzleistungen:

1. Finanzielle Unterstützung:

Der Versicherer ersetzt nach einem gemäß den zugrundeliegenden Bedingungen versicherten Kfz-Unfall den finanziellen Einkommensausfall, das ist

- die Differenz zwischen dem letzten Netto-Verdiensteinkommen des Versicherten und der Entgeltfortzahlung des Arbeitgebers und des Sozialversicherungsträgers bzw.
- der Einkommensverlust bei Selbständigen sowie
- die erhöhten Aufwendungen als Folge des Unfalles mit einem monatlichen Pauschalbetrag von <WÄHRUNG> <BETRAG>.

2. Gesundheits-Beratungspaket:

Dieses Beratungspaket umfasst

- eine Erstberatung vor Ort: Abklärung der medizinischen, sozialen und beruflichen Situation sowie unterstützende Hinweise zur Optimierung der Pflegesituation und Hilfsmittelversorgung;
- eine weitergehende Beratung, sofern die Folgen des Unfalles diese erforderlich machen. Es werden dann zusätzlich organisiert: aktive Hilfestellung bei der korrekten Antragstellung bei den Sozialversicherungsträgern, Pflegeberatung, Entwicklung eines Heilmittelversorgungskonzepts in Abstimmung mit den Kostenträgern, Wohnungs- bzw. Umbauberatung, Beratung hinsichtlich Teilnahmemöglichkeiten am Arbeitsleben.

Voraussetzungen:

Grundlage dieser Zusatzvereinbarungen sind die in der Polizza erwähnten Allgemeinen Bedingungen für die Fahrzeuginsassen-Unfallversicherung (FIU).

Die beschriebenen Leistungen werden gewährt, wenn als Folge eines versicherten Unfalles im Sinne der zugrundeliegenden Allgemeinen Bedingungen für die Fahrzeuginsassen-Unfallversicherung eine vollständige (100%ige) und ununterbrochene Arbeitsunfähigkeit im Beruf oder in der Beschäftigung der versicherten Person eintritt. Dieser Anspruch besteht ab dem 43. Tag nach dem Unfall.

Die finanzielle Unterstützung gemäß Pkt. 1 wird nach Ablauf dieser Wartefrist längstens für eine Dauer von 18 Monaten und innerhalb von 4 Jahren ab Unfalltag bezahlt. Die Abrechnung der finanziellen Unterstützung erfolgt - unter Ausschluss eines höheren oder geringeren Ausfalles - je Ausfallstag. Ein Anspruch besteht nur dann, wenn die versicherte Person zum Zeitpunkt des Unfalles eine Erwerbstätigkeit im Beruf oder in der Beschäftigung ausübt und gesetzlich krankenversichert ist.

Die Beratungsleistungen und die damit verbundenen Kosten gemäß Pkt. 2 werden nur dann übernommen, wenn diese durch eine vom Versicherer beauftragte Organisation erfolgen.

U99 - ZUSATZVEREINBARUNG

<INDIVIDUELLER TEXT aus SAP>

UAC - AKTIONSNACHLASS

Anmerkung: Gültig ab 01.04.2011



Die angegebene Prämie für die Insassenunfallversicherung beinhaltet bereits eine Reduktion in Höhe des im Antrag ausgewiesenen Aktionsnachlasses. Es ist vereinbart, dass für jeden Eintritt eines Versicherungsfalles, für den der Versicherer eine Leistung erbracht hat, oder für den mit einer solchen zu rechnen ist, ein Nachlass um max. 15 Prozentpunkte reduziert werden kann und sich die Prämie für die Insassenunfallversicherung entsprechend erhöht.

UC1 - ZIELGRUPPENNACHLÄSSE

Anmerkung: Klausel gilt für Verträge bis 30.06.2002

Anmerkung: Die für den jeweiligen Vertrag in Frage kommenden Nachlässe werden vom PSY übernommen.

Eine Umstufung der Kfz-Haftpflichtversicherung in eine Malusstufe (Prämienstufe 10-17) hat den Entfall nachstehender Nachlässe in allen, in dieser Polizza enthaltenen Versicherungen zur Folge: **<ZIELGRUPPENNACHLÄSSE>**.

UC4 - VERSICHERTE PLÄTZE

Anmerkung: Diese Klausel gilt nur für das Platzsystem 1 und nur dann, wenn nur Plätze für die Insassen versichert sind. Es sind der Sitzplatz oder die Sitzplätze, die versichert sind, genau zu definieren.

Anmerkung: kein Text in UDO vorhanden – keine Klausel im herkömmlichen Sinn

UK1 - HAUSHALTS-(FAMILIEN)NACHLASS

Anmerkung: Klausel gilt für Verträge bis 31.05.1998

In der ausgewiesenen Prämie ist der Haushalts-(Familien)Nachlass berücksichtigt. Dieser gilt solange zumindest noch ein weiterer PKW oder Kombi eines Mitgliedes des gemeinsamen Haushaltes bei der Wiener Städtischen versichert ist.

UK5 - GROSSABSCHLUSSNACHLASS FÜR PERSONENGRUPPEN

Anmerkung: Klausel gilt für Verträge bis 31.05.1998

In der ausgewiesenen Prämie ist der Großabschlussnachlass für Personengruppen berücksichtigt. Dieser gilt

- für die Dauer der Zugehörigkeit des Versicherungsnehmers zur begünstigten Personengruppe und
- solange mit der die Personengruppe repräsentierenden Institution eine Vereinbarung über die Unterstützung und Mitwirkung bei Vertrieb und Verwaltung von Versicherungsverträgen der Gruppenmitglieder besteht.

UK9 - FRAUENNACHLASS

In der ausgewiesenen Prämie ist aufgrund der bei der Versicherungsnehmerin zutreffenden altersmäßigen Voraussetzung der Frauennachlass berücksichtigt.

UM3 - STILLLEGUNG DES VERSICHERTEN EINSPURIGEN KRAFTFAHRZEUGES WÄHREND DES WINTERS

Anmerkung: Klausel gilt für Verträge bis 30.06.2002

Anmerkung: Das Datum wurde variabel gestaltet und wird vom PSY übernommen.

Es wurde vereinbart, dass das einspurige Kraftfahrzeug jeweils vom **<DATUM>** des laufenden Jahres bis **<DATUM>** des Folgejahres nicht verwendet wird. Versicherungsfälle, die während dieses Zeitraumes eintreten, finden in der Insassen-Unfallversicherung keine Deckung.

Wird der Vertrag während eines laufenden Versicherungsjahres vorzeitig beendet, wird bei der Prämienabrechnung der für den Zeitraum der Fahrzeugstilllegung eingeräumte Nachlass entsprechend berücksichtigt.

UM4 - STILLEGUNG DES VERSICHERTEN FAHRZEUGES - KENNZEICHENHINTERLEGUNG

Werden die behördlichen Kennzeichen des versicherten Fahrzeuges bei der Zulassungsbehörde/Zulassungsstelle gemäß § 52 KFG für einen unbestimmten Zeitraum hinterlegt, wird der Insassenunfallversicherungsvertrag ab Hinterlegungsdatum suspendiert.

Als Nachweis der Hinterlegung ist vom Versicherungsnehmer die Bestätigung der Zulassungsstelle vorzulegen. Ab dem Zeitpunkt der Hinterlegung ruht der Versicherungsvertrag.

Nach Beendigung der Stilllegung wird die, für den Suspendierungszeitraum abzurechnende Prämie, und die Versicherungssteuer dem Prämienkonto gutgeschrieben.

UN3 - STILLEGUNG DES VERSICHERTEN EINSPURIGEN KRAFTFAHRZEUGES WÄHREND DES WINTERS

Anmerkung: Gültig ab 01.07.2002

Es wurde vereinbart, dass das einspurige Kraftfahrzeug jeweils vom **<DATUM>** des laufenden Jahres bis **<DATUM>** des Folgejahres nicht verwendet wird.

Versicherungsfälle, die während dieses Zeitraumes eintreten, finden in der Insassen-Unfallversicherung keine Deckung.

Wird der Vertrag während eines laufenden Versicherungsjahres vorzeitig beendet, wird bei der Prämienabrechnung der für den Zeitraum der Fahrzeugstilllegung eingeräumte Nachlass entsprechend berücksichtigt.

Wird das versicherte Fahrzeug während des Zeitraumes der Fahrzeugstilllegung gemäß § 43 KFG 1967 abgemeldet oder werden gemäß § 52 KFG 1967 der Zulassungsschein und die Kennzeichentafeln bei der Behörde/Zulassungsstelle hinterlegt und die Prämie für diesen Zeitraum rückvergütet, entfällt der gewährte Nachlass rückwirkend zur letzten Hauptfälligkeit.

UN7 - STILLEGUNG DES VERSICHERTEN EINSPURIGEN KRAFTFAHRZEUGES WÄHREND DES WINTERS

Anmerkung: Gültig 01.03.2007 – 31.03.2011

Anmerkung: <Datum> in der Form TT.MM.

Es wurde vereinbart, dass das einspurige Kraftfahrzeug jeweils vom **<DATUM>** des laufenden Jahres bis **<DATUM>** des Folgejahres nicht verwendet wird. Versicherungsfälle, die während dieses Zeitraumes eintreten, finden in der Insassen-Unfallversicherung keine Deckung.

Wird der Vertrag während eines laufenden Versicherungsjahres vorzeitig beendet, wird bei der Prämienabrechnung der für den Zeitraum der Fahrzeugstilllegung eingeräumte Nachlass entsprechend berücksichtigt.

UN7 - STILLEGUNG DES VERSICHERTEN EINSPURIGEN FAHRZEUGES WÄHREND DES WINTERS

Anmerkung: Klausel gilt für Verträge ab 01.04.2011

Anmerkung: <Datum> in der Form TT.MM.

Es wurde vereinbart, dass das einspurige Kraftfahrzeug oder Elektrofahrrad jeweils vom **<DATUM>** des laufenden Jahres bis **<DATUM>** des Folgejahres nicht verwendet wird. Versicherungsfälle, die während dieses Zeitraumes eintreten, finden in der Insassen-Unfallversicherung keine Deckung. Wird der Vertrag während eines laufenden Versicherungsjahres vorzeitig beendet, wird bei der Prämienabrechnung der für den Zeitraum der Fahrzeugstilllegung eingeräumte Nachlass entsprechend berücksichtigt.

UR1 - ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE FAHRZEUGINSASSEN-UNFALLVERSICHERUNG (FIU 1995)

Anmerkung: Bedingung gilt für Verträge bis 30.06.2002 – AVB ist Poststraßenbeilage

UR2 - ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE FAHRZEUGINSASSEN-UNFALLVERSICHERUNG (FIU 2002)

Anmerkung: Bedingung gilt für Verträge bis 31.03.2016 – AVB ist Poststraßenbeilage

UR6 - ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE FAHRZEUGINSASSEN-UNFALLVERSICHERUNG (FIU 2016)

Anmerkung: Bedingung gilt für Verträge ab 01.04.2016 – AVB ist Poststraßenbeilage

UU5 - BEDINGUNGEN FÜR DIE KFZ-PERSONENKASKO FÜR DAS AUSLAND (PKA 1999)

Anmerkung: Bedingung gilt für Verträge bis 30.06.2002

Anmerkung: Die Versicherungssumme wurde variabel gestaltet und wird vom PSY übernommen.

UU6 - KFZ-PERSONENKASKO FÜR DAS AUSLAND

Anmerkung: Bedingung gilt für Verträge bis 31.03.2016

1. Versichertes Risiko

Versicherungsschutz besteht für Personenschäden, die die versicherten Personen, d.s. der berechnigte Lenker und die berechtigten übrigen Fahrzeuginsassen, bei einem Verkehrsunfall mit dem in der Polizza genannten versicherten oder mit einem vom Versicherungsnehmer für seine privaten Urlaubszwecke gemieteten Pkw, Kombi oder Campingfahrzeug bis max. 3,5 t Gesamtgewicht innerhalb des örtlichen Geltungsbereiches erleiden.

2. Örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Europa im geografischen Sinn, jedenfalls aber auf das Gebiet jener Staaten, die das Übereinkommen zwischen den nationalen Versicherungsbüros der Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums und anderen assoziierten Staaten vom 30. Mai 2002, Abl. Nr. L192 vom 31. Juli 2003, S. 23 unterzeichnet haben (siehe Anlage). Ausgenommen davon sind Verkehrsunfälle die sich auf dem Staatsgebiet von Österreich ereignen.

3. Leistung des Versicherers

a) Im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme wird der entstandene Personenschaden nach den Bestimmungen des österreichischen Schadenersatzrechtes ohne Verschuldensprüfung ersetzt. Die Ersatzleistung erfolgt unter der fiktiven Annahme, dass sich der Unfall in Österreich ereignet hat und einen Unfallgegner das Alleinverschulden trifft.

b) Soweit der Versicherer einen Schaden ersetzt, gehen Schadenersatzansprüche jeglicher Art auf den Versicherer über.

c) Leistungen, die ein anderer Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherer oder sonstiger zum Schadenersatz Verpflichteter für dieses Schadenereignis erbringt oder erbracht hat, können nicht mehr von der Wiener Städtischen verlangt werden. Umgekehrt können Leistungen, die die Wiener Städtische erbringt oder erbracht hat, nicht mehr von einem anderen Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherer oder sonstigen zum Schadenersatz Verpflichteten verlangt werden.

4. Versicherungssumme

a) Die Versicherungssumme in Höhe von **<WÄHRUNG> <BETRAG>** gilt pro Versicherungsfall und Fahrzeug und steht damit für alle versicherten Personen (Lenker und übrige Insassen) insgesamt zur Verfügung. Übersteigen die Ersatzansprüche der versicherten Personen diese Versicherungssumme, erfolgt eine aliquote Kürzung.

b) Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht als Leistung auf die Versicherungssumme angerechnet.



5. Ausübung der Rechte, Erfüllung der Pflichten

Die Ausübung der Rechte aus dieser Versicherung steht dem Versicherungsnehmer zu. Für die Erfüllung der Obliegenheiten, der Schadenminderungs- und Rettungspflicht sind neben dem Versicherungsnehmer auch die versicherten Personen verantwortlich.

6. Ausschlüsse vom Versicherungsschutz

Kein Versicherungsschutz besteht,

- wenn der Lenker nicht die im Unfallland für das Lenken von Fahrzeugen auf Straßen mit öffentlichem Verkehr vorgeschriebene Fahrerlaubnis besitzt; dies gilt auch dann, wenn das Fahrzeug nicht auf Straßen mit öffentlichem Verkehr gelenkt wird;
- bei Alkoholisierung des Lenkers; es gilt österreichisches Recht;
- für Verkehrsunfälle, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Benützung des versicherten oder gemieteten Fahrzeuges stehen (z.B. als Fußgänger oder Benützer öffentlicher Verkehrsmittel);
- für Verkehrsunfälle, bei denen ein Unfallgegner weder feststellbar noch vorhanden ist und auch keine Behörde, Rettung oder Feuerwehr interveniert hat; für Verkehrsunfälle, welche vom berechtigten Lenker vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden
- für Verkehrsunfälle, die bei der Verwendung des Fahrzeuges bei einer kraftfahrtsportlichen Veranstaltung, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, oder ihren Trainingsfahrten, entstehen.

7. Obliegenheiten

Die für die Fahrzeuginsassen-Unfallversicherung (FIU 2002) geltenden Obliegenheiten gelten sinngemäß. Als zusätzliche Obliegenheiten, die nach Eintritt des Versicherungsfalles bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers zu erfüllen sind, werden bestimmt,

- im Fall der Verletzung von Personen diesen Hilfe zu leisten oder, falls die hierzu Verpflichteten dazu nicht fähig sind, unverzüglich für fremde Hilfe zu sorgen;
- bei Personenschäden die nächste Polizeidienststelle sofort zu verständigen;
- dem Versicherer, von wem auch immer, aus Anlass des Versicherungsfalles erhaltene Leistungen unverzüglich bekannt zu geben;
- erforderlichenfalls die aus Anlass des Versicherungsfalles gegen wen auch immer zustehenden Ansprüche bis zur Höhe der jeweils erhaltenen Versicherungsleistungen dem Versicherer unwiderruflich abzutreten.

8. Versicherungsbedingungen

Soweit oben nicht Abweichendes bestimmt ist, sind die Artikel 2, 4, 7 sowie die Artikel 9 - 17 der Allgemeinen Bedingungen für die Fahrzeuginsassen-Unfallversicherung (FIU 2016) sinngemäß anzuwenden.

UU6 - KFZ PERSONENKASKO FÜR DAS AUSLAND

Anmerkung: Bedingung gilt für Verträge ab 01.04.2016

1. Versichertes Risiko

Versicherungsschutz besteht für Personenschäden, die die versicherten Personen, d.s. der berechnigte Lenker und die berechtigten übrigen Fahrzeuginsassen, bei einem Verkehrsunfall mit dem in der Police genannten versicherten oder mit einem vom Versicherungsnehmer für seine privaten Urlaubszwecke gemieteten Pkw, Kombi oder Campingfahrzeug bis max. 3,5 t Gesamtgewicht innerhalb des örtlichen Geltungsbereiches erleiden.

2. Örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Europa im geografischen Sinn, jedenfalls aber auf das Gebiet jener Staaten, die das Übereinkommen zwischen den nationalen Versicherungsbüros der Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums und anderen assoziierten Staaten vom 30. Mai 2002, Abl. Nr. L192 vom 31. Juli 2003, S. 23 unterzeichnet haben (siehe Anlage). Ausgenommen davon sind Verkehrsunfälle die sich auf dem Staatsgebiet von Österreich ereignen.

3. Leistung des Versicherers

- a) Im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme wird der entstandene Personenschaden nach den Bestimmungen des österreichischen Schadenersatzrechtes ohne Verschuldensprüfung ersetzt. Die Ersatzleistung erfolgt unter der fiktiven Annahme, dass sich der Unfall in Österreich ereignet hat und einen Unfallgegner das Alleinverschulden trifft.
- b) Soweit der Versicherer einen Schaden ersetzt, gehen Schadenersatzansprüche jeglicher Art auf den Versicherer über.
- c) Leistungen, die ein anderer Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherer oder sonstiger zum Schadenersatz Verpflichteter für dieses Schadenereignis erbringt oder erbracht hat, können nicht mehr von der Wiener Städtischen verlangt werden. Umgekehrt können Leistungen, die die Wiener Städtische erbringt oder erbracht hat, nicht mehr von einem anderen Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherer oder sonstigen zum Schadenersatz Verpflichteten verlangt werden.

4. Versicherungssumme

- a) Die Versicherungssumme in Höhe von **<WÄHRUNG> <BETRAG>** gilt pro Versicherungsfall und Fahrzeug und steht damit für alle versicherten Personen (Lenker und übrige Insassen) insgesamt zur Verfügung. Übersteigen die Ersatzansprüche der versicherten Personen diese Versicherungssumme, erfolgt eine aliquote Kürzung.
- b) Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht als Leistung auf die Versicherungssumme angerechnet.

5. Ausübung der Rechte, Erfüllung der Pflichten

Die Ausübung der Rechte aus dieser Versicherung steht dem Versicherungsnehmer zu. Für die Erfüllung der Obliegenheiten, der Schadenminderungs- und Rettungspflicht sind neben dem Versicherungsnehmer auch die versicherten Personen verantwortlich.

6. Ausschlüsse vom Versicherungsschutz

Kein Versicherungsschutz besteht,

- wenn der Lenker nicht die im Unfallland für das Lenken von Fahrzeugen auf Straßen mit öffentlichem Verkehr vorgeschriebene Fahrerlaubnis besitzt; dies gilt auch dann, wenn das Fahrzeug nicht auf Straßen mit öffentlichem Verkehr gelenkt wird;
- bei Alkoholisierung des Lenkers; es gilt österreichisches Recht;
- für Verkehrsunfälle, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Benützung des versicherten oder gemieteten Fahrzeuges stehen (z.B. als Fußgänger oder Benützer öffentlicher Verkehrsmittel);
- für Verkehrsunfälle, bei denen ein Unfallgegner weder feststellbar noch vorhanden ist und auch keine Behörde, Rettung oder Feuerwehr interveniert hat; für Verkehrsunfälle, welche vom berechtigten Lenker vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden
- für Verkehrsunfälle, die bei der Verwendung des Fahrzeuges bei einer kraftfahrtsportlichen Veranstaltung, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, oder ihren Trainingsfahrten, entstehen.

7. Obliegenheiten

Die für die Fahrzeuginsassen-Unfallversicherung (FIU) geltenden Obliegenheiten gelten sinngemäß. Als zusätzliche Obliegenheiten, die nach Eintritt des Versicherungsfalles bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers zu erfüllen sind, werden bestimmt,

- im Fall der Verletzung von Personen diesen Hilfe zu leisten oder, falls die hierzu Verpflichteten dazu nicht fähig sind, unverzüglich für fremde Hilfe zu sorgen;
- bei Personenschäden die nächste Polizeidienststelle sofort zu verständigen;
- dem Versicherer, von wem auch immer, aus Anlass des Versicherungsfalles erhaltene Leistungen unverzüglich bekannt zu geben;
- erforderlichenfalls die aus Anlass des Versicherungsfalles gegen wen auch immer zustehenden Ansprüche bis zur Höhe der jeweils erhaltenen Versicherungsleistungen dem Versicherer unwiderruflich abzutreten.

8. Versicherungsbedingungen

Soweit oben nicht Abweichendes bestimmt ist, sind die Artikel 2, 4, 7 sowie die Artikel 9 - 17 der Allgemeinen Bedingungen für die Fahrzeuginsassen-Unfallversicherung (FIU) sinngemäß anzuwenden.

Anlage

Staaten, die das Übereinkommen zwischen den nationalen Versicherungsbüros der Mitgliedstaaten des Abkommens des europäischen Wirtschaftsraums und anderen assoziierten Staaten vom 30. Mai 2002 unterzeichnet haben: (Stand Februar 2012)

Andorra, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (inkl. Monaco), Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz (inkl. Liechtenstein), Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern.

UUF - KFZ-FAHRERSCHUTZ

Anmerkung: Klausel gilt für Verträge ab 01.04.2016

1. Versichertes Risiko

Versicherungsschutz besteht für Personenschäden, die der berechtigte Lenker bei einem Verkehrsunfall mit dem in der Police genannten versicherten Fahrzeug innerhalb des örtlichen Geltungsbereiches erleidet.

Bei Verwendung von Wechselkennzeichen gilt der Kfz-Fahrerschutz nur für das Fahrzeug, an dem die Kennzeichen angebracht sind.

2. Örtlicher Geltungsbereich

Der örtliche Geltungsbereich erstreckt sich auf Europa analog den Bestimmungen des Artikels 4 der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung des versicherten Fahrzeuges.

3. Leistung des Versicherers

Im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme in Höhe von EUR 1.200.000,00 erbringt der Versicherer nach einem vom berechtigten Lenker verschuldeten/teilverschuldeten Unfall oder nach einer aus der Betriebsgefahr des versicherten Kraftfahrzeuges entstandenen Körperverletzung oder bei Tod folgende Leistungen:

- Schmerzensgeld nach einem stationären Krankenhausaufenthalt (ausgenommen Angehörigenschmerzensgeld)
- Verdienstentgang
- Unterhaltsansprüche der Hinterbliebenen
- Unfallkausale Pflegekosten und Kosten einer Haushaltshilfe bis EUR 10.000,00
- Heilkosten und Heilbeihilfe (soweit unfallkausal und nach ärztlicher Verordnung notwendig)
- Kosten eines behindertengerechten Umbaus der Wohnung oder eines Eigenheims, welche durch ein mitversichertes Schadenereignis erforderlich wurden - bis maximal EUR 50.000,00 - Verunstaltungsentschädigung
- Kosten eines medizinischen Sachverständigen
- ortsübliche Begräbniskosten

Maßgeblich ist das auf den Verkehrsunfall insgesamt anzuwendende Recht.

Hat der Lenker am Verkehrsunfall ein Verschulden zu verantworten, erfolgt die Leistung im Ausmaß dieses Verschuldens, maximal jedoch bis zur Höhe der Versicherungssumme.

4. Versicherungssumme

Die Versicherungssumme in Höhe von EUR 1.200.000,00 gilt pro Versicherungsfall und Fahrzeug.

5. Risikoausschlüsse

Es besteht kein bzw. eingeschränkter Versicherungsschutz:

- Bei Vorliegen kongruenter gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche des Versicherten gegen Dritte, wenn und soweit diese für ihn durchsetzbar sind. Als Dritte gelten auch Sozialversicherungsträger und der Dienstgeber des Versicherten.
- Bei Leistungsfällen aus Verkehrsunfällen und/oder Ereignissen aus der Betriebsgefahr,
 - die beim Ein- und Aussteigen sowie beim Be- und Entladen des Kraftfahrzeuges eintreten,
 - die der Versicherte vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführt,
 - die der Versicherte bei der Vorbereitung oder Begehung gerichtlich strafbarer Handlungen erleidet, für die Vorsatz Tatbestandsmerkmal ist.

Die Risikoausschlüsse gemäß Artikel 8 Punkt 3 bis 5 der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung des versicherten Fahrzeuges gelten analog für den Kfz-Fahrerschutz.

6. Obliegenheiten

- (1) Nach Maßgabe der Bestimmungen des § 6 Abs 2 VersVG ist der Versicherer leistungsfrei,
- wenn der Versicherte zum Zeitpunkt des Unfalls kraftfahrrechtlich nicht zum Lenken des Fahrzeugs berechtigt ist, auch wenn das Fahrzeug nicht auf öffentlichen Verkehrsflächen benutzt wird;
 - wenn der Versicherte zum Zeitpunkt des Unfalls in Folge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel zum sicheren Führen des Fahrzeugs nicht in der Lage ist.
 - Ist bei der Verwendung eines Kraftfahrzeuges die Verwendung eines Sicherheitsgurtes gesetzlich vorgeschrieben und wurde dieser Verpflichtung zum Unfallzeitpunkt nicht nachgekommen, reduzieren sich die vereinbarten Leistungen um bis zu 50% - je nach Kausalität der erlittenen Verletzungen durch das Nichtanlegen des Gurtes.
- (2) Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer nach Maßgabe der Bestimmungen des § 6 Abs 3 VersVG zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann.

7. Ausübung der Rechte, Erfüllung der Pflichten

Die Ausübung der Rechte aus dieser Versicherung steht dem Versicherungsnehmer bzw. im Ablebensfall den Anspruchsberechtigten zu. Für die Erfüllung der Obliegenheiten, der Schadenminderungs- und Rettungspflicht sind neben dem Versicherungsnehmer auch die versicherten Personen verantwortlich.

8. Übergang von Ersatzansprüchen auf den Versicherer

Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.

Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nach Absatz 1 nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.